LANDESBANK BERLIN AG

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 22. Juli 2008

für Zertifikate und Anleihen

LBB LandesBank Berlin

Wichtiger Hinweis

Dieser Basisprospekt (der „Prospekt“) sollte zusammen mit sämtlichen Anhängen, Nachträgen und durch Verweis einbezogenen Dokumenten gelesen und aufgefasst werden und, in Bezug auf die Wertpapiere, zusammen mit den relevanten Endgültigen Bedingungen gelesen und aufgefasst werden.

Sollten erhebliche neue Umstände auftreten bzw. wesentliche Fehler oder Ungenauigkeiten bezüglich der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen bekannt werden, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere zu beeinflussen, so wird die Emittentin diese neuen Umstände bzw. die Berichtigung der wesentlichen Fehler oder Ungenauigkeiten in einem Nachtrag veröffentlichen.

Die Emittentin bestätigt, dass dieser Prospekt alle wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emission, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere enthält; dass diese Informationen wahr und vollständig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind; dass alle hierin gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und in allen wesentlichen Aspekten nicht irreführend sind; dass in diesem Prospekt keine wesentlichen Tatsachen, die notwendig sind um diese Angaben zu treffen, ausgelassen worden sind; und dass dazugehörenden Prüfungen durchgeführt worden sind, um das Vorhergehende zu bestätigen.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahlstelle genehmigt angesehen werden

Weder die Verteilung dieses Prospektes oder der Endgültigen Bedingungen, noch ein Angebot, Verkauf oder Lieferung von Wertpapieren soll implizieren, dass die Informationen in diesem Prospekt auch nach dem Datum des Prospektes noch richtig und zutreffend sind und sich die finanzielle Situation der Emittentin nicht verschlechtert hat oder andere wesentlich nachteilige Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten sind. Soweit Nachträge zu diesem Prospekt erstellt wurden, die diesen aktualisieren, gilt der vorhergehende Satz unter der Maßgabe, dass das Datum des letzten Nachtrages entscheidend ist.

Die Aushändigung des Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Weiterführende Informationen sind im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ zu finden.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) ist nicht und wird nicht erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an Personen, die nicht U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) sind, angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Weder dieser Prospekt noch irgendwelche Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere verstanden werden. Jeder Empfänger dieses Prospektes oder irgendwelcher Endgültigen Bedingungen sollte eine eigene Untersuchung und Bewertung der finanziellen und sonstigen Voraussetzungen der Emittentin vornehmen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 7
Risikofaktoren 16
Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere 16
Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere 16
[Risiken in Bezug auf den Basiswert ..... 17]
[Zinsänderungsrisiko ..... 20]
[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung ..... 20]
[Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil ..... 20]
[Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten ..... 20]
[Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten ..... 20]
Marktpreisrisiken 21
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte 21
Inanspruchnahme von Kredit 21
[Währungsrisiko ..... 21]
[Verlängerungsoption ..... 22]
[Begrenzung der Laufzeit bei endlos begebenen Wertpapieren ..... 22]
Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden 22
Steuerliche Behandlung 23
Transaktionskosten 23
Rechtmäßigkeit des Erwerbs 23
Unabhängige Bewertung und Beratung 23
Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin 23
Adressenausfallrisiken 24
Liquiditätsrisiken 24
Marktpreisrisiken 25
Immobilienrisiken 25
Operationelle Risiken 25
Rechtsrisiken 25
Sonstige Risiken 27
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren 28
Beschreibung des Typs 28
Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets] 30
Typ und Kategorie der Wertpapiere 30
Rechtsordnung 30
Art der Wertpapiere und Verbriefung 30
Währung der Wertpapiere 30
Rendite 30
Zinssätze der Vergangenheit 30
Börsenzulassung 30
Marktpflege 31

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind (Gebühren und Provisionen) 31
Begebung 31
[Zusätzliche Angaben ....31]
Verantwortung 31
Angaben zum Angebot 32
Angebotsfrist 32
Emissionspreis 32
[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung ....32]
Emissionsvolumen 32
[Zeichnung der Wertpapiere ....32]
Gründe für das Angebot 33
Geschätzter Nettoerlös 33
Geschätzte Gesamtkosten 33
Produktbedingungen 34
§ 1 Nennbetrag und Form 34
§ 2 Status 34
§ 3 Begriffsbestimmungen 34
§ 4 Verzinsung 50
§ 5 Rückzahlung und Rückkauf 55
§ 6 Anpassungen 57
§ 7 Verlängerungsoption der Emittentin 67
§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin 67
§ 9 Zahlungen 69
§ 10 Steuern 69
§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber 69
§ 12 Vorlegungsfrist 70
§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle 70
§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen 71
§ 15 Mitteilungen 71
§ 16 Ersetzung der Emittentin 71
§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 72
§ 18 Teilunwirksamkeit 72
Muster – Endgültige Bedingungen 73
Beschreibung der Landesbank Berlin AG 75
Gründung, Firma und Sitz 75
Geschäftsüberblick 76
Gegenstand des Unternehmens 76
Organisationsstruktur 77
Landesbank Berlin Holding AG 77
Privatkundengeschäft 77
Firmenkundengeschäft 78

Kapitalmarktgeschäft 78
Immobilienfinanzierung 78
Beziehung zwischen dem Konzern und dem Land Berlin 78
Vorstand und Aufsichtsrat 78
Vorstand 79
Geschäftsadresse des Vorstands 80
Aufsichtsrat 80
Geschäftsadresse des Aufsichtsrats 81
Interessenkonflikte 81
Hauptanteilseigner 81
Finanzinformationen der Landesbank Berlin 81
Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren 81
Wesentliche Verträge 82
Aktuelle Entwicklungen und Ausblick 82
Steuerliche Behandlung 84
Deutschland 84
Steuerinländer 84
Steuerausländer 85
Zinsabschlagsteuer 85
Hinweis aus aktuellem Anlass 85
Österreich 85
Ertragsteuern 86
Hinweis zur EU-Quellensteuer 87
Luxemburg 87
EU-Zinsrichtlinie 88
Verkaufsbeschränkungen 89
Vereinigte Staaten von Amerika 89
Vereinigtes Königreich 90
Europäischer Wirtschaftsraum 90
Allgemeine Informationen 92
Gerichts- oder Schiedsverfahren 92
Tendenzielle Informationen 92
Finanzberichtserstattung und Abschlussprüfer 92
Verfügbarkeit von Dokumenten 92
Einbeziehung per Verweis 92
Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG 2007 94
Bilanz 2007 94
Gewinn- und Verlustrechnung 2007 97
Anhang zum Jahresabschluss 2007 100
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2007 144
Unterschriften 147

Allgemeine Hinweise zur Verwendung des Basisprospektes

Dieser Basisprospekt enthält Informationen über die zu emittierenden Wertpapiere mit einer Vielzahl von Produkttypen. Die jeweiligen Wertpapiere können mit unterschiedlichen Bedingungen ausgestattet sein.

Der Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt der Basisprospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand des Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapiertyp gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen als Teil eines separaten Dokumentes veröffentlicht, in dem Teile der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Diese Ergänzungen erfolgen an entsprechenden Leerstellen des Basisprospektes für die Endgültigen Bedingungen oder in sonstiger Weise.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot, den Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere sowie den Produktbedingungen zusammen.

Zusammenfassung

Der nachfolgende Text ist die Zusammenfassung („Zusammenfassung") der wesentlichen Merkmale und der mit der Emittentin und den zu begebenden Wertpapieren (die „Wertpapiere" oder die „Zertifikate") verbundenen Risiken. Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt (der „Prospekt") zu lesen. Jede Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere sollte auf einer Prüfung des Prospektes insgesamt, einschließlich derjenigen Dokumente beruhen, die durch Verweis zu Bestandteilen des Prospektes werden, etwaiger Ergänzungen sowie den Endgültigen Bedingungen. Wenn vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, etwaigen Ergänzungen sowie den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der klagende Anleger gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in dem Land dieses Gerichts verpflichtet sein, die Kosten einer Übersetzung des Prospektes, etwaiger Ergänzungen sowie der Endgültigen Bedingungen zu tragen, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Die Personen, die diese Zusammenfassung oder ihre Übersetzung zusammengestellt haben, unterliegen zivilrechtlicher Haftung, allerdings nur wenn die Zusammenfassung irreführend oder ungenau ist oder den anderen Teilen dieses Prospektes widerspricht, wenn sie in Zusammenhang mit diesen gelesen wird.

Emittentin:	Landesbank Berlin AG (die „LBB“) (durch ihren Hauptsitz in Berlin oder ihre Londoner Niederlassung oder jede andere von ihr jeweils ausgewählte Niederlassung)
Zahlstelle:	LBB und jede andere Zahlstelle, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen benannt wird.
Emission in Serien und Tranchen:	Die Wertpapiere werden in Serien begeben (jeweils eine „Serie"). Jede Serie ist durch eine eigene Wertpapier-Kennnummer identifizierbar. Eine Serie kann eine oder mehrere Tranchen umfassen (die „Tranchen" und einzeln jeweils eine „Tranche"), die an verschiedenen Tagen begeben wurden. Die Wertpapiere jeder Serie unterliegen denselben Bedingungen, abgesehen vom Emissionstermin, dem Tag des Zinsbeginns und dem Emissionspreis. Die Wertpapiere jeder Tranche unterliegen in jeder Hinsicht denselben Bedingungen.
Währung:	Die Wertpapiere werden in der Währung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Stückelung:	Die Wertpapiere werden vorbehaltlich etwaiger zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere für die jeweilige Währung geltender gesetzlicher und/oder regulatorischer Anforderungen und/oder solcher Anforderungen einer Zentralbank in der Stückelung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Rechtliche und regulatorische Anforderungen:	Jede Emission von Wertpapieren in einer Währung, für die besondere Gesetze, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten bestehen, wird nur unter solchen Umständen begeben, die zu jeder Zeit mit diesen besonderen Gesetzen, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten in Einklang stehen (vgl. den Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen").
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben.
Clearing-Systeme:	Globalurkunden werden am oder vor dem einschlägigen Termin im Auftrag von Clearstream Banking AG oder einem anderen am jeweiligen Emissionstag einschlägigen Clearing-System, gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen bei einer gemeinsamen Hinterlegungsstelle (oder ggf. einer gemeinsamen Verwahrstelle) hinterlegt.

Status der Wertpapiere:	Die Wertpapiere stellen unmittelbare, nicht bedingte, nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die (a) untereinander gleichrangig sind, und (b) zu jeder Zeit mindestens gleichrangig mit sämtlichen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht bedingten, nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu behandeln sind.
Emissionspreis:	Der Emissionspreis der Wertpapiere wird durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
Zinsmodalität:	Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Sie können mit einem festen Zinssatz, mit einem variablen Zinssatz, als Null-Kupon-Anleihen, mit Bezug auf einen Basiswert oder einen Basket oder einer Kombination davon begeben werden, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Wertpapiere mit festem Zins	Ein Festzinssatz wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen gezahlt.
Wertpapiere mit variablen Zins	Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge, ausgestattet.
Mindest-/Höchstzinssatz:	Variabel verzinsliche Wertpapiere können auch einen Höchstzinssatz, einen Mindestzinssatz oder beides haben.
Wertpapiere ohne Verzinsung:	Wertpapiere ohne Verzinsung können mit oder ohne Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und vertrieben werden.
Laufzeit:	Die Wertpapiere können mit jeder Laufzeit begeben werden oder ohne Angabe eines bestimmten Fälligkeitstermins („endlos“), vorausgesetzt die Begebung der Wertpapiere erfolgt unter Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Vorgaben und/oder solchen Vorgaben einer Zentralbank. Zusätzlich kann in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung durch die Emittentin festgelegt sein. Werden die Wertpapiere endlos begeben, kann die Laufzeit aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin trotzdem begrenzt werden.
Rückzahlung:	Die Wertpapiere können zum Nennbetrag oder einem anderen Betrag (gemäß einer Formel oder auf andere Weise zu bestimmen) zurückgezahlt werden, je nachdem was in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, werden Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert oder auf Grundlage einer Kombination mehrerer Basiswerte oder eines Baskets zurückgezahlt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sehen entweder vor, dass die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt werden können (anders als dies bei ggf. festgelegten Ratenzahlungen ist (s. unten), es sei denn dies ist aus steuerlichen oder infolge des Eintritts eines Kündigungsgrundes erforderlich), oder diese Wertpapiere nach Wahl der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere vorzeitig rückzahlbar sind (siehe auch „Vorzeitige Rückzahlung“). Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere in ein oder mehreren Raten in der Höhe und zu dem Termin, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, zurückgezahlt werden. Eine Rückzahlung kann auch durch die Lieferung von einem oder mehreren Basiswerten erfolgen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.
Vorzeitige Rückzahlung:	Eine vorzeitige Rückzahlung ist aus steuerlichen Gründen gemäß den Bestimmungen der „Produktbedingungen“ möglich. Ansonsten ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umfang zulässig (es sei denn, es ist eine Rückzahlung in Raten vorgesehen). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein

	bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Ist eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zulässig, werden die Wertpapiere mit einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Frist zurück gezahlt, wobei eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber von Wertpapieren zu ergehen hat und dies an einem Termin/Terminen, die vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit liegen, und zu einem Preis und zu solchen Bedingungen erfolgen kann, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 7 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben. Soweit die Wertpapiere ohne feste Laufzeit („endlos“) begeben wurden, hat der Wertpapierinhaber möglicherweise das Recht, die Einlösung der Wertpapiere zu gewissen Einlösungsterminen zu verlangen, sofern dies in den Produktbedingungen vorgesehen ist.
Basiswerte:	Basiswerte können, je nach Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, Aktien, Indizes, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds oder eine Kombination aus diesen Bestandteilen (ein „Basket“) sein.
Quellensteuer:	Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Steuerbescheide oder behördliche Gebühren jedweder Art, die vom oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (bei Emission über die Niederlassung London: des Vereinigten Königreichs) oder einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Behörde, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin nur für die Wertpapiere (gemäß den näheren Angaben in § 10 der Produktbedingungen) solche zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, um die Inhaber der Wertpapiere so zu stellen, als hätte ein Einbehalt oder Abzug nicht stattgefunden.
Negativverpfändung:	Keine.
Kündigungsgründe:	Nähere Angaben s. §§ 6, 8 und 11 der Produktbedingungen.
Cross Default-Klausel:	Die Wertpapierinhaber sind nicht zur Kündigung berechtigt, wenn die Emittentin bei der Erfüllung einer gegenüber einem anderen Gläubiger bestehenden Pflicht in Verzug geraten ist.
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht.
Börsennotierung:	Sämtliche Wertpapiere können, entsprechend den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, zum Regulierten Markt an einer oder an mehreren Börsen zugelassen oder in den Freiverkehr an einer oder an mehreren Börsen einbezogen oder überhaupt nicht börsennotiert sein.
Vertrieb:	Die Wertpapiere können privat oder öffentlich, mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.
Verkaufsbeschränkungen:	Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen für das Anbieten, Verkaufen und Aushändigen der Wertpapiere sowie den Vertrieb von Angebotsunterlagen im Hinblick auf die Wertpapiere ist im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen" enthalten. Weitere Beschränkungen können in Verbindung mit einer bestimmten Emission von Wertpapieren erforderlich sein und werden dann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin:

Die LBB hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 28. Juni 2005 (GVBl 2005, S. 346) verpflichtet der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.

Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

Die LBB hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. Die LBB steht in ihrer Funktion als Träger der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

Die LBB unterhält eine Niederlassung in London, 1 Crown Court, 66 Cheapside, GB-London EC2V 6JP und über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus der Landesbank Berlin Niederlassung London.

Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die LBB ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

Gegenwärtige Konzernstruktur

Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH"). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 88% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft"). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,6% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,4% der Anteile befinden sich im Streubesitz.

Eigentümerstruktur

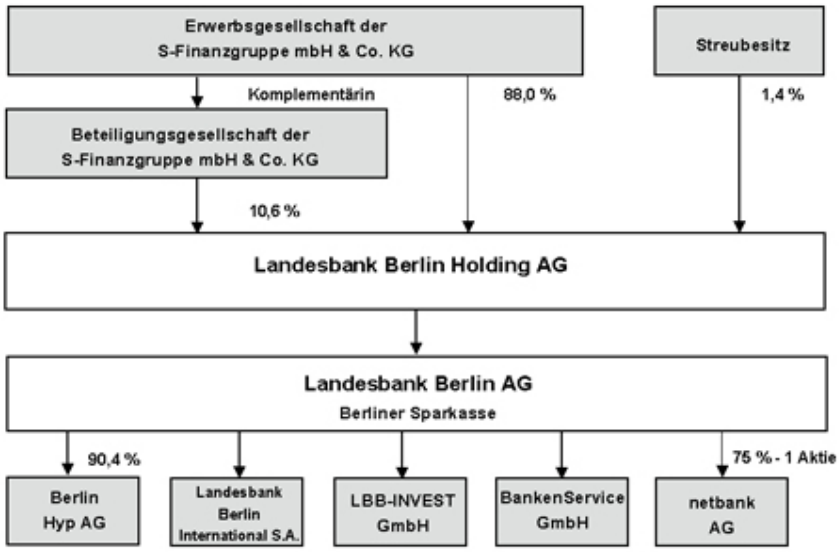

Vorstand und Aufsichtsrat
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Kapitalverhältnisse
Das Gezeichnete Kapital der LBB besteht aus nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,--. Die Aktien lauten auf den Namen. Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf EUR 1.200 Mio. Vorzugsrechte oder Beschränkungen auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der LBB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Alleiniger Aktionär der LBB ist die LBBH.

Zusammenfassung der Risiken

Die Anlage in die Wertpapiere birgt gewisse Risiken, die die Emittentin und die Wertpapiere betreffen. Auch wenn sämtliche dieser Risikofaktoren Eventualitäten sind, d.h. sich verwirklichen können oder nicht, sollten potentielle Anleger sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken u.a. (i) die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen und/oder (ii) zu einer Volatilität und/oder Verringerung des Marktpreises und/oder Totalverlust der Wertpapiere führen können, und der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag hinter den (finanziellen oder sonstigen) Erwartungen eines Anlegers zurück bleiben kann, die dieser zum Zeitpunkt der Anlage in die Wertpapiere hatte. Potentielle Anleger sollten, unter anderem, die im Abschnitt „Risikofaktoren" beschriebenen Risikofaktoren bedenken, die einige der Anlage in die begebenen Wertpapiere innewohnenden und die Emittentin betreffenden Risiken beinhalten.

Dennoch muss jeder potentielle Anleger anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Personen, die möglicherweise in die Wertpapiere investieren, unterliegen gewissen Risiken, die mit den verschiedenen Bestimmungen der unterschiedlichen Arten von Wertpapieren zusammen hängen. Die nachstehende Zusammenfassung beschreibt bestimmte Risiken, die die Wertpapiere betreffen und die im Abschnitt „Risikofaktoren" ausführlicher dargelegt sind.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neue Wertpapiere, die nicht weit reichend vertrieben werden können und für die es gegenwärtig keinen aktiven Markt gibt und für die auch kein aktiver Markt jederzeit sichergestellt werden kann. Dies kann möglicherweise negative Auswirkungen auf den Kurs und die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit der Wertpapiere haben. Über die Entwicklung oder Liquidität eines Handels mit den Wertpapieren gibt es keinerlei Gewissheit. Der von der Emittentin eventuell zu zahlende Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrag kann wesentlich niedriger ausfallen als der Emissionspreis oder gegebenenfalls als der vom Inhaber der Wertpapiere investierte Kaufpreis oder gar Null betragen; dies gilt insbesondere für Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Rückzahlungs- und/oder eines Zinsbetrags an verschiedene Basiswerte gebunden ist, wie Indizes, Aktien, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds oder einen Basket aus verschiedenen Basiswerten oder auf die von der Emittentin von Dritten erhaltenen Beträge beschränkt ist; in diesen Fällen kann ein Anleger seine gesamte Investition verlieren. Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen eine Mindestrückzahlung und/oder -verzinsung vor. Doch auch in diesem Fall kann der erhaltene Betrag wesentlich geringer ausfallen als der vom Wertpapierinhaber investierte Kaufpreis. Diese Mindestrückzahlung gilt aber nicht bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Investor den Marktpreis, der erheblich niedriger als der Emissionspreis oder der Kaufpreis sein kann. Der Marktpreis ist insbesondere abhängig von der Bonität der Emittentin und dem Basiswert des Wertpapieres.

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und ggf. auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Die Emittentin ist berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen, wenn sie sonst verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern zu erhöhen. Darüber hinaus können die Wertpapiere, sofern in den Endgültigen Bedingungen definiert, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung aus anderen Gründen ausgestattet sein (siehe „Vorzeitige Rückzahlung“ in dieser Zusammenfassung). Soweit die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Emissionspreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Zusätzlich besteht das Risiko, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung und zu einem vergleichbaren effektiven Zinssatz nicht möglich ist.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere Fremdwährungsrisiken bergen kann und überprüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren persönlichen Umständen angemessen ist. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst, insbesondere dem Wert der jeweiligen Basiswerte und deren Aussichten, Marktanteilen und Ertragsraten sowie der bis zum Fälligkeitstermin der Wertpapiere verbleibenden Zeit.

Zusammenfassung der mit der Emittentin verbundenen Risiken:

Die Emittentin ist allgemein im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung möglicherweise dazu führen kann, dass die Emittentin den Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken
- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken

Adressenausfallrisiken
Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können auf Grund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die nicht vorhersehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Liquiditätsrisiken
Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, dass in einer Liquiditätskrise die Refinanzierung nur zu höheren Marktsätzen möglich ist (Refinanzierungsrisiko) oder dass Aktiva nur zu einem Abschlag von den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

Marktpreisrisiken
Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Immobilienrisiken
Die Risiken werden regelmäßig überwacht und nach dem Value-at-Risk Verfahren gemessen. Das Exposure - aktuelle Buchwerte, Impairment- bzw. Gutachtenwerte - der Objekte wird einzelnen standort- und nutzungsbezogenen Immobilienindizes zugeordnet, deren Volatilität auf Basis der Preisentwicklung der vergangenen 15 Jahre berechnet wird. Bei der Aggregation der Risiken werden auch Korrelationen zwischen den Immobilienindizes berücksichtigt.

Operationelle Risiken
In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Rechtsrisiken
Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)
Die Bankgesellschaft Berlin AG (jetzt: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin
Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der LBBH eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der LBBH als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern LBBH verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheits-

leistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der LBBH, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus jedoch nicht. Soweit in diesem Zusammenhang von der LBBH Sicherheit zu leisten sein sollte, würden hierdurch lediglich bereits bestehende Verpflichtungen zusätzlich abgesichert, so dass eine Erweiterung der Verpflichtungen der LBBH hierdurch nicht entstehen kann.

Prospekthaftungsklagen im Zusammenhang mit geschlossenen Immobilienfonds (IBVFonds) sowie Klage einer Fondsgesellschaft
Gegen die LBBH, die LBB und weitere ehemalige Gesellschaften des Konzerns sind einzeln oder - in jeweils unterschiedlichen Konstellationen - gemeinsam Klagen wegen der Erstellung beziehungsweise des Vertriebs angeblich fehlerhafter Prospekte von IBV-Fonds erhoben worden. Die Fonds waren durch die Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG-Gruppe mbH, nunmehr firmierend als Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe (IBV) initiiert worden. Infolge der Unterbreitung von so genannten streitschlichtenden Angeboten, die im Rahmen der DetV gegenüber den Zeichnern von 15 IBV-Fonds im Jahre 2005 und weiteren fünf IBVFonds im Jahre 2007 erfolgten, haben die Zeichner mehrheitlich ihre Prospekthaftungsklagen zurückgenommen. Sofern die Zeichner in den Prospekthaftungsklagen letztinstanzlich obsiegen sollten, ist die LBBH gegen die Klagesummen im Ergebnis durch die Detailvereinbarung abgeschirmt.

Ferner hat eine Fondsgesellschaft, „LBB Fonds 13“, Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der LBBH und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

Risikofaktoren

Potentielle Investoren sollten den gesamten Prospekt, einschließlich sämtlicher Anhänge, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen. Begriffe, die in den „Produktbedingungen“ oder in einem anderen Teil des Prospektes bzw. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert wurden, haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung. Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken. Potentielle Investoren sollten u.a. die folgenden beachten:

Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere
Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potentielle Wertpapierinhaber sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere
Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit [und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen] [steht] zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Kurses bei Emission liegen.

[Die [Rückzahlung] [und][/][oder] [Verzinsung] der Wertpapiere ist an einen Basiswert gekoppelt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung der [Rückzahlung] [und][/][oder] [Verzinsung] relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Basiswertes erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird. [Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen.]]

[Die Wertpapiere verbriefen eine garantierte [Mindestrückzahlung] [Rückzahlung] [und] [Verzinsung]. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Wertpapiere Schwankungen unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Emissionstag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden, kann das eingesetzte Kapital aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen, höher (auch erheblich höher) sein als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag].]

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis [und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen].

Der Wert der Wertpapiere kann durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst werden.

[Risiken in Bezug auf den Basiswert
Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes verbunden. Der Wert des Basiswertes kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Die historische Wertentwicklung des Basiswertes [und seiner Basketbestandteile] stellt keine Garantie für deren zukünftige Entwicklung dar.]

[Basiswert ist ein Basket
Der Wert des Baskets ergibt sich aus dem Wert seiner Basketbestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Baskets und Faktoren, die den Wert der Basketbestandteile beeinflussen und beeinflussen können, beeinflussen den Wert des Baskets. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere haben. [Schwankungen im Wert eines Basketbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Basketbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.] Wird der Wert von Basketbestandteilen in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Baskets, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Die Risiken der einzelnen Basketbestandteile werden im Folgenden beschrieben.]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [ist eine Aktie] [sind Aktien]
Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaft, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen und Spekulationen.

[Der jeweilige Emittent der Aktie (die „Aktiengesellschaft“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Aktiengesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktie ab. Des Weiteren unterliegt die Aktiengesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Aktiengesellschaft erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [ist eine Anleihe] [sind Anleihen]
Der Wert der Anleihe kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Bonität der Anleiheemittentin, Verzinsung der Anleihe und allgemeines Zinsniveau. Der Kurs der Anleihe wird sich auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Anleihe führen.

Die Anleiheemittentin kann zahlungsunfähig werden. Die Zahlung von noch ausstehenden Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Anleihe können sich verzögern, können nur in Teilbeträgen erfolgen oder auch ganz ausfallen. Die Anleihen werden dadurch wirtschaftlich wertlos.

[Die jeweilige Emittentin der Anleihe (die „Anleiheemittentin“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Anleiheemittentin keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Anleihe ab. Des Weiteren unterliegt die Anleiheemittentin keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Anleiheemittentin erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere.

Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Anleiheemittentin hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Zinsen.]]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [ist ein] [sind] Fonds
Der Wert eines Fonds einschließlich Dachfonds (im weiteren „Fonds")kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Anlagepolitik des Fonds, Zusammensetzung des Fonds, Management des Fonds. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann Veränderungen unterliegen. Ein verändertes Management kann möglicherweise weniger erfolgreich agieren als das bisherige Management. Die Zusammensetzung des Fonds und das Management des Fonds unterliegen der jeweiligen Fondsgesellschaft. Zum Management der Gesellschaft kann die Emittentin keine Aussage machen und auch nicht die Gewähr übernehmen, dass das Management über ausreichende Erfahrung verfügt und einwandfrei arbeitet. Weder die Wertpapierinhaber noch die Emittentin haben Einfluss auf die Verteilung des Vermögens des Fonds auf zulässige Anlagen oder andere Entscheidungen der Fondsgesellschaft oder des Managements.

Es besteht die Gefahr, dass sich das Fondsvermögen bzw. das einem Fondsbestandteil zugeordnete Vermögen aufgrund ungünstiger Wertentwicklungen verringert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung an die Fondsinhaber haben. Durch das Abschmelzen des Fondsvermögens oder des einem Fondsbestandteil zugeordneten Vermögens könnte die Verwaltung des Fonds oder des Fondsbestandteils unwirtschaftlich werden, was letztlich zur Auflösung des Fonds oder des Fondsbestandteils und zu Verlusten im Fonds führen kann.

Fonds können möglicherweise die vorgesehenen Termine zur Veröffentlichung des Nettoinventarwertes (Net Asset Value, „NAV") nicht immer einhalten. [Außerdem können sich im Falle von Dachfonds Bewertungsfehler bei der Berechnung des NAV von den im Dachfonds enthaltenen Teilfonds auf die Berechnung des NAV des Dachfonds durchschlagen.]

[Die Anteile von börsengehandelten Fonds können unter oder über ihrem NAV gehandelt werden.]]

[Die Fondsgesellschaft tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Fondsgesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Fonds ab. Des Weiteren unterliegt die Fondsgesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Fondsgesellschaft [erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und] trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [ist ein Index] [sind Indizes]
Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein. [Auf die Zusammensetzung, die Berechnung und die Regeln des Index hat die Emittentin keinen Einfluss.]

Der jeweilige Indexsponsor oder Lizenzgeber tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Er erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere geben weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse ab. Der Index wird bestimmt, zusammengesetzt und berechnet

durch den jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Beachtung der Emittentin oder der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder treffen Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung bzw. den Handel der Wertpapiere. Der Indexsponsor oder Lizenzgeber trägt keine Verantwortung für irgendwelche Anpassungen der Berechnungsstelle.]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [ist ein Wechselkurs] [sind Wechselkurse]
Wechselkurse geben das Verhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf dieses Verhältnis ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere.]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [ist ein Zinssatz] [sind Zinssätze]
Der Zinssatz, der den Basiswert darstellt, schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitverlauf.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit wird durch Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus (insbesondere hinsichtlich der Restlaufzeit der Wertpapiere) sowie des Niveaus des Basiswertes beeinflusst. [Der Wert der Wertpapiere wird wahrscheinlich sinken, wenn damit gerechnet wird, dass sich die während der Restlaufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsen verringern. Steigen jedoch die Erwartungen hinsichtlich der Höhe der für die Wertpapiere zahlbaren Zinsen, dürfte der Wert der Wertpapiere ebenfalls steigen.] Der Wert der Wertpapiere wird des Weiteren durch Veränderungen im Zinsniveau für Anlagen mit vergleichbarer Restlaufzeit beeinflusst. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen kann ein solcher allgemeiner Zinsanstieg eine Wertminderung der Wertpapiere und ein allgemeiner Zinsrückgang eine Wertsteigerung der Wertpapiere zur Folge haben.

[*Ist der Basiswert bzw. der Basketbestandteil ein anderer als oben aufgeführt, wird der folgende Abschnitt eingefügt:*

[Basiswert] [Basketbestandteil] ist ein(e) ●
●]

[Investition in Schwellenländer
[Der] [Basiswert] [Basket] [Ein Basketbestandteil] [Ein Bestandteil des Basiswertes] hat eine Verbindung zu einem Schwellenland (z. B. ein [Fonds, der] [Unternehmen, das] in Schwellenländer (oder auch Emerging Markets) investiert). Daher muss ein Investor mit zusätzlichen Risiken rechnen.

Investoren in Schwellenländer müssen mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten leben. Daraus resultiert zum einen, eine hohe Volatilität des Wertes eines Investments in diese Märkte, als auch die höhere Gefahr eines Totalverlustes dieses Investments. Die politische, soziale und wirtschaftliche Lage eines Schwellenlandes ist mit der in Westeuropa nicht zu vergleichen. So können schon kleinere Rückschläge zu einer größeren Schwächung der wirtschaftlichen Lage führen. Bei einer Investition in die Wertpapiere sollte immer berücksichtigt werden, dass diese auch erheblich von der politischen und wirtschaftlichen Instabilität des betreffenden Schwellenlandes abhängig sind. Hierzu zählt u.a. das Risiko einer höheren Marktvolatilität am Aktien- und Devisenmarkt, als auch größere staatliche Beschränkungen. Es besteht das Risiko der Einführung von Beschränkungen für ausländische Investoren (z. B. Devisenbeschränkungen), Zwangsenteignung, Strafbesteuerung, Verstaatlichung oder nachteilige soziale oder politische Maßnahmen oder Ereignisse (z. B. politischer Umsturz). Gesetzesänderungen sind nicht ungewöhnlich und

oftmals im Ergebnis nicht vorhersehbar. Selbst bestehende Gesetze und Ansprüche sind wegen des unzureichenden Rechtssystems schwer oder überhaupt nicht durchsetzbar. Zusätzlich bestehen bei Investitionen mit Bezug zu einem Schwellenland Gefahren, dass die Märkte wenig kapitalisiert sind. Bei einer geringen Marktkapitalisierung besteht die Gefahr, dass ein Investment nicht zu einem fairen Marktpreis veräußert werden kann bzw. nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen. Märkte in Schwellenländern sind nicht bzw. schlecht regulierte Märkte (z. B. Wertpapierbörse). Es besteht daher eine hohe Gefahr durch Korruption, Betrug oder organisierte Kriminalität Verluste zu erleiden. Alle diese Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere.]

[Zinsänderungsrisiko
Die Wertpapiere sind mit einer [festen Verzinsung] [Mindestverzinsung] für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] [alle Zinsperioden] ausgestattet. Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.]

[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung
Die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge werden auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Die Höhe der zu erwartenden Verzinsung ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.]]

[Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil
Die Rückzahlung der Wertpapiere kann durch Zahlung eines Geldbetrages [und][/][oder] durch Lieferung [des Basiswertes] [des Ersatz-Basiswertes] erfolgen. Die Rückzahlungsvariante steht bei Erwerb der Wertpapiere noch nicht fest, sondern richtet sich nach der Wertentwicklung des Basiswertes.]

[Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten
Die Wertentwicklung der gegebenenfalls zu liefernden Basiswerte steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Bei fallenden Kursen des Basiswertes trägt der Investor ein Verlustrisiko, das bei Lieferung wirtschaftlich wertloser Basiswerte bis zum Totalverlust führen kann. Der Investor kann nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Basiswerte im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]

[Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten
[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Endlos Index-Zertifikate. Die Wertentwicklung der Endlos Index-Zertifikate steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen, kann ein möglicher Verlust nicht durch andere Erträge aus diesen Endlos Index-Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht somit in einer Steigerung des Kurswertes der Endlos Index-Zertifikate. Die Endlos Index-Zertifikate haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin der Endlos Index-Zertifikate kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Endlos Index-Zertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Endlos Index-Zertifikate im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]
[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Anteile von Exchange Traded Funds (ETF). Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gekauft und verkauft werden können. Beim Erwerb der Fondsanteile über die Börse fallen keine Ausgabeaufschläge an. Der Anleger trägt lediglich die üblichen Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Darüber hinaus werden von den Verwaltungsgesellschaften in der Regel allerdings Verwaltungsgebühren für das passive Management der ETF erhoben. Ziel eines Exchange Traded Funds ist die möglichst exakte Nachbildung des Index. Der Wert eines ETF steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Der Wert ist insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Bestandteile, die in

dem Index enthalten sind. Dabei ist es möglich, dass die positive Kursentwicklung einzelner Bestandteile durch negative Entwicklungen anderer Bestandteile kompensiert wird. Andererseits kann auch die negative Entwicklung einzelner Bestandteile durch die positive Entwicklung anderer Bestandteile ausgeglichen werden. Möglicherweise kann der Index und damit der ETF auch einen Stand von annähernd Null besitzen, wenn die im Index enthaltenen Bestandteile wertlos geworden sind. Nicht auszuschließen ist auch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index (so genannter „Tracking Error"). Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung des zugrunde liegenden Index unterliegt der Anteilsinhaber daher uneingeschränkt einem Kursverlustrisiko seines Anteilswerts.]
[*Können andere Ersatz-Basiswerte geliefert werden, werden an dieser Stelle die Risiken bezüglich der Lieferung dieser Ersatz-Basiswerte eingefügt.*]

Marktpreisrisiken
Die Wertpapiere werden erstmals öffentlich angeboten.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Für die Wertpapiere werden Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr oder Zulassung zum Handel gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.]

Sinkt der Wert des Basiswertes oder beim Auftreten anderer negativer Faktoren, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere weiter abnehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen liquiden Markt aufrecht zu erhalten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte
Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit
Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

[Währungsrisiko
Wechselkurse zwischen verschiedenen Währungen werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die politischen oder volkswirtschaftlichen Faktoren, Zinsentwicklungen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken wie beispielsweise währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen ausgesetzt sind. Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

[Der Wert, der Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [oder die Verzinsung] der Wertpapiere werden aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die „Wertpapierwährung“) umgerechnet. Damit unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [oder die Verzinsung] vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gefallen sein, obwohl der in der betreffenden Landeswährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gestiegen ist.]

[Der Wert, der Verkaufserlös und die Rückzahlung der Wertpapiere werden in Euro ermittelt. Die Kurse der im [Basket] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile werden ebenfalls in Euro ermittelt. Im [*Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen*] sind jedoch u.a. Werte enthalten, die an den für die Berechnung des [*Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen*] maßgeblichen Börsen z. B. in [*Währung einfügen*] notieren. Aufgrund der Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in Euro ausgedrückte Wert des [Basketbestandteils] [*anderen Bestandteil einfügen*] gefallen sein, obwohl der Kurs der in dem [Basketbestandteil] [*anderen Bestandteil einfügen*] enthaltenen Werte in der Notierungswährung ihrer für die Berechnung des [Basketbestandteils] [*anderen Bestandteil einfügen*] maßgeblichen Börsen gestiegen ist.]]

[Verlängerungsoption
Die Wertpapiere sind mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Dadurch hat die Emittentin das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin, von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

[Begrenzung der Laufzeit bei endlos begebenen Wertpapieren
Die Wertpapiere haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis eines zuvor gefallenen Wertpapieres rechtzeitig vor dem entsprechenden Einlösungstermin wieder erholen wird. Er kann dadurch gezwungen sein, etwaige Verluste zu realisieren. Im Extremfall kann dieser Betrag wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen.]

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden
Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen. [Darüber hinaus ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Produktbedingungen vorgesehenen Umfang zulässig. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist.] Ein Inhaber von Wertpapieren kann diese Option durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 7 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

[*Weitere Risiken betreffend die Wertpapiere können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein*.]

Steuerliche Behandlung
Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

Potentielle Investoren sollten sich nicht auf den Abschnitt „Steuerliche Behandlung" im Basisprospekt verlassen, sondern ihnen wird geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Transaktionskosten
Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs
Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Investor, nach den Gesetzen und der Rechtssprechung, der er unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtssprechung in der er seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

Unabhängige Bewertung und Beratung
Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein solches Investment in die Wertpapiere für ihn geeignet ist. Hierbei sollte er seine persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen und professionelle Berater (z. B. Steuerberater und Finanzberater) hinzuziehen.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin
Die Leistungsfähigkeit der Emittentin ist ein wesentlicher Risikofaktor für einen potentiellen Anleger. Daher werden im folgenden Abschnitt die Risikofaktoren beschrieben, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Potentielle Investoren sollten diese Risikofaktoren vor einem Erwerb der Wertpapiere beachten.

Potentielle Wertpapierinhaber sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die ganzheitliche Risikosteuerung der Bank erfolgt durch den Vorstand der LBB. Der Vorstand nimmt im Einklang mit der geschäftspolitischen Ausrichtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen eine Risikobegrenzung und Risikoallokation in den verschiedenen Unternehmen und organisatorischen Einheiten des Konzerns vor, beispielsweise durch Limite oder Strukturvorgaben.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Emittentenrisiken, Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken
- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken

Adressenausfallrisiken
Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der LBB nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die LBB selbst aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist, sowie das Anteilseignerrisiko, das sich aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital ergibt. Im kommerziellen Kreditgeschäft ist das Adressenausfallrisiko im Falle der Gewährung von Buchkrediten identisch mit dem Kreditrisiko. Wird statt eines Buchkredites ein Wertpapier gehalten, spricht man von einem Emittentenrisiko. Weitere, vor allem im Handelsgeschäft übliche, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorien sind das Kontrahentenrisiko (Risiko der potenziell nachteiligen Wiedereindeckung eines Derivategeschäftes bei Ausfall eines Geschäftspartners), das Settlementrisiko (Risiko, dass am Zahlungstermin trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) sowie das Länderrisiko (Transferrisiko). Entsprechend der Risikostrategie geht die LBB vornehmlich Kreditrisiken in Berlin und der Bundesrepublik ein. Dagegen führt das Kapitalmarktgeschäft strategiekonform überwiegend zu Emittenten-, Kontrahenten- und Kreditnehmerrisiken im Ausland und den alten Bundesländern. Das Portfolio der Kreditrisiken wird stark durch Immobilienfinanzierungen und das Privat- und Firmenkundengeschäft bestimmt. Emittenten- und Kontrahentenrisiken werden insbesondere mit Kreditinstituten und Gebietskörperschaften eingegangen.

Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können auf Grund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Liquiditätsrisiken
Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass die LBB zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein könnte, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang zu entsprechen (Zahlungsbereitschaft). Es unterteilt sich in das Beschaffungs- und das Fristenrisiko.

Das Beschaffungsrisiko stellt das Risiko dar, kurzfristigen fälligen offenen Zahlungsverpflichtungen in den nächsten 30 Tagen bei einem versperrten Zugang zum unbesicherten Geldmarkt im Krisenfall nicht mehr nachkommen zu können.

Das Fristenrisiko beinhaltet die Gefahr, fällige, ursprünglich mittel und längerfristige Refinanzierungsmittel, denen keine entsprechende Aktivfälligkeit gegenübersteht, aufgrund von Bonitätsproblemen oder aus marktbedingten Gründen nur noch kurzfristig prolongieren zu können.

In der LBB wird das Liquiditätsrisiko nach § 11 Kreditwesengesetz (KWG) und dem internen Liquiditätsrisikomessverfahren überwacht. § 11 KWG regelt, dass Kreditinstitute ihre Mittel so anlegen müssen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist.

Liquidität wird als ausreichend angesehen, wenn die Liquiditätskennziffer mindestens 1,0 beträgt. Die Liquiditätskennziffer der LBB betrug per 31. Dezember 2007 1,61.

Marktpreisrisiken
Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Die Ungewissheit über die künftige Änderung der Marktzinsen und einen damit verbundenen Verlust stellt für Banken ein bedeutendes Risiko dar.

Die LBB geht keine wesentlichen Positionen im Währungsbereich ein. Bestehende Kursrisiken stammen überwiegend aus Restbeträgen aus Kundengeschäften, aus der Liquiditätssicherung in Fremdwährung und aus einzelnen Handelspositionen mit Vermögenswerten in Fremdwährung. Es liegt für keine Währung ein signifikantes Risiko vor.

Aktienrisiken resultieren vorrangig aus Handelsstrategien im Trading sowie aus Überhängen im Emissionsgeschäft von strukturierten Aktienprodukten. Verluste treten überwiegend bei fallenden Aktienkursen auf.

Immobilienrisiken
Das Portfolio der konzerneigenen Immobilien besteht aus Objekten, die im Anlagevermögen der Konzernbanken nach IFRS bilanziert werden oder sich in konzerneigenen Grundstücksgesellschaften befinden. Des Weiteren zählen dazu die Immobilien, deren wirtschaftliches, nicht aber rechtliches Risiko dem Konzern zuzuordnen ist. Hauptsächlich sind dies die so genannten Finance-Lease-Objekte wie zum Beispiel die Bürogebäude „Dienstleistungszentrum“ und „Alexanderhaus“.

Die Risiken werden regelmäßig überwacht und nach dem Value-at-Risk Verfahren gemessen. Das Exposure - aktuelle Buchwerte, Impairment- bzw. Gutachtenwerte - der Objekte wird einzelnen standort- und nutzungsbezogenen Immobilienindizes zugeordnet, deren Volatilität auf Basis der Preisentwicklung der vergangenen 15 Jahre berechnet wird. Bei der Aggregation der Risiken werden auch Korrelationen zwischen den Immobilienindizes berücksichtigt.

Operationelle Risiken
In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken. Unter Rechtsrisiken werden von der LBB Risiken aus der Verletzung geltender sowie sich ändernder rechtlicher Bestimmungen, insbesondere von vertraglichen, gesetzlichen oder gerichtlich entwickelten Rechtsvorschriften verstanden. Dies umfasst das Risiko von Verstößen gegen Rechtsbestimmungen aufgrund von Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung (nachlässige Interpretation), fahrlässigen Handelns oder nicht zeitgerechter Umsetzung. Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren. Derzeit werden im Konzern keine bestandsgefährdenden IT- und Systemrisiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit erwartet.

Rechtsrisiken
Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG
Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds gegenüber Dritten durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. LBB und IBG vertreten ebenfalls diese Auffassung. Damit haben die Freistellungserklärungen handels- und aufsichtsrechtlich keine Relevanz.

Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)
Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin
Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern Landesbank Berlin Holding verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der Holding, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus jedoch nicht. Soweit in diesem Zusammenhang vom Konzern Sicherheit zu leisten sein sollte, würden hierdurch lediglich bereits bestehende Verpflichtungen zusätzlich abgesichert, so dass eine Erweiterung der Verpflichtungen des Konzerns hierdurch nicht entstehen kann.

Prospekthaftungsklagen im Zusammenhang mit geschlossenen Immobilienfonds (IBVFonds) sowie Klage einer Fondsgesellschaft
Gegen die Holding, die LBB und weitere ehemalige Gesellschaften des Konzerns sind einzeln oder - in jeweils unterschiedlichen Konstellationen - gemeinsam Klagen wegen der Erstellung beziehungsweise des Vertriebs angeblich fehlerhafter Prospekte von IBV-Fonds erhoben worden. Die Fonds waren durch die Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG-Gruppe mbH, nunmehr firmierend als Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe (IBV) initiiert worden. Infolge der Unterbreitung von so genannten streitschlichtenden Angeboten, die im Rahmen der DetV gegenüber den Zeichnern von 15 IBV-Fonds im Jahre 2005 und weiteren fünf IBVFonds im Jahre 2007 erfolgten, haben die Zeichner mehrheitlich ihre Prospekthaftungsklagen zurückgenommen. Sofern die Zeichner in den Prospekthaftungsklagen letztinstanzlich obsiegen sollten, ist der Konzern Landesbank Berlin Holding gegen die Klagesummen im Ergebnis durch die Detailvereinbarung abgeschirmt.

Ferner hat eine Fondsgesellschaft, „LBB Fonds 13“, Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die Holding, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der Holding und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die Holding und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die Holding, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die Holding und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

Sonstige Risiken

Veräußerung der Anteile an der Weberbank Privatbankiers KGaA („Weberbank")
2005 verkaufte die LBB ihre Anteile an der Weberbank. Im Rahmen einer Vereinbarung zur Vorbereitung des Verkaufs der Anteile an der Weberbank mussten die damalige Landesbank Berlin -Girozentrale- (jetzt: LBB) und die damalige Bankgesellschaft Berlin (jetzt: LBBH) den Komplementären der Weberbank eine Rückhaftung für ihre gesetzliche Haftung als persönlich haftende Gesellschafter der Weberbank gewähren. Diese Verpflichtung ist hinsichtlich zweier Komplementäre auf Ansprüche beschränkt, die bis zum 31. August 2005 entstanden sind, und hinsichtlich eines weiteren Komplementärs auf Ansprüche, die bis zum 9. Dezember 2005 entstanden sind. Diese im Zusammenhang mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 18. Februar 2004 übernommenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach den genannten Fristen.

Geschäftspolitische und strategische Entscheidungen
Die durch den Vorstand der LBB verabschiedete und regelmäßig aktualisierte Gesamtbankstrategie stellt die Zusammenfassung der Strategien aller Geschäftsfelder, Marktfolgebereiche und Corporate Center dar. Planabweichungen bei den Ergebniszielen sind als Frühwarnindikatoren zu werten.

Beschreibung des Typs
[Bär Index-Zertifikate
Durch den Kauf eines Bär Index-Zertifikates partizipieren Anleger an der negativen Entwicklung des Basiswertes. Der Zertifikatskurs ergibt sich aus der Differenz der Bär-Basis und dem aktuellen Stand des Basiswertes multipliziert mit der Ratio [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Fällt der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, erhöht sich parallel dazu der Wert des Bär Index-Zertifikats, mit jeder Steigerung sinkt er entsprechend. [Der Index wird in [*Währung einfügen*] ermittelt und für die Ermittlung des Zertifkatkurses in [*Währung der Wertpapiere einfügen*] umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Index gefallen ist, der Wert der Wertpapiere verringern. Dabei kann der Wert der Wertpapiere jedoch niemals kleiner als 0 sein.] Die Bär-Basis beträgt [*Bär-Basis einfügen*], d.h. bei einem Indexstand von [*Bär-Basis einfügen*] und darüber ist das Wertpapier wertlos, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht unter 0 sinken kann. Sinkt der Wert der Wertpapiere gegen 0, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.]

[Bonus miniMAX-Zertifikate
Die Wertpapiere bilden grundsätzlich die Wertentwicklung des Basiswertes nach. Während der Laufzeit des Wertpapieres wird [jeweils] am [*Bewertungstag(e) einfügen*], der [*maßgeblichen Kurs einfügen*] des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über einer bestimmten Höhe des Startniveaus liegen, werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt. Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung am [entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstag nicht eingetreten ist, gilt: Falls am [*Bewertungstag einfügen*] festgestellt wird, dass kein [*maßgeblichen Kurs einfügen*] im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom [*Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen*] bis zum [m vom [*Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen*] (jeweils einschließlich)) die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten hat, werden die Wertpapiere am Rückzahlungstag zu [*Betrag einfügen*] zurückgezahlt. Wurde die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten, so richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Barriere liegt [*Barriere einfügen*]. [Sie wird am Emissionstag von der Emittentin festgelegt und gemäß §15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.

[*Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen*]]

[Bonus-Zertifikate
Bonus-Zertifikate sind mit einem Bonuslevel, der über dem Kurs des Basiswertes am Emissionstag der Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die sich unter dem Kurs des Basiswertes bei Emission befindet, ausgestattet. Bei Fälligkeit erhalten die Wertpapierinhaber mindestens eine Zahlung in Höhe des [*maßgeblichen Kurs einfügen*] des Basiswertes (unter Berücksichtigung der Ratio). Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom [*Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen*] bis zum [m vom [*Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen*] (jeweils einschließlich)) keiner der [täglichen] maßgeblichen Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet und der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unter dem Bonuslevel liegt, erfolgt bei Fälligkeit zusätzlich eine Bonuszahlung. In diesem Fall erhalten die Anleger einen Geldbetrag, welcher dem Bonuslevel entspricht. Steigt der Kurs des Basiswertes über den Bonuslevel hinaus, profitieren die Wertpapierinhaber von diesem Kursgewinn in vollem Umfang.]

[Capped Bonus-Zertifikate
Capped Bonus-Zertifikate sind mit einer Capped-Bonusgrenze, die über dem Kurs des Basiswertes am Emissionstag dieser Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die sich unter dem Kurs des Basiswertes bei Emission befindet, ausgestattet. Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom [*Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen*] bis zum [m vom [*Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen*] (jeweils einschließlich)) keiner der [täglichen] maßgeblichen Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet, wird bei Fälligkeit in jedem Fall der Höchstbetrag gezahlt. Dieser entspricht der Capped-Bonusgrenze (unter Berücksichtigung der Ratio). Wird die Barriere im Bewertungs-

zeitraum verletzt, erhalten die Wertpapierinhaber eine Rückzahlung in Höhe des Kurses des Basiswertes (unter Berücksichtigung der Ratio). Die Rückzahlung ist jedoch auf die Capped-Bonusgrenze begrenzt.]

[Discount-Zertifikate
Discount-Zertifikate werden mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes emittiert. Liegt der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber den Basispreis multipliziert mit der Ratio als Höchstbetrag ausgezahlt. Liegt der Kurs des Basiswertes unterhalb des Basispreises, erhalten die Wertpapierinhaber pro Wertpapier [einen Geldbetrag, der dem Referenzkurs des Basiswertes multipliziert mit der Ratio entspricht] [den [Basiswert] [Ersatz-Basiswert] zum aktuellen Kurs. Das Wahlrecht hat die Emittentin. Der maximale Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Höchstbetrag.]

[Index-Zertifikate
Durch den Kauf eines Index-Zertifikates partizipieren Anleger an der Entwicklung des Basiswertes. Der Zertifikatskurs ergibt sich aus dem aktuellen Indexstand multipliziert mit der Ratio [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Steigt der zugrunde liegende Index, erhöht sich parallel dazu der Wert des Index-Zertifikats, mit jedem Fallen sinkt er entsprechend. [Der Index wird in [*Währung einfügen*] ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in [*Währung der Wertpapiere einfügen*] umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Index gestiegen ist, der Wert des Wertpapieres verringern. Ein Fallen des Index kann durch Wechselkursschwankungen verstärkt werden.]]

[Outperformance-Zertifikate
Mit Outperformance-Zertifikaten partizipieren Wertpapierinhaber überproportional an einem Anstieg des zugrunde liegenden Basiswertes. Am Laufzeitende ist das eingesetzte Kapital vor möglichen Verlusten bis zu einer festgelegten Barriere geschützt. Falls keiner der täglichen maßgeblichen Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet, bekommen die Wertpapierinhaber bei Fälligkeit den Emissionskurs zurückgezahlt. Wurde die Barriere verletzt, greift diese Schutzfunktion nicht mehr und der Anleger wird an Verlusten beteiligt. Bei einem Anstieg des Basiswertes am Laufzeitende gegenüber dem Startniveau ist es unerheblich, ob die Barriere zwischenzeitlich verletzt wurde. Der Anleger profitiert in jedem Fall mit der festgelegten Partizipationsrate von der positiven Entwicklung des Basiswertes.]

[Sprint-Zertifikate
Mit Sprint-Zertifikaten profitiert der Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Kursspanne doppelt von einer positiven Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes. Die Kursspanne wird durch Start- und Stoppkurs festgelegt. Befindet sich der Basiswert am Laufzeitende innerhalb der Kursspanne, erhalten die Wertpapierinhaber je Sprint-Zertifikat einen [Basiswert] [Ersatz-Basiswert] sowie eine Zusatzzahlung. Diese beträgt maximal die Differenz aus Stopp- und Startkurs. Falls der Basiswert über dem Stoppkurs notiert, erhalten die Wertpapierinhaber je Sprint-Zertifikat den Höchstbetrag. Dieser ermittelt sich aus Stoppkurs mal zwei minus Startkurs. Unterhalb der festgelegten Kursspanne verhalten sich Sprint-Zertifikate wie der zugrunde liegende Basiswert.]

[miniMAX-Zertifikate
Die Wertpapiere bilden grundsätzlich die Wertentwicklung des Basiswertes nach. Während der Laufzeit des Wertpapieres wird [jeweils] am [*Bewertungstag(e) einfügen*], der [*maßgeblichen Kurs einfügen*] des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über einer bestimmten Höhe des Startniveaus liegen, dann werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt. Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung am [entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstag nicht eingetreten ist, gilt: Sollte der [*maßgeblichen Kurs einfügen*] des Basiswertes am [*Bewertungstag einfügen*] über [G*renze einfügen*] liegen, werden die Wertpapiere zu [*Betrag einfügen*] zurückgezahlt. Liegt der Schlusskurs des Basiswertes auf oder unter [G*renze einfügen*] jedoch auf oder über der Kursgrenze von [*Kursgrenze einfügen*], werden die Wertpapiere zu 100% zurückgezahlt. Andernfalls richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach

der Wertentwicklung des Basiswertes. [Die Kursgrenze wird am Emissionstag von der Emittentin festgelegt und gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.

[*Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen*]]

[*Soweit erforderlich werden allgemein Angaben in den Endgültigen Bedingungen ergänzt.*]

Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets]
[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Einzelheiten zum Basiswert bzw. zu den Basketbestandteilen, zur Entwicklung des Basiswertes bzw. Baskets und andere Informationen betreffend den Basiswert bzw. Basket eingefügt. Es werden Angaben gemacht, wo Informationen über die historische und künftige Entwicklung und allgemeine Informationen zum Basiswert einzuholen sind bzw. bei einem Index, der von der Emittentin erstellt wird, wird eine Indexbeschreibung eingefügt.*]

Typ und Kategorie der Wertpapiere
Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004.

Rechtsordnung
Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Art der Wertpapiere und Verbriefung
Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 1 in D-60487 Frankfurt] [*anderes Clearingsystem einfügen*] (nachfolgend „Clearing-System“) hinterlegt sind.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearing-Systems übertragen werden können.

Währung der Wertpapiere
Die Wertpapiere werden in [Euro] [*andere Währung einfügen*] emittiert.

[[*nur bei festverzinslichen Wertpapieren einfügen*]
Rendite
[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle die Rendite und die Berechnungsmethode der Rendite eingefügt.*]]

[[*nur bei variabel verzinslichen Wertpapieren und einer Stückelung unter EUR 50.000,-- einfügen*]
Zinssätze der Vergangenheit
Einzelheiten über die Entwicklung der Zinssätze in der Vergangenheit können unter [www.euribor.org] [www.libor.org] [*andere Quellen einfügen*] abgerufen werden.]

Börsenzulassung
[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere [zum Handel am Regulierten Markt der [*Börse einfügen*] zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr der [*Börse einfügen*] einzuführen].] [Die erste Notierung ist für den [*Datum einfügen*] geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen [*Betrag einfügen*].]

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Informationen eingefügt zu sämtlichen regulierten oder gleichwertigen Märkten, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.*]

Marktpflege
Die Emittentin [und/oder [*weiteren Berechtigten einfügen*] können] [kann] jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind (Gebühren und Provisionen)
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind im Abschnitt [*Abschnitt einfügen*] offen gelegt.] [Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass für die Strukturierung und Begebung der Wertpapiere eine Emissionsgebühr erhoben wird, die den Einlösungsbetrag reduziert. Zur Deckung der Anlauf- und Transaktionskosten wird dem Index die Emissionsgebühr in Höhe von insgesamt [*Gebühr einfügen*] [je Wertpapier] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]] auf die [*Verteilungszeitraum einfügen*] verteilt entnommen. Aus dieser wird u.a. die Vergütung für die Vermittlung der Zertifikate, die Strukturierung und Begebung und die Kosten des Managements des Produktes während der Laufzeit bestritten. [Dem Index wird eine jährliche Verwaltungsvergütung von [*Verwaltungsvergütung einfügen*] entnommen.]]

[Die Zertifikate der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, ((„Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. .Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Zertifikates. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Zertifikat unterschiedlich. Die Vergütung für die [*Wertpapiere einfügen*] beträgt [*Vergütung einfügen*] [pro Zertifikat] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]] und wird einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung erhält der Vermittler den Ausgabeaufschlag (Agio) von [*Agio einfügen*] [pro Zertifikat] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]], der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist.] [*Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.*] [Im Fall des Agios handelt es sich um den Nennbetrag der von dem Anleger erworbenen Zertifikate und im Fall der von der LBB zu zahlenden Vergütung um den Nennbetrag der von dem Vermittler vermittelten Zertifikate.]

Begebung
Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges. (Stand: [*Datum einfügen*])

[*Soweit vorhanden, werden an dieser Stelle Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und die Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, eingefügt und Hauptbedingungen der Zusatzvereinbarungen beschrieben.*]

[Zusätzliche Angaben
[*Soweit erforderlich, werden an dieser Stelle zusätzliche Angaben eingefügt.*]

Verantwortung
Die Landesbank Berlin AG übernimmt für den Inhalt [dieses Basisprospektes (der „Prospekt“)] [dieser Endgültigen Bedingungen] die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in [diesem Prospekt] [diesen Endgültigen Bedingungen] richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die [in diesem Prospekt] [in diesen Endgültigen Bedingungen] genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage [des Prospekts] [der Endgültigen Bedingungen] wahrscheinlich verändern können.

Angaben zum Angebot

Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [*Anbieter einfügen*] durchgeführt.

Angebotsfrist
Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt am [*Datum einfügen*] [Tag nach der Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen] [und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]]. [Die Zeichnungsfrist beginnt am [*Datum einfügen*] und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]].

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten werden. Sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Allerdings müssen im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz [dieses Prospektes] [dieser Endgültigen Bedingungen] oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

[Das Angebot erfolgt in den Märkten von mehreren Ländern und die Tranche [ ] wird ausschließlich in dem Markt in [ ] angeboten]

Emissionspreis
Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt [zum Nennbetrag] [zu [*Emissionspreis einfügen*]] [zuzüglich eines Agios i.H.v. [*Agio einfügen*]].

[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung
Die [Mindestzeichnung] [Höchstzeichnung] beträgt [Stück] [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Stückzahl bzw. Nennwert einfügen*].]

Emissionsvolumen
Die Gesamtsumme der Emission beträgt [bis zu] [Stück] [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Stückzahl bzw. Nennwert einfügen*][, abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nachdem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt geben].

[Zeichnung der Wertpapiere
Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach [der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin] [*andere Methode einfügen*] zugeteilt.

Nach Annahme des Kaufantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle beauftragen, die Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Kaufantrag angegebenen Depots zu veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises.]

[[*nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]*
Gründe für das Angebot
[*Gründe für das Angebot einfügen.*]]

[[*nur bei Wertpapieren, die keine Derivate i.S.V Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 einfügen*]
Geschätzter Nettoerlös
[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Angaben über den geschätzten Nettoerlös eingefügt.*]]

[[*nur einfügen, soweit Angaben zu Gründe für das Angebot gemacht wurden*]
Geschätzte Gesamtkosten
[Die Gesamtkosten der Emission wurden nach den herrschenden Marktusancen berechnet.] [Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen [*Betrag einfügen*]].]

Produktbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die Landesbank Berlin AG [,London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamt[nenn]betrag von [*Währung und Gesamtnennbetrag*][1] (das „**Emissionsvolumen**“) am [*Emissionstag*] (der „**Emissionstag**“) [*Bezeichnung der Wertpapiere*] (ISIN: [*ISIN einfügen*]/WKN: [*WKN einfügen*]) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [*Anzahl der Wertpapiere*][1] [im Nennbetrag von je [*Währung und Nennbetrag*]] [ohne Nennbetrag]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**”), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere” umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

(3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

(4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ bedeutet folgendes: [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 8, D-60487 Frankfurt am Main] [*anderes Clearingsystem einfügen*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

§ 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

[*Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen weitere Begriffe definiert werden.*]

„**Abrechnungsbetrag**“ ist ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt wird.

[„**Bär-Basis**“ bedeutet [*Bär-Basis einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Barriere**“ bedeutet [*Barriere einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Basispreis**“ bedeutet [*Basispreis einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[1] Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

[„**Basket**“ ist ein Korb von Vermögenswerten. [Der Basket setzt sich wie folgt zusammen:

Art des Basket-bestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	[Aktiengesellschaft] [Anleiheemittent] [Index-Sponsor] [Fondsgesellschaft]	Börse Verbundene Börse	ISIN des Basket-bestandteils
z. B. Index	z. B. DAX®	z. B. Deutsche Börse AG	z. B. Xetra® z. B. EUREX®	z. B. DE0008469008
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Gewichtung	Referenzstand	Währung des Basketbestandteils
z. B. DAX®	z. B. 33%	z. B. Schlusskurs	z. B. EUR
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

]

[„**Basketwert**“ an einem Tag entspricht [*Ermittlungsmethode einfügen*].

„**Basiswert**“ bedeutet [*Wert einfügen, auf welchen die Wertpapiere bezogen sind, z. B. Aktie, Index oder Basket*].

„**Bewertungstag(e)**“ bedeutet [*Bewertungstag(e) einfügen*][, wobei [*Datum einfügen*] der „**Endgültige Bewertungstag**“ ist]. Wenn [einer] dieser Tag[e] kein Börsengeschäftstag [bzw. im Hinblick auf einen Index kein Index-Geschäftstag] [bzw. im Hinblick auf einen Zinssatz kein Geschäftstag] ist, ist der maßgebliche Bewertungstag der nächst folgende [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag].

[„**Bewertungszeitraum**“ bedeutet [*Bewertungszeitraum einfügen*].]

[„**Bonuslevel**“ bedeutet [*Bonuslevel einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Ersatz-Basiswert**“ bedeutet [*Werte, die anstelle der Basiswerte geliefert werden können, einfügen*].]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [*Frankfurt am Main*] [und] [*anderes Finanzzentrum*] (das „**Maßgebliche Finanzzentrum**“) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems* („**TARGET**“) in Betrieb sind].

[„**Höchstbetrag**“ bedeutet [*Höchstbetrag einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Kapitalgarantie**“ bedeutet [*Höhe der Kapitalgarantie einfügen*].]

[„**Kursgrenze**“ bedeutet [*Kursgrenze einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Lieferungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System die Übertragung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] nicht abwickeln kann.]

[„**Lieferungsstelle**“ bedeutet [*Name und Anschrift der Lieferungsstelle einfügen*].]

[„**Lieferungstag**“ bedeutet im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] denjenigen von der Berechnungsstelle genehmigten Geschäftstag, der auf den vorzeitigen Rückzahlungstag oder den Fälligkeitstag fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt, soweit diese Bedingungen keine ergänzende Regelung dazu enthalten.]

[„**Partizipation**“ bedeutet [*Partizipation einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Ratio**“ bedeutet [*Ratio einfügen*] [(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6)].]

[„**Referenzkurs**“ bedeutet [*Referenzkurs einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Schutzgrenze**“ bedeutet [*Schutzgrenze einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startkurs**“ bedeutet [*Startkurs einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startniveau**“ bedeutet [*Startniveau einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Stoppkurs**“ bedeutet [*Stoppkurs einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[[*Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Aktien, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.*]

Aktie

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Aktien. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet den Emittenten der Aktie.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;

(b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (A) neuen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des betreffenden Aktienkapitals bzw. der sonstigen Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die der Emittent der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;

(c) eine Außerordentliche Dividende;

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktiengesellschaft im Hinblick auf die Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(e) ein Rückkauf durch die Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von sonstigen Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;

(f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf die Aktiengesellschaft eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am

Kapital der Aktiengesellschaft bedeutet, und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder

(g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

„**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet [außergewöhnlich hohe Dividenden, Bonifikationen oder sonstige Barausschüttungen] [*sonstige Details einfügen*].

„**Außerordentliches Ereignis**" ist eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Bewertungszeitpunkt**" ist im Hinblick auf eine Aktie [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] der Aktie festgestellt wird].

„**Börse**" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie [*Börse einfügen*] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Aktien vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**" bedeutet jeder planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie ein Ereignis (außer der frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten.

„**Delisting**" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**" bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**" ist im Hinblick auf die Aktien jede (i) Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Aktiengesellschaft ist das

fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zu erhalten und das für diese Aktien die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Aktiengesellschaft das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**" ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**" bedeutet, in Bezug auf eine Aktie, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, (i) in den Aktien an der Börse oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Insolvenz**" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Aktiengesellschaft betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**" bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie jeder Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie ein planmäßiger Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Emittenten der Aktien, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)[; falls „alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.]

[[*Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Anleihen, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.*]

Anleihe

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Anleihen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Anleihen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anleiheemittenten**“ bezeichnet den Emittenten der Anleihe.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Änderung der Bedingungen der Anleihe durch den Anleiheemittenten;

(b) eine nicht anfechtbare Umwandlung in andere Papiere; oder

(c) eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anleihen fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht auf Grund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

(d) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Anleihe auswirken kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Beendigung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Beendigung**“ im Hinblick auf eine Anleihe liegt vor, wenn die Laufzeit der Anleihe beendet wurde oder die Anleihe gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Anleihe der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] der Anleihe festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe [*Börse einfügen*] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Anleihen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [ist] [sind], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe ein Ereignis (außer der frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anleihen Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Anleihen zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Anleihen aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundenen Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundenen Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Anleihe, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Anleihen an der Börse [oder (ii) in auf die Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Anleiheemittenten betrifft, (i) sämtliche Anleihen dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern dieser Anleihen die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Anleihe einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf eine Anleihe [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)[; falls „alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]]

[[*Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Fonds, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.*]

Fonds

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Fonds. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Fonds handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist, im Hinblick auf einen Fonds oder Master-Fonds, (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt); (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) gegenüber dem Ausgabetag wurden Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds vorgenommen;

(b) ein Fonds, dessen Fondsmanager, Verwalter oder Master-Fonds ist von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen;

(c) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds ist durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder ausgesetzt worden;

(d) ein Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds ist Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden;

(e) eine Fondsverschmelzung ist eingetreten;

(f) eine Marktstörung über [*Anzahl der Tage einfügen*] aufeinander folgende Handelstage hält an;

(g) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei führt Beschränkungen ein oder erhebt Gebühren (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren) auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen;

(h) trotz eines gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren abgegebenen Kauf- oder Verkaufsauftrages ist es am jeweiligen Handelstag der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften nicht möglich, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;

(i) von einer Behörde werden Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine „**Änderung**“), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

(j) (a) in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, wäre es für die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder

(b) [ein Ereignis ist eingetreten, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;]

(k) die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt gegen Ausgabe von Sachwerten;

(l) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei legt der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vor, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]

(m) der Handel mit einem Fonds wird eingestellt, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter fungiert nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds;

(n) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters erfolgt unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen;

(o) ein Anpassungsereignis oder ein Delisting tritt ein bzw. erfolgt;

(p) ein Ereignis tritt ein, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird; oder

(q) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Fonds auswirken kann.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf einen Fonds [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Fonds festgestellt wird].

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds [*Börse einfügen*] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in diesem Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Fonds vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds ein Ereignis (außer der frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anteilen des Fonds (die „**Fondsanteile**“) Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Fondsanteile zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Fondsanteile aus irgendeinem Grund (außer einer Fondsverschmelzung) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Fondsgesellschaft**“ ist die Kapitalanlagegesellschaft, die die Fondsanteile herausgibt.

„**Fondsmanager**“ ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

„**Fondsverschmelzung**“ ist im Hinblick auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist, oder (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

„**Fondsverwalter**“ ist eine Rechtsperson, die in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem planmäßigen Börsenschluss, es

sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**" bedeutet, in Bezug auf einen Fonds, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Fondsanteilen an der Börse [oder (ii) in auf den Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Informationsdokument**" ist ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente).

„**Insolvenz**" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Fonds betrifft, (i) sämtliche Anteile dieses Fonds auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern des Fonds die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**" bedeutet im Hinblick auf einen Fonds,

(a) wenn der Fonds an einer Börse notiert ist: das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung; oder

(b) wenn der Fonds nicht an einer Börse notiert ist: aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, ist die Bestimmung des Preises des betreffenden Fondsanteils gemäß den Vorschriften oder üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises nicht möglich.

„**Master-Fonds**" ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als MasterFonds, FeederFonds oder UmbrellaFonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert.

„**Nettoinventarwert**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil.

„**Planmäßiger Börsenschluss**" bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**" bedeutet im Hinblick auf einen Fonds jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**" bedeutet in Bezug auf einen Fonds einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäfts-zeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf einen Fonds [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.]]

[[*Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Indizes, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.*]

Index

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.*]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Indizes. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist Index-Anpassung oder jedes andere zur Kündigung berechtigende Ereignis.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Index ist [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Index festgestellt wird].

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index [*Börse einfügen*] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, an der die Index-Komponenten gehandelt werden oder die für die Berechnung der Index-Komponenten ermittelt werden, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Index-Komponenten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den im Index enthaltenen Bestandteilen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index ein Ereignis (außer der frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), [(i)] an irgendeiner betreffenden Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden, die mindestens [20%] [*anderen Prozentsatz einfügen*] des Indexstands dieses Index ausmachen, solche Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten[, oder (ii) in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer betreffenden Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten].

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index eine Ankündigung der Börse an der die für die Indexberechnung maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten festgestellt werden, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Index-Komponenten aus irgendeinem Grund (außer

einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**" bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**" ist im Hinblick auf einen Index jede (i) Umklassifizierung oder Änderung von Index-Komponenten, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Emittentin der Index-Komponenten ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten der Emittentin der Index-Komponenten zu erhalten und das für diese Index-Komponenten die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Index-Komponenten gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Emittentin der Index-Komponenten das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Index-Komponenten unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**" ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**" bedeutet, in Bezug auf einen Index, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in Index-Komponenten, die [20%] [*andere Prozentzahl einfügen*] oder mehr zum Indexstand dieses Index an einer maßgeblichen Börse beitragen[, oder (ii) in auf den maßgeblichen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Index**" bedeutet [*Index oder Indizes einfügen*].

„**Index-Anpassung**" bedeutet jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils in § 6 definiert.

„**Index-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, [der ein Handelstag an der Börse oder Verbundenen Börse ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung gewesen wäre), außer einem Tag, an dem der Handelsschluss planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen liegt] [*andere Definition für Indizes, bei denen die Emittentin der Sponsor ist, einfügen*].

„**Index-Komponente**“ bezeichnet diejenigen Bestandteile, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

„**Index-Sponsor**“ ist [*Name des Sponsors einfügen*], welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor“ auch als Bezugnahme auf den „**Index-Sponsor-Nachfolger**“ wie in § 6 definiert.

„**Index-Stand**“ ist der Stand des Index, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Emittentin von Index-Komponenten betrifft, (i) sämtliche Anteile dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Anteile dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer im Index enthaltenen Index-Komponente, der prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am Indexstand und (y) dem kompletten Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten der Marktstörung zu bestimmen.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Index einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.

Übernahmeangebot“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile der Emittentin der Index-Komponenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Index bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures-

oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Index vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)[; falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Anteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Emittentin von Index-Komponenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.]

[[*Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Währungen, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.*]

Währung

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Währungen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Währungen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist ‚im Hinblick auf eine Währung, die Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (die „Neue Währung“).

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Währung ist aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;

(b) der Euro ist aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Euro-Währungsgebietes; oder

(c) ein Delisting.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Währung [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Umrechnungskurses festgestellt wird].

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung [*Börse einfügen*] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Währung bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Währung vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in dieser Währung vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung ein Ereignis (außer der frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Währungen Geschäfte auszuführen.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Währungen aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich festgestellt zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich festgestellt werden.

„**Euro-Währungsgebiet**“ umfasst die Länder der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Währung, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, (i) in den Währungen an der Börse [oder (ii) in auf den Währungen bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung,

(a) wenn der Umrechnungskurs an einer Börse festgestellt ist: das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung; oder

(b) wenn der Umrechnungskurs nicht an einer Börse festgestellt ist: aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, ist die Bestimmung des betreffenden Umrechnungskurses gemäß den Vorschriften oder üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Umrechnungskurses nicht möglich.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Währung einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.

„**Umrechnungskurs**“ ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen Währungen.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Umrechnungskurs [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Umrechnungskurs bestimmt worden ist, [[*Im Fall, dass* [*Details einfügen*] *die Verbundene Börse ist, einfügen*:] und, zum Zweck dieser Wertpapiere, [*Details einfügen*],] jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Umrechnungskurs vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Umrechnungskurs bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)[; falls „alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Umrechnungskurs bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]]

[[*Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Zinssätze, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.*]

Zinssatz

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Zinssätze. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Zinssätze handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Außerordentliches Ereignis**“ tritt ein, wenn der Zinssatz nicht mehr auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf einen Zinssatz [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Zinssatzes festgestellt wird].

„**Bildschirmseite**“ bedeutet im Hinblick auf einen Zinssatz ist die Seite [*Name der Seite einfügen*] des Informationsdienstes [REUTERS] [*anderer Informationsdienst*] (der „**Informationsdienst**“).

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Zinssatz einen Geschäftstag, an dem der Zinssatz nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.]

§ 4 Verzinsung

[*Die folgenden Bestimmungen sehen Verzinsungsalternativen für den Fall vor, dass die Wertpapiere ohne Verzinsung, mit Festverzinsung, mit variabler Verzinsung, einer Formel oder einer Kombination mehrerer Verzinsungsmethoden ausgegeben werden.*]

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem festen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst.*]

(1) Die Wertpapiere werden [bezogen auf den Nennbetrag] [je Stück Wertpapier] ab dem [*Emissionstag*] [*anderer Tag des Zinsbeginns*] mit [[*Festzinssatz*]%] [[*Währung der Wertpapiere*] [*Ausschüttungsbetrag*]] pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [*anderer Tag des Zinsendes*].]

[*Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.*]

(2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [*Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages*] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

[[*Im Fall der „Following Business Day Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[*Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[*Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[*Im Fall der „FRN Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher auf die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Anzahl von Monaten als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;

(ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [*im Fall von „unadjusted“:* wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(3) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(4) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[[*Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:*]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in

dieser Bewertungsperiode
und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„**Bewertungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Bewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Bewertungstag und „Bewertungstag" bedeutet [*Bewertungstag(e) einfügen*] eines jeden Jahres.

[[*im Fall von „30/360":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[*im Fall von „30E/360" oder „Eurobond Basis":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[*im Fall von „Actual/365" oder „Actual/Actual (ISDA)":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[*im Fall von „Actual/365 (Fixed)":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[*im Fall von „Actual/360":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(4)][(5)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**") (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[*Sind die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(1) Die Wertpapiere werden [bezogen auf den Nennbetrag] [je Stück Wertpapier] ab dem [*Emissionstag*] [*anderer Tag des Zinsbeginns*] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [*Monat, Jahr*]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [*Monat, Jahr*]] [*anderer Tag*] (ausschließlich) mit einem [Satz] [Betrag] (der „**Zinssatz**") verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

[*Art der Feststellung, Basiswert und/oder Formel einfügen.*]

[[*Im Fall eines Mindestzinssatzes:*] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [*Mindestzinssatz einfügen*], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [*Mindestzinssatz einfügen*].]

[[*Im Fall eines Höchstzinssatzes:*] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [*Höchstzinssatz einfügen*], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [*Höchstzinssatz einfügen*].]

[*Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden.*]

(2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [*Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages*] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

[[*Im Fall der „Following Business Day Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[*Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[*Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[*Im Fall der „FRN Convention“:*]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher auf die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Anzahl von Monaten als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;

(ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [*im Fall von „unadjusted“:* wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(3) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(4) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „Berechnungszeitraum"), bedeutet:

[[*Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:*]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Bewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Bewertungstag und „**Bewertungstag**" bedeutet [*Bewertungstag(e) einfügen*] eines jeden Jahres.

[[*im Fall von „30/360"*:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[*im Fall von „30E/360" oder „Eurobond Basis":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[*im Fall von „Actual/365" oder „Actual/Actual (ISDA)":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[*im Fall von „Actual/365 (Fixed)":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[*im Fall von „Actual/360":*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**") (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(6)][(7)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Ausschüttungsbetrag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt geben.

[(7)][(8)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit nicht verzinst, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

§ 5 Rückzahlung und Rückkauf

[*Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(1) Die Wertpapiere werden, sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, am [*Fälligkeitstag*] (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß den folgenden Bestimmungen zurückgezahlt.

[Die Wertpapiere werden [zum Nennwert] [zu [*Prozentangabe*]% je [*Nennbetrag*] Nennwert] [zu [*Währung der Wertpapiere*] [*Rückzahlungsbetrag*] je Stück] zurückgezahlt.]

[Die Wertpapierinhaber erhalten [je [*Nennbetrag*] Nennwert] [je Stück] einen Betrag in der Wertpapierwährung [[und][/][oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird.

[*Bestimmungen einfügen*]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

***[Lieferung von* [*Basiswerten*] [*Ersatz-Basiswerten*]**

(a) *Lieferungsmethode*. Die Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] erfolgt an die Wertpapierinhaber oder deren Order durch Gutschrift auf ein Wertpapier-Depotkonto beim Clearing-System, welches das Wertpapier-Depotkonto der Depotbank des Wertpapierinhabers (oder eine für diese Depotbank als Zwischenverwahrer handelnde Bank ist). Kein Wertpapierinhaber hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] ergeben, soweit der Termin, an dem die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] dem Wertpapier-Depotkonto des Wertpapierinhabers gutgeschrieben werden.

(b) *Ausgleichsbetrag*. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem Fälligkeitstag geliefert werden. Soweit die Anzahl der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte], die nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergeben, werden sie an den Wertpapierinhaber geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des Schlusskurses der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] an der Börse berechnet, und ggf. in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Berechnungsstelle an diesem Tag (der „**Ausgleichsbetrag**“)

(c) *Liefer-Aufwendungen*. Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] bezüglich eines Wertpapieres erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Wertpapierinhabers; es erfolgt keine Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] bezüglich eines Wertpapieres, bevor der betreffende Wertpapierinhaber nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.

(d) *Keine Verpflichtung*. Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle oder die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Wertpapierinhaber oder irgendeine andere Person vor oder nach einer Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] als Aktionär in irgendeinem Aktionärsregister der Aktiengesellschaft oder in ein sonstiges Register einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass er eingetragen wird.

(e) *Lieferungsstörung*. Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen Lieferungstag nach Ansicht der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] undurchführbar macht, so wird der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf das betreffende Wertpapier auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon sind die Wertpapierinhaber entsprechend § 15 zu informieren. Unter diesen Umständen haben die Wertpapierinhaber keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] in Bezug auf ein Wertpapier wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung an den betreffenden Wertpapierinhaber erfüllen, und zwar spätestens am [dritten] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie die betreffenden Wertpapierinhaber gemäß § 15 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gegebenenfalls entsprechend § 15 mitgeteilte Art und Weise.]

(2) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(3) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ [6,] 8 und 10 werden die Wertpapiere gemäß den folgenden Bestimmungen vorzeitig zurückgezahlt.

[*Bestimmungen einfügen*]]

([3][4]) Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

[*Sind die zu begebenden Wertpapiere ohne einen Fälligkeitstag („endlos") ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(1) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**" ist jeder [*Nummer des Tages einfügen*] Geschäftstag der Monate [*Monate einfügen*] eines jeden Jahres erstmals ab [*Monat und Jahr einfügen*].

(2) Die Einlösung jedes Wertpapiers erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

[*Bestimmungen einfügen*]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

[Unbeschadet der Regelungen in diesem Absatz 2 beträgt der Rückzahlungsbetrag in keinem Fall weniger als [*Betrag einfügen*].]

(3) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens am [*Nummer des Tages einfügen*] Geschäftstag vor dem Einlösungstermin

a) bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) einreichen und an die Zahlstelle einen eingeschriebenen Brief senden, der einen Eigentumsnachweis enthält, in welchem die Stückzahl der fällig gestellten Wertpapiere sowie die Kontoverbindung des Wertpapierinhabers zur Gutschrift des Einlösungsbetrages angegeben ist; und

b) die Wertpapiere an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [*Nummer des Tages einfügen*] Geschäftstages vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig bis zum dem Bewertungstag vorausgehenden Geschäftstag an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Rückzahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Wertpapierinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den eingelösten Wertpapieren.

[(4) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ [6,] 8 und 10 werden die Wertpapiere gemäß den folgenden Bestimmungen vorzeitig zurückgezahlt.

[*Bestimmungen einfügen*]]

([4][5]) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Inhaber der Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

([5][6]) Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

§ 6 Anpassungen

[Dieser Abschnitt findet keine Anwendung.]

[[*Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Aktien, dann gelten die folgenden Ausführungen.*]

Aktie

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Aktien. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Anpassungsereignis*. Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbaren [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Aktien Rechnung tragen sollen); und

(b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis „Zahlung gegen Lieferung“ oder „Lieferung frei von Zahlung“ erfolgen.

(2) *Korrekturen*. Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den auf Grund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(3) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:

(a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Aktien zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag.

(4) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen

Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.

(a) *Delisting*: Im Fall der Einstellung der Notierung einer Aktie an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse") nach billigem Ermessen festlegen, wenn die Aktie an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Aktie endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie. [In diesem Fall wird der [*Kurs einfügen*] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [*Kurs einfügen*] der alten Aktie zur neuen Aktie dem Verhältnis der [*Kurs einfügen*] vom [Ersetzungszeitpunkt] [*Datum einfügen*] der alten Aktie zur neuen Aktie entspricht.] [*andere Anpassung einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzaktie.

(b) *Fusion, Verstaatlichung, Insolvenz*: Bei einer Fusion, Verstaatlichung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie ersetzt wird. [In diesem Fall wird der [*Kurs einfügen*] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [*Kurs einfügen*] der alten Aktie zur neuen Aktie dem Verhältnis der [*Kurs einfügen*] vom [Ersetzungszeitpunkt] [*Datum einfügen*] der alten Aktie zur neuen Aktie entspricht.] [*andere Anpassung einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie und deren Aktiengesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzaktie und deren Aktiengesellschaft.

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu kündigen und zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

[[*Umfasst der „Basiswert" oder der „Basket" gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Anleihen, dann gelten die folgenden Ausführungen.*]

Anleihe

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Anleihen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Anleihen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Anpassungsereignis*. Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Anleihe hat; stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbaren [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Anleihen Rechnung tragen sollen); und

(b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder einen Geldbetrag augeschüttet werden soll. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis „Zahlung gegen Lieferung“ oder „Lieferung frei von Zahlung“ erfolgen.

(2) *Korrekturen*. Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den auf Grund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(3) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:

(a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Anleihen zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag.

(4) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.

(a) *Delisting*: Im Fall der Einstellung der Notierung einer Anleihe an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse") nach billigem Ermessen festlegen, wenn die Anleihe an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Anleihe endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe. [In diesem Fall wird der [*Kurs einfügen*] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [*Kurs einfügen*] der alten Anleihe zur neuen Anleihe dem

Verhältnis der [*Kurs einfügen*] vom [Ersetzungszeitpunkt] [*Datum einfügen*] der alten Anleihe zur neuen Anleihe entspricht.] [*andere Anpassung einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Anleihe gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzanleihe.

(b) *Beendigung, Insolvenz*: Bei einer Beendigung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe ersetzt wird. [In diesem Fall wird der [*Kurs einfügen*] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [*Kurs einfügen*] der alten Anleihe zur neuen Anleihe dem Verhältnis der [*Kurs einfügen*] vom [Ersetzungszeitpunkt] [*Datum einfügen*] der alten Anleihe zur neuen Anleihe entspricht.] [*andere Anpassung einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Anleihe und deren Anleiheemittenten gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzanleihe und deren Anleiheemittenten.

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

[[*Umfasst der „Basiswert" oder der „Basket" gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Fonds, dann gelten die folgenden Ausführungen.*]

Fonds

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Fonds. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Fonds handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Anpassungsereignis*. Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Fonds hat; stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbaren [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Aktien Rechnung tragen sollen); und

(b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis „Zahlung gegen Lieferung“ oder „Lieferung frei von Zahlung“ erfolgen.

(2) *Korrekturen*. Sollte ein [an der Börse] veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die [Börse] [Fondsgesellschaft] vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den auf Grund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(3) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:

(a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Fonds zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag.

(4) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die nachfolgend genannten Maßnahmen treffen:

(a) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; oder

(b) jederzeit die Wertpapiere zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten; oder

(c) den Austausch des betroffenen Fonds, indem der betroffene Fonds durch einen vergleichbaren Fonds (der „**Ersatzfonds**“) ersetzt wird. [In diesem Fall wird der [*Kurs einfügen*] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [[*Kurs einfügen*] des alten Fonds zum neuen Fonds dem Verhältnis der [*Kurs einfügen*] vom [Ersetzungszeitpunkt] [*Datum einfügen*] des alten Fonds zum neuen Fonds entspricht.] [*andere Anpassung einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fonds und dessen Fondsgesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzfonds und dessen Fondsgesellschaft.

[[*Umfasst der „Basiswert" oder der „Basket" gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Indizes, dann gelten die folgenden Ausführungen.*]

Index

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Indizes. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Nachfolge-Index*. Wird ein Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsor (den „**Index-Sponsor-Nachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der „**Nachfolge-Index**"), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index. [In diesem Fall wird der [*Kurs einfügen*] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [[*Kurs einfügen*] des alten Index zum neuen Index dem Verhältnis der [*Kurs einfügen*] des alten Index zum neuen Index entspricht.] [*andere Anpassung einfügen*]

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung*. Stellt die Berechnungsstelle vor einem Index-Bewertungstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**"), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**"), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**"), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die ausstehenden Wertpapiere zum [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] vorzeitig kündigen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 hierüber unterrichtet hat. Die Emittentin wird spätestens an diesem Geschäftstage der Zahlstelle eine entsprechende Mitteilung übersenden (es sei denn, die Zahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

(3) *Korrektur des Index*. Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den auf Grund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Endgültigen Bedingungen zur Berücksichtigung

dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(4) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Index-Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle:

(a) gilt der entsprechende fünfte Index-Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) bestimmt die Berechnungsstelle den Index-Stand zum maßgeblichen Bewertungstag an diesem fünften Index-Geschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der maßgeblichen Börse (oder, falls der Handel in der betreffenden Index-Komponente erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Berechnungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung zustande gekommen wäre) jeder im Index enthaltenen Index-Komponente an diesem fünften Index-Geschäftstag verwendet; und

(c) wird der Fälligkeitstag auf den [*Anzahl der Tage einfügen*] Geschäftstag, der diesem fünften Index-Geschäftstag folgt, verschoben.]

[[*Umfasst der „Basiswert" oder der „Basket" gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Währungen, dann gelten die folgenden Ausführungen.*]

Währung

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Währungen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Währungen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Anpassungsereignis*. Im Fall eines Anpassungsereignisses erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Währung bzw. der Euro durch die Neue Währung bzw. die Neue Euro-Währung ersetzt wird. [In diesem Fall wird der [*Kurs einfügen*] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [*Kurs einfügen*] der alten Währung zur Neuen Währung dem Verhältnis der [*Kurs einfügen*] vom [Ersetzungszeitpunkt] [*Datum einfügen*] der alten Währung zur Neuen Währung entspricht.] [*andere Anpassung einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betreffende Währung bzw. den Euro gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Währung bzw. die Neue Euro-Währung.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann bestimmen, dass zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder einen Geldbetrag ausgeschüttet werden soll. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis „Zahlung gegen Lieferung" oder „Lieferung frei von Zahlung" erfolgen.

(2) *Korrekturen*. Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den auf Grund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(3) *Delisting*: Im Fall der Einstellung der Notierung eines Umrechnungskurses an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse") nach billigem Ermessen festlegen, wenn der Umrechnungskurs an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung des Umrechnungskurses endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung des betreffenden Umrechnungskurses durch einen vergleichbaren Umrechnungskurs. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Umrechnungskurs gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzumrechnungskurs.

(4) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:

(a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Anleihen zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag.

(5) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses hat die Emittentin das Recht jederzeit alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

[[*Umfasst der „Basiswert" oder der „Basket" gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Zinssätze, dann gelten die folgenden Ausführungen.*]

Zinssatz

[[*Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.*]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Zinssätze. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Zinssätze handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Korrekturen*. Sollte ein auf der Bildschirmseite veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch den entsprechende Informationsdienst auf der Bildschirmseite vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird

die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den auf Grund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(2) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:

(a) gilt der entsprechende fünfte Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Zinssatzes zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag.

(3) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Informationsdienstes (die „**Ersatzseite**“) veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auch nicht mehr auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf der Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie [das arithmetische Mittel (auf die [*Anzahl der Dezimalstellen*] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von [*Anzahl der Referenzbanken*] Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei

(a) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [*anderer Zeitpunkt*] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden [*Anzahl der verbleibenden Referenzbanken*] Referenzbanken berechnet wird; und

(b) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [*anderer Zeitpunkt*] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [*anderer Zeitpunkt*] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(c) für den Fall, dass keine Referenzbank eine solche Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz mitteilt, der Zinssatz von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.] [*andere Zinssatzanpassungsbestimmung*].

„**Referenzbanken**“ im Sinne dieses Absatzes sind [*Referenzbanken einfügen*]

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [oder Abrechnungsbetrag] [oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl an Tagen*] Geschäftstage vorher gemäß § 15 darüber unterrichtet hat.

[[*Umfasst der „Basiswert" gemäß den Endgültigen Bedingungen einen „Basket" und unterliegt dieser Basket immer wiederkehrenden Anpassungen, die sich nicht nach den vorhergehenden Absätzen bestimmen, dann gelten die folgenden Ausführungen.*]

Die Zusammensetzung des Baskets ermittelt sich während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Anpassungen gemäß den vorhergehenden Absätzen in diesem § 6, wie folgt:

[*Anpassungen einfügen*]]

§ 7 Verlängerungsoption der Emittentin

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einer Verlängerungsoption ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 15 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils [*Anzahl der Monate bzw. Jahre*] [Monat(e)] [Jahr(e)] zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens [*Anzahl der Monate*] und muss mindestens [*Anzahl der Monate*] Monate vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.

(2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis [*Anzahl der Tage*] Geschäftstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. den Namen des Wertpapierinhabers, 2. die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.

(3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapieres den Kündigungsbetrag bis zum ursprünglichen Fälligkeitstag.]

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere nicht mit einer Verlängerungsoption ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

[Eine Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus ist ausgeschlossen.] [Dieser Paragraph ist nicht anwendbar.]]

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn (i) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 Absatz 1 verpflichtet ist oder sein wird und (ii) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann. In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen. Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zu dem für die Einlösung festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

[[*Ist der § 6 dieser Produktbedingungen anwendbar, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen.*]

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 6 zu kündigen.

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(3) [Ein zusätzliches vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere am [*Kündigungstag*] zu kündigen und [zum Nennwert] [zu [*Prozentangabe*]% je [*Nennbetrag*] Nennwert] [zu [*Währung der Wertpapiere*] [*Rückzahlungsbetrag*] je Stück] [zu einem Betrag in der Wertpapierwährung [[und][/][oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] je [*Nennbetrag*] Nennwert] [je Stück] zurückzuzahlen, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird.

[*Formel einfügen*]]

[Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.]

[Entstehen in Folge von Anpassungen Teile von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten], werden diese bei Rückzahlung nicht geliefert, stattdessen wird an die Wertpapierinhaber ein Barausgleich erfolgen. Der an die Wertpapierinhaber zu leistende Betrag wird auf Basis des maßgeblichen Kurses des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt.]

[*Es können entsprechend der Produktausgestaltung beliebig viele derartige Kündigungsrechte vereinbart sein.*]]

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere ohne einen Fälligkeitstag („endlos“) ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(3) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [*Datum einfügen*] jeden Jahres, erstmals zum [*Datum einfügen*], die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

(4) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [*Anzahl der Tage einfügen*] Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 15 bekannt zumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

(5) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapieres gemäß § 5 Absatz 2, wobei der [*Anzahl der Tage einfügen*] Geschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.

(6) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweist.

(7) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ 9 Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen sind in [*Währung einfügen*] (die „**Wertpapierwährung**“) zu erbringen.

(2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

(3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland [,dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

(a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierinhaber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland [, dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder

(b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder

(c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

(a) *Nichtzahlung***:** Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an, oder

(b) *Verletzung anderer Verpflichtungen:* Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere

Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt, oder

(c) *Abwicklung usw.:* Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder

(d) *Insolvenz usw.:* Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier [zum Nennbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen] [zu einem Betrag, der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgestellt wird, wobei für die Berechnung des Kündigungsbetrages der Bewertungstag der [achte] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist,] ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche Erklärung zu machen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle

(1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

(2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu machen.

(4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der

Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten unter diesen Produktbedingungen handelt die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle ausschließlich als Erfüllungshilfe der Emittentin und steht in keinerlei Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern.

§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des Begebungstages und des Emissionspreises) haben.

§ 15 Mitteilungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind] [der Börse Berlin] [*andere Börse einfügen*], veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am [dritten] [*andere Anzahl einfügen*] Tag [nach dem Tag] der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [fünften] [*andere Anzahl einfügen*] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“), einsetzen, wenn:

(a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und

(c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.

(2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder steuerlichen Sitz hat.

(3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.

(2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

LANDESBANK BERLIN AG

Endgültige Bedingungen Nr. [*Nummer einfügen*]

vom [*Datum einfügen*]

zum Basisprospekt

vom 22. Juli 2008

für

[*Wertpapiere einfügen*]

[*ISIN einfügen*]

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [*Nummer einfügen*] vom [*Datum einfügen*] zum Basisprospekt vom 22. Juli 2008 sind [*Wertpapiere einfügen*], die von der Landesbank Berlin AG [*gegebenenfalls Niederlassung einfügen*] begeben werden (die „Wertpapiere"). [*Im Fall von mehreren Emissionen einfügen*: Die Endgültigen Bedingungen enthalten [*Anzahl der Emissionen einfügen*] Emissionen mit jeweils einer WKN (jeweils die „Emission" oder die „Serie"), die sich jeweils in einzelne Wertpapiere pro Emission aufteilen (zur Zahl der Wertpapiere pro Emission siehe unter „Emissionsvolumen" im Abschnitt „Produktbedingungen" der Endgültigen Bedingungen („Produktbedingungen")). [*Im Fall einer einzelnen Emission einfügen:* Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [*Gesamtnennbetrag einfügen*] [in der Gesamtstückzahl von Stück [*Stückzahl einfügen*] begeben (zusammen die „Emission" oder die „Serie").] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen*: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [*Gesamtnennbetrag einfügen*] [in der Gesamtstückzahl von Stück [*Stückzahl einfügen*] begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der WKN [*WKN einfügen*], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [*Nummer einfügen*] vom [*Datum einfügen*] (die „Ersten Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom [*Datum einfügen*] (der „Erste Basisprospekt") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinn des § 14 der Produktbedingungen, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Emission").]

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	[*Seitenzahl einfügen*]
Angaben zum Angebot	[*Seitenzahl einfügen*]
Risikofaktoren	[*Seitenzahl einfügen*]
Produktbedingungen	[*Seitenzahl einfügen*]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Produktbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt.

Der Basisprospekt ist in elektronischer Form im Internet unter www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

Beschreibung der Landesbank Berlin AG

Gründung, Firma und Sitz

Die Wurzeln der Landesbank Berlin AG gehen auf das Jahr 1818 zurück, als in Berlin die erste öffentliche Sparkasse Preußens (die „Berliner Sparkasse") gegründet wurde. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte im Jahr 1948 nach vorübergehender Einstellung der Geschäftstätigkeit eine institutionelle Trennung in die Sparkasse der Stadt Berlin West und im Ostteil in die Sparkasse der Stadt Berlin. In der Folge der deutschen Wiedervereinigung begann für die Sparkassen in Berlin eine neue Ära. Am 27. September 1990 wurde das Gesetz über die Errichtung der Landesbank Berlin -Girozentrale- vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und trat am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Sparkasse der Stadt Berlin wurden daraufhin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbank Berlin überführt. Seit dem 1. Januar 1994 gehörte die Landesbank Berlin der zu diesem Zeitpunkt neu gegründeten Bankgesellschaft Berlin AG als Tochtergesellschaft an. Aufgrund des „Gesetzes über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin -Girozentrale- in eine Aktiengesellschaft" vom 28. Juni 2005 (Berliner Sparkassengesetz) wurde die Landesbank Berlin um 1. Januar 2006 in eine Aktiengesellschaft nach deutschen Aktiengesetz umgewandelt. Gleichzeitig hat das Land Berlin die Landesbank Berlin AG mit der Trägerschaft für die öffentlich-rechtliche Berliner Sparkasse beliehen. Die Berliner Sparkasse wird nur als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Am 14. Juli 2006 beschloss die Hauptversammlung der Bankgesellschaft Berlin AG die Zusammenführung des Bankgeschäfts der Bankgesellschaft Berlin AG und der Landesbank Berlin AG. Am 29. August 2006 erfolgte die Eintragung der HV-Beschlüsse in das Handelsregister. Damit wurde die neue Konzernstruktur rechtlich wirksam. Die Bankgesellschaft Berlin AG firmiert seit dem Tage der Eintragung unter Landesbank Berlin Holding AG. Im Rahmen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der Landesbank Berlin Holding AG und der Landesbank Berlin AG vom 29. Mai 2006 sind die operativen Tätigkeiten der Holding, bis auf wenige Ausnahmen, in der Landesbank Berlin AG gebündelt worden. Dabei wurde nahezu der gesamte Geschäftsbetrieb der Holding im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2006 auf die Landesbank Berlin AG übertragen. Die Emittentin ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG, die außer der Landesbank Berlin AG keine wirtschaftlich bedeutenden Beteiligungen hält.

Die Landesbank Berlin AG hat ihren Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse des Unternehmens ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Tel. ist +49 30/869 801. Die Landesbank Berlin AG ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen. Der juristische Name des Unternehmens ist Landesbank Berlin AG, der kommerzielle Name ist Landesbank Berlin AG. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesbank Berlin AG unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank im Einklang mit dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (und seinen geänderten Fassungen).

Wichtigster Markt der Landesbank Berlin ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die Landesbank Berlin ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

Berlin und Brandenburg bilden mit ca. 6 Millionen Einwohnern und einer Fläche von über 30.000 km² eine gemeinsame Wirtschaftsregion. Berlin ist eine hochverdichtete Metropole mit einem stark wachsenden Dienstleistungsgewerbe, einer dichten und vielseitigen Wissenschaftslandschaft und einem Funktionszuwachs als Bundeshauptstadt. Die Wirtschaftsstruktur Berlins wird von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt. Traditionell stark vertreten sind neben der Elektroindustrie die Sparten Nahrungsmittel, Maschinenbau und Chemie. Neben Bau und Handwerk, die meist kleinbetrieblich arbeiten, haben auch Handel und Service ein großes Gewicht. Einschließlich Handel, Banken und Versicherungen sowie Verkehr und Nachrichten arbeiten über 50 Prozent der Beschäftigten Berlins im privaten Dienstleistungssektor. In den letzten zehn Jahren sind dort mehr als 100.000 neue Arbeitsplätze entstanden. Ihre Gesamtzahl ist inzwischen auf rund 720.000 angestiegen.

Brandenburg ist für mitteleuropäische Verhältnisse ein dünn besiedeltes Flächenland mit einer Reihe von regionalen Entwicklungszentren, einem an Berlin angrenzenden Verflechtungsraum mit einer guten Infrastruktur und beachtlichen Ansätzen in den Branchen Medien/IT und Biotechnologie. Damit bietet Brandenburg hervorragende Standorte für flächenintensive Ansiedlungen. Innovative Wirtschaftszweige und Technologien wie Umwelttechnik, Biotechnologie und Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologie haben ihren Platz in Brandenburg gefunden. Traditionell ansässige Branchen wie die Metallindustrie, Luftfahrttechnik und Raumfahrtindustrie, Automotive/Automobilindustrie, Ernährungsindustrie, Chemie, Optik, Film und Holzwirtschaft wurden im Kern erhalten und an den modernen Erfordernissen des globalen Wettbewerbs ausgerichtet. Motor der wirtschaftlichen Entwicklung ist weiterhin die Industrie. Signifikante Strukturveränderungen sind in den letzten Jahren auch im wertschöpfungsstärksten Bereich – den Dienstleistungen zu beobachten. Während der Anteil der öffentlichen und privaten Dienstleister nicht zuletzt wegen der Einsparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte kontinuierlich zurückgegangen ist, erhöhte sich der Anteil im Bereich Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen.

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die vorstehenden Informationen zu Berlin und Brandenburg sind den Internetseiten www.berlin.de und www.brandenburg.de entnommen.

Geschäftsüberblick

Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Bank kann diesen Geschäftszweck selbst oder durch Tochtergesellschaften und Beteiligungen erreichen. Die Bank kann Zweigstellen unter dem Namen „Berliner Sparkasse“ errichten. Die Landesbank Berlin ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 (2) und § 3 (3) Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Berliner Sparkasse ist, gemäß § 3 (1) des Berliner Sparkassengesetzes, eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter der Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftbetriebs. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtig, Zweigstellen zu errichten.

Gemäß § 3 (4) und (5) des Berliner Sparkassengesetzes hat die Landesbank Berlin AG als Träger der Berliner Sparkasse die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Die Hauptaufgabe der Landesbank Berlin als Sparkassenzentralbank ist die Liquiditätsversorgung der Berliner Sparkasse und die Abwicklung möglicher Kapitalmarktdienstleistungen. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. In ihrer Aufgabe als Träger der Berliner Sparkasse und als Landesbank (-Girozentrale-) und Sparkassenverband unterliegt die Landesbank Berlin AG der Aufsicht, gemäß § 9 des Berliner

Sparkassengesetzes, unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Organisationsstruktur
Die Landesbank Berlin AG ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG. Die Landesbank Berlin Holding AG besitzt 100% der Anteile an der Landesbank Berlin AG. Die Landesbank Berlin Holding AG gehört zu 88% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,6% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,4% der Anteile befinden sich im Streubesitz.

Eigentümerstruktur

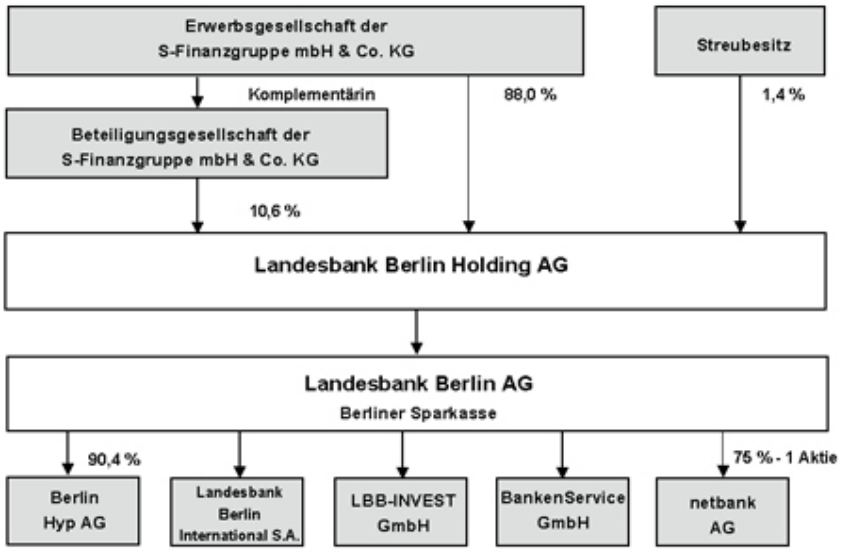

Landesbank Berlin Holding AG
Die Landesbank Berlin Holding AG ist eine börsennotierte Finanzholding mit Sitz in Berlin. Sie ist die Muttergesellschaft ihrer 100-prozentigen Tochter Landesbank Berlin AG. In ihr ist das gesamte Geschäft der bisherigen Landesbank Berlin AG und der ehemaligen Bankgesellschaft Berlin AG vereint. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Geschäftsadresse ist Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Die Landesbank Berlin Holding AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg/Berlin unter der Reg. Nr. HRB 527 B eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.554.741.132,93 (in Worten: zwei Milliarden fünfhundertvierundfünfzig Millionen siebenhunderteinundvierzigtausendeinhundertzweiunddreißig dreiundneunzig Hundertstel) Euro. Es ist eingeteilt in 999.327.870 (in Worten: neunhundertneunundneunzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendachthundertsiebzig) Stückaktien.

Privatkundengeschäft
Im Privatkundengeschäft stellen die PrivatkundenCenter der Berliner Sparkasse ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Bankprodukten für die Altersvorsorge, den Vermögensaufbau, die Konsum- und Immobilienfinanzierung sowie für Zahlungsverkehr und Liquiditätsmanagement bereit. Die Berliner Sparkasse bündelt ihre Immoblilienkompetenz in drei eigenständigen ImmobilienCentern. VermögensanlageCenter für Private Kunden ergänzen das Angebot der Berliner Sparkasse. Darüber hinaus bietet die Landesbank Berlin ein exklusives Leistungsspektrum im Private Banking.

Firmenkundengeschäft
Im Firmenkundengeschäft ist die Landesbank Berlin AG mit ihrem Wissen über die spezifischen Anforderungen und Strukturen des Wirtschaftsraums traditionell der Partner und Dienstleister für Unternehmen in Berlin-Brandenburg. Zu den Kunden zählen mittelständische Unternehmen, Verbände und Stiftungen, öffentliche Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie zahlreiche Gewerbetreibende in der Region. Die Anforderungen dieser Kundengruppen in Finanzierungs-, Anlage- und Dienstleistungsfragen sind vielfältig und erfordern eine zielgruppenspezifische Betreuung. Diese erfolgt durch Berater in den Direktionen Firmenkunden der Landesbank Berlin sowie in den FirmenkundenCentern der Berliner Sparkasse. Die KompetenzCenter Leasing&Factoring, Electronic Banking, Gründungen und Unternehmensnachfolge sowie Auslandsgeschäft runden die Angebotspalette im Firmenkundengeschäft ab.

Kapitalmarktgeschäft
Zentrale Aufgabe des Kapitalmarktgeschäfts ist die Intensivierung der Kundenhandels- und Sales-Aktivitäten. Die Bank ist Anbieter innovativer Kapitalmarktprodukte auch für Privatanleger. Im Auslandsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Berlin AG auf Geschäftsverbindungen in Zentral- und Osteuropa.

Immobilienfinanzierung
Im Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung richtet sich die Bank in ausgewählten Wachstumsregionen in Deutschland auf die Anforderungen erfahrener und bonitätsstarker privater und gewerblicher Investoren und Wohnungsbaugesellschaften aus.

Beziehung zwischen dem Konzern und dem Land Berlin
Am 15. Juni 2007 hat das Land Berlin seine Anteile an der Landesbank Berlin Holding AG rückwirkend zum 1. Januar 2007 an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband Körperschaft des öffentlichen Rechts (DSGV öK) verkauft. Der Verkauf wurde am 8. August 2007 vollzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat
Gemäß der Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat, besonders über die vorgeschlagene Geschäftspolitik und –strategie, die Ertragskraft und das laufende Geschäft der Landesbank Berlin ebenso wie über jede außergewöhnliche Angelegenheit. Aktuell setzt sich der Vorstand aus sechs Personen zusammen.

Vorstand
Die folgende Übersicht zeigt die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und weitere bedeutende Mandate der Vorstandsmitglieder außerhalb der Landesbank Berlin AG.

Hans-Jörg Vetter

Vorsitzender
Unternehmensentwicklung, Personal, Recht, Revision
Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Interseroh AG, Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien, Berlin

Mitglied des Verwaltungsrats der
- DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Serge Demolière

Kapitalmarktgeschäft
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Börse Berlin AG, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der
- RTS Realtime Systems AG, Frankfurt am Main

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der
- LBB Finance (Ireland) plc., Dublin
- LBB Reinsurance Ltd., Dublin

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

Dr. Johannes Evers

Privatkunden
Mitglied des Aufsichtsrats der
- Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin
- Netbank AG, Hamburg

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main

Mitglied des Aufsichtsrats der
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt am Main
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der
- Visa Europe Limited, London

Mitglied des Verwaltungsrats der
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

Hans Jürgen Kulartz

Firmenkunden
Mitglied des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin
- netbank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Deutsche Factoring Bank Deutsche Factoring GmbH & Co., Bremen
- Deutsche Sparkassenleasing AG&Co. KG, Bad Homburg v.d.H.
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover
- LWS Lotterie- und Wett-Service GmbH, Berlin

Mitglied des Verwaltungsrats der
- DKLB Deutsche Klassenlotterie Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Martin K. Müller

Risikocontrolling, Controlling, Kredit, Risikobetreuung, Compliance
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- BankenService GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin/Hannover
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH

Dr. Thomas Veit

Finanzen, Immobilienfinanzierung, Organisation, Informationstechnologie
Mitglied des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG
Mitglied des Aufsichtsrats der
- FinanzIT GmbH, Hannover

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin/Hannover

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Atos Wordline Processing GmbH, Frankfurt am Main
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien, Berlin

Geschäftsadresse des Vorstands
Die Geschäftsadresse des Vorstands ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Aufsichtsrat
Gemäß Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptzuständigkeit des Aufsichtsrats ist die Beratung des Vorstands und die Kontrolle der Geschäftsführung der Landesbank Berlin.

Momentan setzt sich der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Heinrich Haasis Vorsitzender	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
Bärbel Wulff* Stellv. Vorsitzende	Vorsitzende des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Dietmar P. Binkowska	Vorstandsvorsitzender der Sparkasse KölnBonn

Gregor Böhmer	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen
Christina Förster*	Fachsekretärin für Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Sascha Händler*	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Jürgen Hilse	Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Göppingen
Claus Friedrich Holtmann	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
Michael Jänichen*	Bereichsleiter Firmenkunden der Landesbank Berlin AG
Daniel Kasteel*	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Thomas Mang	Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen
Astrid Mauer*	Frauenbeauftragte der Landesbank Berlin AG, Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Andreas Rohde*	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Harald Vogelsang	Vorstandssprecher der HASPA Finanzholding und der Hamburger Sparkasse AG
Frank Wolf*	Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

* Arbeitnehmervertreter

Geschäftsadresse des Aufsichtsrats
Die Geschäftsadresse des Aufsichtsrats ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Interessenkonflikte
Aktuell gibt es keine Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Landesbank Berlin AG und den Interessen von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands.

Hauptanteilseigner
Die Landesbank Berlin AG ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG.

Finanzinformationen der Landesbank Berlin
Die Erstellung der Finanzinformationen und des Konzernabschlusses für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 erfolgte in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren
Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)
Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

Prospekthaftungsklagen im Zusammenhang mit geschlossenen Immobilienfonds (IBVFonds) sowie Klage einer Fondsgesellschaft
Gegen die LBBH, die LBB und weitere ehemalige Gesellschaften des Konzerns sind einzeln oder - in jeweils unterschiedlichen Konstellationen - gemeinsam Klagen wegen der Erstellung beziehungsweise des Vertriebs angeblich fehlerhafter Prospekte von IBV-Fonds erhoben worden. Die Fonds waren durch die Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG-Gruppe mbH, nunmehr firmierend als Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe (IBV) initiiert worden. Infolge der Unterbreitung von so genannten streitschlichtenden Angeboten, die im Rahmen der DetV gegenüber den Zeichnern von 15 IBV-Fonds im Jahre 2005 und weiteren fünf IBVFonds im Jahre 2007 erfolgten, haben die Zeichner mehrheitlich ihre Prospekthaftungsklagen zurückgenommen. Sofern die Zeichner in den Prospekthaftungsklagen letztinstanzlich obsiegen sollten, ist die LBBH gegen die Klagesummen im Ergebnis durch die Detailvereinbarung abgeschirmt.

Ferner hat eine Fondsgesellschaft, „LBB Fonds 13“, Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der Holding und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

Wesentliche Verträge

Detailvereinbarung mit dem Land Berlin (Abschirmung von Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft)
Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen.

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

EU-Auflage „Verkauf der Landesbank Berlin Holding AG“
Am 15. Juni 2007 hat das Land Berlin beschlossen, seine Aktienanteile an der Landesbank Berlin Holding AG in Höhe von 80,95% an die durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband Körperschaft des öffentlichen Rechts (DSGV öK) vertretene Erwerbsgesellschaft zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt insgesamt EUR 4,622 Mrd., zusätzlich wird die bestehende stille Einlage des Landes Berlin für EUR 723 Mio. abgelöst. Die Aktienanteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2007 veräußert. Der Verkauf wurde am 8. August 2007 vollzogen. Damit wurde die letzte Auflage aus der EU-Beihilfeentscheidung erfüllt.

Geschäftliche Ausrichtung
Der Konzern ist unverändert darauf ausgerichtet, in seinen vier strategischen Geschäftsfeldern weiter zu wachsen und durch Investitionen Marktchancen zu nutzen und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Der Konzern hat eine starke Marktstellung in seiner Kernregion Berlin und Umland, jedoch ist diese Region geprägt durch eine im Bundesvergleich

schwächere Einkommens- und Vermögensstruktur der Privathaushalte, eine kleinteilige Unternehmensstruktur und einen zwar wieder belebten, aber noch immer schwächer entwickelten Immobilienmarkt. Die inzwischen erfolgten Investitionen in das überregionale Kreditkarten-, Direktbank- und Point-of-Sale-Geschäft sowie die überregionale Ausrichtung des Immobilienfinanzierungsgeschäftes sollen die begrenzten Wachstumschancen in der Kernregion ausgleichen. Durch die neue Eigentümerstruktur können sich zusätzliche Marktchancen aus der Zusammenarbeit mit anderen deutschen Sparkassen ergeben.

Entwicklung der Geschäftssegmente
Drei Schwerpunkte werden im Geschäft mit privaten Kunden verfolgt. Mit der Verstärkung der Kundenbindung soll durch Ausweitung der Girokontennutzer die Geschäftsbasis weiter verbreitert werden. Zudem liegt der Fokus auf der Stärkung des Anlagegeschäftes und der Intensivierung im Bereich der Konsumentenfinanzierung. Die Erhöhung der Kundendurchdringung (cross-selling) soll über die Hebel Wertpapiergeschäft und Aktivgeschäft in Ratenkrediten zu Ertragssteigerungen führen. Weiterhin wird das überregionale Kartengeschäft durch den bereits erfolgten und weiteren Ausbau von Co-Brandings, insbesondere auch mit Bezug zum Onlinegeschäft, steigende Ergebnisbeiträge ermöglichen. Mit der netbank hat die Bank die Möglichkeit, ihren überregionalen Kreditkartenkunden weitere Bankprodukte anzubieten.

Im Firmenkundengeschäft liegen die strategischen Ansatzpunkte zur weiteren Ergebnisverbesserung in der Erhöhung der Marktreichweite (Gewinnung neuer Kunden) und der Steigerung der Kundendurchdringung. Schwerpunkte sind das Kreditgeschäft und die Erhöhung der Provisionserträge. Letzteres wird durch den verstärkten Absatz derivativer und innovativer Produkte sowie eine weitere Optimierung in den Preismodellen des Zahlungsverkehrs erreicht.

Im Bereich Client Business werden die Vertriebsaktivitäten mit Banken, Institutionellen und anderen Finanzdienstleistern fortgesetzt. Im Verhältnis zu den Sparkassen sollten einige Hürden nach dem Abschluss der Privatisierung und der dauerhaften Zugehörigkeit zum Sparkassensektor beseitigt sein. Weiterhin wird die Verzahnung mit unseren Privat-, Firmen- und Immobilienfinanzierungskunden intensiviert und die Interaktion mit dem Internationalen Geschäft erweitert. Dieses wird in der Zielregion Zentral- und Osteuropa mit dem Schwerpunkt in Handels- und Exportfinanzierungen unverändert fortgeführt. Die Marktposition der LBB-INVEST wird auch durch zusätzliche externe Vertriebsvereinbarungen ausgebaut und das hohe Wachstumstempo insbesondere bei Publikumsfonds aufrechterhalten. Dabei wird das Profil innerhalb der Sparkassenorganisation geschärft. Der Bereich Treasury und Trading setzt weiterhin auf abgegrenzte kurzfristige Handelsstrategien, die eine flexible Reaktion auf aktuelle Marktentwicklungen ermöglichen, in Kombination mit langfristigen, breit diversifizierten Investmentstrategien. Insgesamt werden die nicht volatilen Erträge im Kapitalmarktgeschäft ein weiter zunehmendes Gewicht bekommen.

Die strategische Ausrichtung in der gewerblichen Immobilienfinanzierung bleibt unverändert auf bundesweite Investoren-Finanzierung und innovative Finanzierungsstrukturen ausgerichtet. Zur Nutzung zusätzlicher Chancen im Ausland haben wir in London, Warschau und Prag Büros eröffnet und für den Benelux-Markt sind wir in den Niederlanden eine Vertriebskooperation eingegangen. Dies wird die Bank bei ihrem Ziel der Ausweitung des Immobilienkreditbestandes und der Qualitätsverbesserung der Kreditportfolien durch die regionale Diversifizierung und Risikoverteilung unterstützen.

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der Wertpapiere auf Grundlage der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu informieren.

Deutschland
Der folgende Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung von einigen steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Zusammenfassung basiert auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Steuerinländer
Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („Inländischer Halter"), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen z. B. aus Schuldverschreibungen. Kapitaleinkünfte aus dem Verkauf der Wertpapiere sind steuerpflichtig, wenn (i) die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, oder (ii) der Verkauf innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Wertpapiere erfolgt.

Angefallene Stückzinsen, die Bestandteil des Verkaufspreises der Wertpapiere sind, sowie Einnahmen aus dem Verkauf oder der Abtretung von Kupons und Einnahmen aus Stückzinsen werden als Zinsen behandelt und besteuert, wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere in seinem Privatvermögen hält.

Soweit bestimmte Wertpapiere als Finanzinnovationen klassifiziert werden, fallen sie in den Anwendungsbereich des § 20, Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes („EStG"). Bei ihnen sind Veräußerungsgewinne, die bei der Veräußerung, der Rückgabe oder der Fälligkeit der Wertpapiere von einem inländischen Halter, der die Wertpapiere in seinem Privatvermögen hält, erzielt wurden (einschließlich von Veräußerungsgewinnen, die von einem Zweit- oder Drittinvestor, welcher ein deutscher Privatinvestor ist, erzielt wurden), ungeachtet der oben erwähnten einjährigen Spekulationsfrist Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit vollständig der Einkommensteuer unterworfen. Als Bemessungsgrundlage wird die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit herangezogen, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bei Emission erworben und bis zur Fälligkeit gehalten hat. Verkauft der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor Fälligkeit oder werden die Wertpapiere nach Emission erworben, unterliegt der Teil der Veräußerungsgewinne der Einkommensteuer, der auf die Emissionsrendite während der jeweiligen Haltedauer der Wertpapiere entfällt. Wenn ein Wertpapier keine Emissionsrendite hat, gilt die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung und dem Erwerbspreis der Wertpapiere als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (Besteuerung nach der Marktrendite). Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, muss der jährliche Wertzuwachs der Wertpapiere, berechnet zum Zeitpunkt des Erwerbs, entsprechend dem Zeitablauf als Zinsertrag berücksichtigt werden.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer.

Steuerausländer
Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („Ausländischer Halter"), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden.

Zinsabschlagsteuer
Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge einschließlich der erhaltenen Stückzinsen eine Zinsabschlagsteuer von 30% erhoben. Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Zinseinkünfte unter den § 49 EStG fallen. Auf den Bruttobetrag der Zinserträge wird ein Zinsabschlag von 30% und ein Solidaritätszuschlag von 5,5% auf den Zinsabschlag erhoben, wenn der Kunde keine NV-Bescheinigung oder keinen Freistellungsauftrag eingereicht hatte. Der Steuerabzug im Auszahlungszeitpunkt der Zinsen beträgt somit insgesamt 31,65%. Stückzinsen, die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, können gegebenenfalls als sog. negative Kapitaleinkünfte von der Summe der sonstigen Zinserträge abgezogen werden, die er erhalten hat. Sie verringern den Betrag, der der Zinsabschlagsteuer unterliegt. Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag können als Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld des Inländischen Halters angerechnet werden. Sind diese Vorauszahlungen höher als die gesamte Steuerschuld, werden sie auf Antrag erstattet.

Hinweis aus aktuellem Anlass
Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung werden ab 1. Januar 2009 auch im Privatvermögen Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten steuerpflichtig sein und mit einer Abgeltungsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf, sowie Kirchensteuer belegt werden. Dies wird für alle Zertifikate gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten, die vor dem 15. März 2007 erworben wurden und nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, genießen Bestandsschutz und sollen weiterhin der bisherigen Regelung unterliegen und steuerfrei bleiben. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten, die nach dem 14. März 2007 erworben wurden und nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, sollen nur dann steuerfrei bleiben, wenn die Veräußerung vor dem 1. Juli 2009 erfolgt und die Haltefrist von 12 Monaten eingehalten wurde. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden, sollen demnach steuerpflichtig sein und damit der Abgeltungsteuer unterliegen. Betrug die Haltefrist im Zeitpunkt der Veräußerung / Einlösung weniger als 12 Monate, greift nicht die Abgeltungsteuer, sondern die individuelle Steuer auf private Veräußerungsgeschäfte.

Österreich
Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren

(insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs 1 InvFG) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

Ertragsteuern

Allgemein

Bei den Wertpapieren handelt es sich nach Ansicht der Emittentin i.d.R. um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Besonderheiten gelten bei Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG und bei Vorliegen eines so genannten Turbo-Zertifikates, mit dem überproportional an des Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird.

Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit einem begünstigten Steuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit einem begünstigten Steuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Hinweis zur EU-Quellensteuer
§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und wird ab dem 1. Juli 2011 auf 35% angehoben werden. Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Des weiteren ist der Basiswert relevant. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere kann es im vorliegenden Fall unter Umständen zum Anfall von EU-Quellensteuer kommen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben vorlegt:

- Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
- Name und Anschrift der Zahlstelle; und
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapieres.

Diese Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Luxemburg
Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen luxemburgischen Steuergesetzen.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Grundsätzlich (Einschränkungen siehe unten) werden Zahlungen (Zinsen und Kapital) des Emittenten im Zusammenhang mit dem Halten, Verkauf oder Einlösung der Wertpapiere ohne Einbehalt irgendwelcher Steuern, die von oder in Luxemburg erhoben werden, geleistet.

Dies gilt nicht

- soweit das luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (siehe unten) anwendbar ist, (das Gesetz vom 21. Juni ist möglicherweise anwendbar, wenn die Emittentin eine Zahlstelle in Luxemburg i.S.d. EU-Zinsrichtlinie ernennt); oder
- soweit der Wertpapierinhaber eine in Luxemburg ansässige Person ist. Dann kann gem. luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 eine Quellensteuer i.H.v. 10 % auf alle Einkommen aus Einlagen (i.S.d. luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichlinie) einbehalten werden.

Zuständig für den Einbehalt der entsprechenden Steuern ist die Zahlstelle in Luxemburg und nicht die Emittentin.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „EU-Zinsrichtlinie“). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar und wurde in Luxemburg durch Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Unter der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbarer Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zu versorgen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt , die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Österreich, Belgien und Luxemburg das Informationssystem wahlweise einsetzen und stattdessen eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Begünstigten (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt 15 % bis zum 1. Juli 2008. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2011 wird sie auf 20 % angehoben und beträgt ab dem 1. Juli 2011 35 %. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von Informationen über Zinszahlungen folgt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra, Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Massnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt , die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assozierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit den Prospekt auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere unter diesem Basisprospekt öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospekt oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Investoren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vereinigte Staaten von Amerika
Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung

aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Vereinigtes Königreich
Die Emittentin hat versichert und verpflichtet sich, dass sie:

(a) Wertpapiere nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA") begründen würde.

(b) eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity" im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sei keine autorisierte Person („authorised person") wäre; und

(c) alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Europäischer Wirtschaftsraum
In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

(a) ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;

(b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die

anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

Allgemeine Informationen

Gerichts- oder Schiedsverfahren
Mit Ausnahme der im Abschnitt „Risikofaktoren“ erwähnten, bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und ihrer Töchter haben oder haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Gesellschaft solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Tendenzielle Informationen
Seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen hinsichtlich der Aussichten der Landesbank Berlin gegeben. Die finanzielle Situation der Emittentin hat sich seit dem letzten geprüften Jahresabschluss der Emittentin nicht wesentlich verändert.

Finanzberichtserstattung und Abschlussprüfer
Die Erstellung der Finanzinformationen und des Konzernabschlusses für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 erfolgt in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Konzernabschlüsse für das Bilanzjahr endend am 31. Dezember 2006 und endend am 31. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland überprüft und einen uneingeschränkten Prüfungsbericht veröffentlicht. PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterhält zwei Büros in Berlin. Die Anschrift ist Lise-Meitner-Strasse 1, D-10589 Berlin, Bundesrepublik Deutschland bzw. Potsdamer Platz 11, D-10785 Berlin, Bundesrepublik Deutschland..

Verfügbarkeit von Dokumenten
Während der Gültigkeit des Prospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich.

(a) die Satzung der Emittentin,

(b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2006 und am 31. Dezember 2007 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 31. Dezember 2007 veröffentlicht wurden,

(c) jede Endgültigen Bedingungen die aufgrund dieses Basisprospektes veröffentlicht wurden, und

(d) dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge

(e) der Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008.

Der vorliegende Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge sind zusätzlich unter www.zertifikate.lbb.de abrufbar.

Einbeziehung per Verweis
In dem Prospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil dieses Prospektes gilt:

- Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008

- Seiten 33 bis 70 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Produktbedingungen“
- Seiten 93 bis 94 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Kapitalflussrechnung 2006“
- Seiten 135 bis 136 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Bilanz 2006“
- Seiten 137 bis 138 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Gewinn- und Verlustrechnung 2006“
- Seiten 139 bis 313 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Anhang zum Konzernabschluss 2006“
- Seiten 314 bis 316 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2006“
- Seite 4 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007“
- Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Bilanz des Konzerns zum 31. Dezember 2007“
- Seiten 8 bis 9 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Kapitalflussrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007“
- Seiten 10 bis 138 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Anhang zum Konzernabschluss 2007“
- Seiten 139 bis 140 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2007“

Der Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos zur Ausgabe bereitgehalten.

Bilanz 2007

Bilanz der Landesbank Berlin AG zum 31. Dezember 2007

Aktivseite	Anhang Textziffern	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR
Barreserve						
a) Kassenbestand				502.057		418.808
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken				458.116		532.890
darunter: bei der Deutschen Bundesbank		428.198				(512.618)
					960.173	**951.698**
Forderungen an Kreditinstitute	1, 3, 4, 5					
a) täglich fällig				4.017.103		7.039.225
b) andere Forderungen				24.188.843		23.809.989
					28.205.946	**30.849.214**
Forderungen an Kunden	1, 3, 4, 5, 11				**23.830.554**	**24.471.938**
darunter:						
durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen		1.673.121				(2.050.660)
Kommunalkredite		8.657.603				(10.696.620)
Schuldverschreibungen						
und andere festverzinsliche Wertpapiere	2, 3, 4, 5, 6, 9, 11					
a) Geldmarktpapiere						
aa) von öffentlichen Emittenten			0			0
darunter:						
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		0				(0)
ab) von anderen Emittenten			62.068			355.906
darunter:						
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		9.083				(355.906)
				62.068		355.906
b) Anleihen und Schuldverschreibungen						
ba) von öffentlichen Emittenten			1.966.309			2.410.738
darunter:						
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		1.817.829				(2.217.752)
bb) von anderen Emittenten			38.010.159			32.858.563
darunter:						
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		29.241.108				(25.155.093)
				39.976.468		35.269.301
c) eigene Schuldverschreibungen				8.282.363		8.969.472
Nennbetrag		8.205.877				(8.921.637)
					48.320.899	**44.594.679**
Aktien und andere						
nicht festverzinsliche Wertpapiere	3, 4, 5, 6, 9				**2.589.473**	**4.369.044**
Beteiligungen	6, 9				**246.335**	**360.128**
darunter						
an Kreditinstituten		102.688				(102.688)
an Finanzdienstleistungsinstituten		0				(0)
Anteile an verbundenen Unternehmen	6, 9				**1.026.714**	**995.162**
darunter						
an Kreditinstituten		941.630				(938.372)
an Finanzdienstleistungsinstituten		0				(759)
Treuhandvermögen	8				**332.097**	**435.873**
darunter: Treuhandkredite		332.097				(435.873)
Immaterielle Anlagewerte	7, 12				**47.099**	**54.645**
Sachanlagen	7, 12				**130.088**	**125.699**
Sonstige Vermögensgegenstände	3, 13				**2.771.840**	**3.302.178**
Rechnungsabgrenzungsposten	14					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft				97.235		(147.453)
b) andere				15.193		(16.478)
					112.428	**163.931**
				Summe der Aktiva:	**108.573.646**	**110.674.189**

Passivseite	Anhang Textziffern	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1, 3, 4					
a) täglich fällig				2.162.947		3.599.861
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				42.526.056		41.380.552
					44.689.003	**44.980.413**
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1, 3, 4					
a) Spareinlagen						
mit vereinbarter Kündigungsfrist						
aa) von drei Monaten			6.941.962			6.835.071
ab) von mehr als drei Monaten			79.380			94.408
				7.021.342		6.929.479
b) andere Verbindlichkeiten						
ba) täglich fällig			7.823.413			7.637.263
bb) mit vereinbarter Kündigungsfrist oder Laufzeit			8.020.281			8.323.607
				15.843.694		15.960.870
					22.865.036	**22.890.349**
Verbriefte Verbindlichkeiten	1, 2, 3					
a) begebene Schuldverschreibungen				31.971.063		32.996.949
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten				34.175		31.937
darunter:						
Geldmarktpapiere		0				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		0				(0)
					32.005.238	**33.028.886**
Treuhandverbindlichkeiten	8				**332.097**	**435.873**
darunter: Treuhandkredite		332.097				(435.873)
Sonstige Verbindlichkeiten	3, 15				**2.170.514**	**2.806.282**
Rechnungsabgrenzungsposten	16					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft				91.264		(131.991)
b) andere				80.610		(82.708)
					171.874	**214.699**
Rückstellungen						
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				516.244		511.122
b) Steuerrückstellungen				21.771		25.767
c) andere Rückstellungen	17			765.638		927.949
					1.303.653	**1.464.838**
Nachrangige Verbindlichkeiten	3, 18				**2.178.904**	**2.395.522**
Eigenkapital	19					
a) gezeichnetes Kapital						
aa) Grundkapital			1.200.000			1.200.000
ab) Stille Einlage			700.000			700.000
				1.900.000		1.900.000
b) Kapitalrücklage				920.038		520.038
c) Gewinnrücklage						
ca) gesetzliche Rücklage			0			0
cb) Rücklage für eigene Anteile			0			0
cd) Gewinnrücklagen der Bank			37.289			37.289
ce) andere Gewinnrücklagen			0			0
				37.289		37.289
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust				0		0
					2.857.327	**2.457.327**

Summe der Passiva:	**108.573.646**	**110.674.189**
Eventualverbindlichkeiten		
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen (im Übrigen siehe Anhang)	4.720.762	1.784.323
	4.720.762	**1.784.323**
Andere Verpflichtungen		
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	4.646.340	4.229.054
	4.646.340	**4.229.054**

Gewinn- und Verlustrechnung 2007

Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Berlin AG für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007

Aufwendungen	Anhang Textziffern	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR
Zinsaufwendungen	20, 29				**3.735.599**	**3.176.040**
Provisionsaufwendungen	21, 29				**89.175**	**66.056**
Nettoaufwand aus Finanzgeschäften	22, 29				**185.817**	**22.342**
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	23					
a) Personalaufwand						
aa) Löhne und Gehälter			296.639			347.703
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			90.688			112.430
darunter: für Altersversorgung		42.126				(55.281)
				387.327		460.133
b) andere Verwaltungsaufwendungen				410.600		488.887
					797.927	**949.020**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	7				**33.988**	**36.148**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	26				**77.239**	**58.781**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	24				**185.548**	**136.955**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	6				**67.086**	**21.650**
Aufwendungen aus Verlustübernahme					**12.909**	**0**
Außerordentliche Aufwendungen	27				**7.706**	**9.900**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28				**1.243**	**-15.435**
Sonstige Steuern, soweit nicht unter "Sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen					**-3.845**	**-1.367**
Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne					**100.011**	**545.529**
Jahresüberschuss					**0**	**0**
				Summe der Aufwendungen:	**5.290.403**	**5.005.619**

Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Berlin AG für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007

Erträge	Anhang Textziffern	TEUR	TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR
Zinserträge aus	20, 25, 29				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften			2.377.116		2.258.976
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			2.046.272		1.446.416
				4.423.388	**3.705.392**
Laufende Erträge aus	20, 25, 29				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			220.733		146.171
b) Beteiligungen			16.721		15.029
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			79.278		69.236
				316.732	**230.436**
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	20			**29.256**	**5.820**
Provisionserträge	21, 25, 29			**331.232**	**363.912**
Nettoertrag aus Finanzgeschäften				**0**	**0**
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	6			**31.253**	**32.300**
Sonstige betriebliche Erträge	25, 26			**130.852**	**626.740**
Außerordentliche Erträge	27			**27.690**	**41.019**
		Summe der Erträge:		**5.290.403**	**5.005.619**

Anhang der Landesbank Berlin AG 2007

Die Landesbank Berlin AG, Berlin ist Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin Holding AG, Berlin, die alleinige Aktionärin der Landesbank Berlin AG ist.

Die Landesbank Berlin AG ist Muttergesellschaft für den Teilkonzern Landesbank Berlin AG (kleinster Konsolidierungskreis i.S. § 285 Nr. 14 HGB). Sie ist in den Konzernabschluss der Landesbank Berlin Holding AG einbezogen. Gem. § 291 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB stellt die Landesbank Berlin AG einen Teilkonzernabschluss nach IFRS (gemäß § 315a Abs. 1 HGB) auf.

Im Geschäftsjahr ist die Muttergesellschaft Landesbank Berlin Holding AG Tochtergesellschaft der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe GmbH & Co. KG, Berlin geworden. Komplementärin und Inhaberin von 100% der Stimmrechte der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe GmbH & Co. KG ist die Regionalverbandsgesellschaft mbH, Berlin. Die Landesbank Berlin AG wird in dem erstmals zu erstellenden Konzernabschluss der Regionalverbandsgesellschaft (größter Konsolidierungskreis i.S. § 285 Nr. 14 HGB) einbezogen.

Die Konzernabschlüsse der Regionalverbandsgesellschaft, der Landesbank Berlin Holding AG sowie der LBB-Teilkonzernabschluss werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Verzeichnis des Anteilsbesitzes

Die Angaben zum Anteilsbesitz gemäß §§ 285 Nr. 11 und 11a sowie § 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese Angaben werden ergänzt durch ein Verzeichnis der Gesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen als Anlage 2.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierung

Der Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), erweitert durch die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt. Ergänzend werden die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards des DRSC und die Bestimmungen der Satzung beachtet. In den Jahresabschluss ist die teilrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Sparkasse, handelsrechtlich eine Zweigniederlassung der Landesbank Berlin AG, einbezogen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Forderungen, die unter die Detailvereinbarung mit dem Land Berlin fallen, werden, da diese eine Gewährleistung der betreffenden Kredite durch das Land Berlin vorsieht, den Kommunalkrediten zugeordnet.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Verbindlichkeiten und der schwebenden Geschäfte erfolgte nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB in Verbindung mit den §§ 340 ff. HGB. Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) wurde beachtet.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind grundsätzlich mit dem Nominalbetrag angesetzt. Agio- und Damnumbeträge werden in die aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und planmäßig aufgelöst. Abgezinste Verbindlichkeiten werden mit dem Zeitwert, andere Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Erkennbaren Risiken im Kreditgeschäft wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen. Für latente Risiken im Forderungsbestand bestehen Pauschalwertberichtigungen. Uneinbringliche Zinsen werden nicht vereinnahmt.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen grundsätzlich gemäß dem strengen Niederstwertprinzip vorgenommen. Bei nur vorübergehender Wertminderung wird grundsätzlich gemäß § 253 Abs. 2 HGB i.V.m. § 340e Abs.1 HGB der Wert beibehalten. Investmentfondsanteile im Anlagevermögen wurden mit dem niedrigeren beizulegenden Wert gem. § 253 Abs. 2 Satz 3 angesetzt. Diese Handhabung steht im Einklang mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG; hierdurch werden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz weitestgehend vermieden.

Die Wertpapiere des Handelsbestandes sowie der Liquiditätsreserve werden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Bestände, die im Zusammenhang mit einem betrags-, währungs- und laufzeitkongruenten Zinsswapgeschäft stehen, werden dabei als Bewertungseinheit betrachtet und einer kompensatorischen Einzelbewertung unterzogen. Dabei werden negative Salden aus den Bewertungsergebnissen von Grund- und Sicherungsgeschäft erfolgswirksam berücksichtigt. Positive Bewertungsüberhänge werden nicht vereinnahmt.

Bei Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden planmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Pensionsrückstellungen werden in der erforderlichen Höhe auf der Basis versicherungsmathematischer Gutachten angesetzt; der Rechnungszinsfuß beträgt 6 %. Der steuerlich zulässige Wert wird dann angesetzt, wenn er den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Betrag übersteigt. Bei der Berechnung wurden die biometrischen Rechnungsgrundlagen (Richttafeln Prof. Heubeck 2005 G) verwendet.

Die übrigen Rückstellungen sind in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Überlegung erforderlich ist.

Bewertung des Handelsbestands

Für den überwiegenden Teil unserer Handelsaktivitäten werden Geschäfte sowohl für die Risikosteuerung als auch für die Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung getrennt in der Form von Portfolien bzw. Bewertungseinheiten strukturiert und bewertet.

Bei den Zinsportfolien werden alle Produkte innerhalb einer Währung als Bewertungseinheit angesehen. Bei den Aktienportfolien erfolgt die Zusammenfassung je Gattung, bei Kreditderivat- und Convertibleportfolien je Underlying. Als eine Gattung werden auch marktgängige Indizes auf Aktienkörbe angesehen.

Es werden zunächst die Ergebnisse aus der Bewertung der einzelnen Produkte (Wertpapiere des Handelsbestandes einschließlich derivativer Finanzinstrumente) zu Marktpreisen in den Portfolien miteinander verrechnet. In Zins- und Aktienportfolien werden positive Bewertungsüberhänge bis maximal in Höhe der realisierten Verluste in der jeweiligen Gattung bzw. Währung in einem Portfolio durch Aufrechnung vereinnahmt. Für die übrigen Portfolien erfolgt eine Verrechnung nur in Höhe der unrealisierten Bewertungsergebnisse. Ein danach verbleibender positiver Bewertungsüberhang wird gemäß dem Imparitätsprinzip nicht vereinnahmt. Soweit das Ergebnis aus der Bewertung negativ ist, wird hierfür eine Rückstellung gebildet.

Die Risiken aus den Portfolien unterliegen einem auf das jeweilige Portfolio zugeschnittenen Risikomanagement und Limitierungssystem. Die Portfolien werden im Rechnungswesen und in der Risikoüberwachung eindeutig von anderen Geschäften abgegrenzt.

Soweit Handelsgeschäfte nicht einem Portfolio zugeordnet sind, werden für Bewertungsverluste Rückstellungen gebildet. Bewertungsgewinne werden nicht vereinnahmt.

Währungsumrechnung

Der Jahresabschluss wird in Euro aufgestellt.

Die Umrechnung der auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie von schwebenden Geschäften erfolgt grundsätzlich zu den von der Europäischen Zentralbank zum Jahresende veröffentlichten Referenzkursen bzw. zu zeitgleich festgestellten externen Kursen für die Währungen, für welche die EZB keine Referenzkurse ermittelt; Terminkurse wurden hieraus abgeleitet.

Hiervon ausgenommen sind die auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenstände, die dem Anlagevermögen zugeordnet und nicht in derselben Währung gedeckt sind; sie werden mit ihrem umgerechneten historischen Anschaffungskurs bilanziert (§ 340h Abs. 1 HGB).

Die Bank hat das Wahlrecht der besonderen Deckung nach § 340h Abs. 2 S. 2 HGB für alle Geschäfte in jeder Währung ausgeübt. Somit werden alle Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h Abs. 2 S. 1 und 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Auszusondernde Erträge ergaben sich vor dem Hintergrund der zum Bilanzstichtag zeitnah begründeten Geschäfte nicht.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Vorjahr wurde das Geschäft der zuvor als Niederlassung geführten Berliner Bank mit Wirkung zum 01.10.2006 in die neu gegründete Berliner Bank AG & Co. KG eingebracht. In der Folge wurde die Berliner Bank AG & Co. KG zum 31.12.2006 veräußert. Die Vorjahreswerte der Gewinn- und Verlustrechung enthalten somit noch die auf die ehemalige Niederlassung Berliner Bank entfallenden Beträge der ersten neun Monate. Davon sind materiell das Zinsergebnis, das Provisionsergebnis, der Verwaltungsaufwand, der Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge das außerordentliche Ergebnis sowie die Kreditrisikovorsorge betroffen. Das Finanzanlageergebnis und das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften sind nur unwesentlich berührt.

Die Vorjahreswerte der Bilanz sind nicht betroffen.

Bilanz

(1) Fristengliederung (Restlaufzeiten)

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute		
Andere Forderungen		
- bis drei Monate	15.610	9.152
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	5.440	10.057
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.332	3.572
- mehr als fünf Jahre	807	1.029
Insgesamt	**24.189**	**23.810**
Forderungen an Kunden		
- bis drei Monate	6.751	3.858
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	2.060	2.983
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	5.022	5.825
- mehr als fünf Jahre	9.998	11.806
davon mit unbestimmter Laufzeit	(2.547)	(3.244)
Insgesamt	**23.831**	**24.472**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
- bis drei Monate	34.260	26.275
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	4.181	11.279
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.751	3.572
- mehr als fünf Jahre	1.334	255
Insgesamt	**42.526**	**41.381**
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
Spareinlagen mit vereinbarter		
Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten		
- bis drei Monate	10	8
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	14	13
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	50	67
- mehr als fünf Jahre	5	6
Insgesamt	**79**	**94**
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
Andere Verbindlichkeiten mit		
vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
- bis drei Monate	3.335	2.445
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	668	1.225
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.090	2.553
- mehr als fünf Jahre	1.927	2.101
Insgesamt	**8.020**	**8.324**
Verbriefte Verbindlichkeiten		
Andere verbriefte Verbindlichkeiten		
- bis drei Monate	0	0
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	0	0
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
- mehr als fünf Jahre	34	32
Insgesamt	**34**	**32**

(2) Beträge, die im Folgejahr fällig werden

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Enthalten in Position:		
- Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.031	4.781
- Verbriefte Verbindlichkeiten begebene Schuldverschreibungen	7.879	4.869

(3) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	5.313	5.251
Forderungen an Kunden	367	506
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.542	1.833
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	208	206
Sonstige Vermögensgegenstände	2	13
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.826	4.446
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	349	208
Verbriefte Verbindlichkeiten	692	875
Sonstige Verbindlichkeiten	1	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	2.088	2.305

(4) Beziehungen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	294	279
Forderungen an Kunden	100	48
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	47	18
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	48	64

(5) Nachrangige Aktiva

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	0	68
Forderungen an Kunden	68	76
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	75	86
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	326	325

(6) Entwicklung des Finanzanlagevermögens

in Mio. EUR	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Beteiligungen	Anteile an verbundenen Unternehmen
Buchwert zum 31.12.2006	**630**	**0**	**360**	**995**
Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.2006	630	10	366	1.049
Zugänge 2007	297	0	0	53
Abgänge 2007	302	0	94	47
Umbuchungen 2007	5.511	722	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	0	0	0	0
Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.2007	6.136	732	272	1.055
Kumulierte Zuschreibungen zum 31.12.2006	0	0	2	0
Zugänge 2007	0	0	0	0
Abgänge 2007	0	0	0	0
Kumulierte Zuschreibungen zum 31.12.2007	0	0	2	0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2006	0	10	8	54
Zugänge 2007	12	29	20	11
Abgänge 2007	0	0	0	36
Umbuchungen 2007	1	0	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	0	0	0	0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2007	13	39	28	29
Buchwert zum 31.12.2007	**6.123**	**693**	**246**	**1.026**

Für folgende Wertpapiere des Anlagevermögens wurde auf Abschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert gem. § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet, weil die Wertminderung nicht als dauerhaft angesehen wird:

in Mio. EUR	2007			2006
	Buchwerte	beizulegende Zeitwerte	unterlassene Abschreibungen	unterlassene Abschreibungen
Schuldverschreibungen	5.148	5.010	138	0
Aktien	0	0	0	0
Investmentfondsanteile	0	0	0	0
Insgesamt	**5.148**	**5.010**	**138**	**0**

Die Einschätzung, dass die Wertminderungen für Schuldverschreibungen nicht dauerhaft sind, stellt im wesentlichen auf die Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Forderungen ab und nicht auf liquiditäts- bzw. credit-spreadinduzierte Wertschwankungen. Dies folgt der Absicht, die Papiere bis zur Fälligkeit im Anlagevermögen zu halten.

(7) Entwicklung des Sachanlagevermögens

in Mio. EUR	Sachanlagen	Immaterielle Anlagewerte
Buchwert zum 31.12.2006	**126**	**55**
Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.2006	315	185
Zugänge 2007 [1)]	25	11
Abgänge 2007	20	2
Umbuchungen 2007	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	0	0
Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.2007	320	194
Kumulierte Zuschreibungen zum 31.12.2006	2	0
Zugänge 2007	0	0
Abgänge 2007	1	0
Kumulierte Zuschreibungen zum 31.12.2007	1	0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2006	191	130
Zugänge 2007 [1)]	19	18
Abgänge 2007	19	1
Umbuchungen 2007	0	0
Effekte aus Wechselkursänderungen	0	0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2007	191	147
Buchwert zum 31.12.2007	**130**	**47**

1) Die Zugänge bei den Sachanlagen enthalten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 5 Mio. EUR für die Rückabwicklung von 2 Immobilienverkäufen aus 2006. Darauf entfallen 4 Mio. EUR kumulierte Abschreibungen im Geschäftsjahr

Für die in 2006 im Rahmen der Übertragung des Geschäftsbetriebes der Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) aufgenommenen Anlagen gilt folgendes:

Gemäß §§ 24, 125 UmwG stellen die bei der Bankgesellschaft Berlin AG zum 1. Januar 2006 bilanzierten Buchwerte des ausgegliederten Anlagevermögens die Anschaffungskosten bei der Landesbank Berlin AG dar. Aufgrund der Anschaffungskostenrestriktion können in der Bankgesellschaft Berlin AG vor dem 1. Januar 2006 vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen in der Landesbank Berlin AG handelsrechtlich nicht erfolgswirksam als Zuschreibungen wertaufgeholt werden. Abweichend davon wird in der obigen Darstellung das ausgegliederte Sachanlagevermögen mit den in der Bankgesellschaft Berlin AG zum 1. Januar 2006 erfassten historischen Anschaffung- und Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen dargestellt, um einen klareren Einblick in die Wertverhältnisse und Altersstruktur des übertragenen Vermögens zu ermöglichen. Eine separate Erfassung und Darstellung der in 2006 und in Zukunft abgehenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen nach ehemaligen Beständen der Bankgesellschaft Berlin AG ist technisch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

(8) Treuhandgeschäfte

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	332	436
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0
	332	**436**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3	2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	329	434
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0
	332	**436**

(9) Börsenfähigkeit / Börsennotierung

in Mio. EUR	**börsenfähig**		**börsennotiert**		**nicht börsennotiert**	
	31.12. 2007	**31.12. 2006**	**31.12. 2007**	**31.12. 2006**	**31.12. 2007**	**31.12. 2006**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	47.463	44.595	43.681	42.568	3.778	2.027
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.785	3.763	1.045	3.324	739	439
Beteiligungen	71	183	71	148	0	34
Anteile an verbundenen Unternehmen	942	899	670	670	272	229

(10) Bestände in Fremdwährung

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Vermögensgegenstände	12.251	7.746
Verbindlichkeiten	6.602	7.012

(11) Im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) der zuständigen Notenbank für geldpolitische Instrumente als Sicherheit verpfändete Vermögensgegenstände

Die im Rahmen des ESZB für geldpolitische Instrumente an die Deutsche Bundesbank als Sicherheiten verpfändeten Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

in Mio. EUR	**31.12.2007**	**31.12.2006**
Wertpapiere	22.368	19.927
davon: Ausgleichsforderungen	0	0
Wirtschaftskredite	256	211
Gesamt	**22.624**	**20.138**

Am Jahresende betrug die Inanspruchnahme 14.189 (i.V.: 11.000) Mio. EUR.

Außerdem wurden zum Bilanzstichtag Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 1.497 (i.V.: 337) Mio. EUR als Sicherheiten bei der EUREX Deutschland hinterlegt. Darüber hinaus dienen Anleihen und Schuldverschreibungen über nominal 495 (i.V.: 63) Mio. EUR als Sicherheiten, die die Bank im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften als Sicherheiten gegeben hat. Als Deckungsmasse für begebene Pfandbriefe wurden Anleihen und Schuldverschreibungen im Nominalwert von 1.199 Mio. EUR hinterlegt. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag nicht als Sicherheiten hinterlegt (i.V.: 506 Mio. EUR).

In Pension gegeben wurden Anleihen und Schuldverschreibungen im Nominalwert von 9.388 (i.V.: 13.107) Mio. EUR.

(12) Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Von den Grundstücken und Gebäuden werden im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit Immobilien mit einem Buchwert von 23 (i.V.: 23) Mio. EUR genutzt.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind in Höhe von 102 (i.V.: 99) Mio. EUR enthalten.

Immaterielle Anlagewerte / Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, vermindert - soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt - um planmäßige lineare bzw. degressive Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den steuerlich zulässigen Höchstwerten.

Immaterielle Vermögenswerte / Sachanlagen	Nutzungsdauer
Gebäude	25 / 33 / 50 Jahre
Mietereinbauten	25 / 33 Jahre
Einrichtungsgegenstände	8 - 13 Jahre
Betriebsvorrichtungen	5 - 25 Jahre
Büromaschinen/EDV-Anlagen	3 - 8 Jahre
Fernsprechanlagen	8-10 Jahre
Kraftfahrzeuge	6 Jahre
Software	3 – 5 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

(13) Sonstige Vermögensgegenstände

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen aus Collateral	1.256	1.553
Aktivposten aus Portfolien	1.247	1.461
Forderungen an Finanzbehörden	3	17
Forderungen aus Optionsgeschäften, Futures und Swaps	191	49
Einzugspapiere	0	1
Übrige	75	221
Insgesamt	**2.772**	**3.302**

Die Aktivposten aus Portfolien umfassen Optionsrechte für im Kapitalmarktgeschäft gezahlte Prämien, Variation Margins sowie aktivierte Gewinnansprüche.

(14) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Unterschiedsbeträge zwischen dem Nennbetrag von Forderungen und deren Auszahlungsbetrag in Höhe von 62,5 (i.V.: 96,9) Mio. EUR.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten beläuft sich auf der Aktivseite auf 43,6 (i.V.: 54,9) Mio. EUR.

(15) Sonstige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR	31.12.2007	31.12.2006
Verbindlichkeiten ggü.Finanzbehörden	23	16
Abgegrenzte Zinsen für nachrangige Verbindlichkeiten	37	37
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und sonstigen Leistungen	5	13
Verbindlichkeiten aus Termingeschäften und Swaps	221	165
Passivposten aus Portfolien	1.060	1.251
Verbindlichkeiten aus Collateral	501	805
Rückzahlungsbetrag stille Einlage	0	400
Übrige	324	119
Insgesamt	**2.171**	**2.806**

Die Passivposten aus Portfolien beinhalten überwiegend aus dem Kapitalmarktgeschäft stammende Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien und Variation Margins.

(16) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Nennbetrag von Forderungen und deren Auszahlungsbetrag werden in Höhe von 47,3 (i.V.: 76,8) Mio. EUR ausgewiesen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten und Wertpapieren beläuft sich auf der Passivseite auf 34,5 (i.V.: 46,5) Mio. EUR.

(17) Andere Rückstellungen

Im Zuge der Sanierung der Bank und für die damit im Zusammenhang stehende Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission vom 18. Februar 2004 sowie die Einhaltung der Verpflichtungszusagen der Bundesregierung wurden Geschäftspläne entwickelt und vom Vorstand verabschiedet. Den hieraus erkennbaren Aufwendungen und Verlusten wurde im Jahresabschluss 2003 durch die Bildung von separat ausgewiesenen Rückstellungen sowie durch Abschreibungen Rechnung getragen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007 ergeben sich durch Inanspruchnahmen, Auflösungen und Zuführungen (Aufzinsung) entsprechende Veränderungen.

in Mio. EUR	**31.12.2007**	**31.12.2006**
Rückstellungen für drohende Inanspruchnahme aus Portfolien und Finanzgeschäften	311	258
Rückstellungen für Risiken des Kreditgeschäfts	30	76
Rückstellungen für Verlustübernahmen	13	0
Rückstellungen aus der DM-Eröffnungsbilanz [1)]	3	11
Rückstellungen im Personalbereich	90	109
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	137	179
Rückstellungen EU-Entscheidung	76	101
Übrige [1)]	106	194
Insgesamt	**766**	**928**

[1)] In 2007 wurden 7 Mio. EUR von Rückstellungen aus der DM-Eröffnungsbilanz zu den übrigen Rückstellungen umgegliedert

(18) Nachrangige Verbindlichkeiten

		Nominalwerte in Mio.				
		Währung	EUR		Zinssatz	Fälligkeit
(1)	*	JPY	4.000	24	2,35390	2008
(2)	*	JPY	5.000	30	2,30000	2008
(3)	*	DEM	10	5	5,03000	2008
(4)		DEM	60	31	5,41000	2008
(5)	*	DEM	30	15	5,33000	2008
(6)		DEM	10	5	4,86000	2008
(7)		DEM	20	10	4,86000	2008
(8)		DEM	1	1	4,86000	2008
(9)		DEM	1	1	4,86000	2008
(10)		DEM	5	3	4,85000	2008
(11)		DEM	5	3	4,85000	2008
(12)		DEM	10	5	4,85000	2008
(13)		DEM	5	3	4,82000	2008
(14)		DEM	8	4	4,82000	2008
(15)		DEM	2	1	4,86000	2008
(16)		DEM	10	5	4,80000	2008
(17)		DEM	10	5	4,80000	2008
(18)		DEM	10	5	4,74000	2008
(19)		DEM	10	5	4,85000	2008
(20)		DEM	10	5	4,85000	2008
(21)	*	EUR	150	150	3,96800	2009
(22)	*	FRF	1.000	152	4,12000	2009
(23)	*	FRF	1.500	229	5,75000	2009
(24)	*	FRF	750	114	5,75000	2009
(25)	*	EUR	375	375	4,75000	2009
(26)	*	EUR	7	7	Zerobond	2009
(27)	*	JPY	5.000	30	2,01400	2009
(28)	*	EUR	10	10	5,20400	2009
(29)	*	FRF	1.000	152	5,37500	2010
(30)	*	DEM	250	128	5,37500	2010
(31)	*	EUR	6	6	5,37500	2010
(32)	*	EUR	23	23	5,37500	2010
(33)	*	USD	250	170	7,12500	2012
(34)	*	GBP	150	205	8,00000	2012
(35)	*	EUR	51	51	FRN	2012
(36)	*	JPY	3.500	21	FRN	2013
(37)	*	JPY	3.000	18	FRN	2018
(38)	*	JPY	1.000	6	FRN	2018
(39)	*	EUR	75	75	mindestens 4,75000	2019
(40)	*	JPY	15.000	91	4,79970	2027

Die mit (*) gekennzeichneten nachrangigen Verbindlichkeiten wurden bei verbundenen Unternehmen aufgenommen. Die Mittelaufnahmen (23) und (24) zusammen, sowie die nachrangigen Verbindlichkeiten (25) übersteigen jeweils 10 % des gesamten Nachrangkapitals.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten (5) und (30) stammen aus der ehemaligen Berliner Bank.
Die nachrangigen Verbindlichkeiten (29) und (30) wurden 1999 redenominiert (152 bzw. 128 Mio. EUR).

Der Zinssatz für die nachrangige Verbindlichkeit (39) wurde wie folgt vereinbart: 4,75% bis 31. März 2009, danach 4,75% + 81% der Differenz der am Zinstag gültigen 10-Jahres-Euro-Swap-Rate (Constant Maturity Swap) minus 4,75%, jedoch mindestens 4,75%.

Der Zinsaufwand für nachrangige Verbindlichkeiten 2007 beträgt 104,8 (i.V.: 100,4) Mio. EUR unter Berücksichtigung von Erträgen aus Swap-Geschäften in Höhe von 12,1 (i.V.: 21,8) Mio. EUR.

Ansprüche von Gläubigern auf Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten sind gegenüber anderen Gläubigern nachrangig. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen. Im Falle einer Liquidation dürfen sie erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5a KWG. Zum 31. Dezember 2007 sind 1.408,4 (i.V.: 2.155,2) Mio. EUR als haftendes Eigenkapital anrechenbar.

Von den nachrangigen Verbindlichkeiten wurden 595,7 (i.V.: 773,2) Mio. EUR in Fremdwährung aufgenommen.

(19) Eigenkapital

Das Grundkapital betrug gemäß § 3 der Satzung der Landesbank Berlin AG zum Bilanzstichtag 1.200 Mio. EUR und ist in 1.200 Mio. nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Weiterhin bestehen typische stille Einlagen des Landes Berlin in Höhe von 700 (i.V.: 700) Mio. EUR. Die stille Einlage des Landes Berlin wurde zum 01.01.2008 an die Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe GmbH & Co. KG verkauft.
Daneben besteht eine Kapitalrücklage in Höhe von 920,0 Mio. EUR (i.V.: 520). Die Erhöhung resultiert aus einer Bareinzahlung in Höhe von 400 Mio. EUR gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB seitens der Landesbank Berlin Holding AG. Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 37,3 (i.V.: 37,3) Mio. EUR.

Angaben zu einzelnen GuV-Positionen

(20) Zinsüberschuss

in Mio. EUR	2007	2006
Zinserträge	4.423	3.706
aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2.377	2.260
aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	2.046	1.446
Laufende Erträge	317	230
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	221	146
aus Beteiligungen	17	15
aus verbundenen Unternehmen	79	69
Erträge aus Gewinngemeinschaften	29	6
Zinsaufwendungen	3.735	3.176
für Einlagen	2.442	2.019
für verbriefte Verbindlichkeiten	1.188	1.057
für nachrangige Verbindlichkeiten	105	100
Insgesamt	**1.034**	**766**

Im Zinsüberschuss sind aperiodische Zinsaufwendungen in Höhe von 9,7 Mio. EUR und aperiodische Zinserträge in Höhe von 7,3 Mio. EUR enthalten.

(21) Provisionsüberschuss

in Mio. EUR	2007	2006
Wertpapier- und Emissionsgeschäft	81	109
Wertpapiere/Vermögensanlagen	81	109
Emissions- u. Konsortialgeschäft	0	0
Zahlungsverkehr/Kontoführung	105	126
Kreditgeschäft	20	20
Kreditgeschäft	12	9
Avalprovisionen	4	6
Auslandsgeschäft	4	5
Kartengeschäft	30	34
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	6	9
Sorten-/Devisengeschäft	1	1
Sonstige Dienstleistungen	5	8
Insgesamt	**242**	**298**

(22) Nettoergebnis aus Finanzgeschäften

in Mio. EUR	2007	2006
Ergebnis aus zinsbezogenen Geschäften	-18	7
Ergebnis aus aktienbezogenen Geschäften	-120	-4
Ergebnis aus sonstigen Handelsgeschäften	-48	-25
Handelsergebnis	**-186**	**-22**

(23) Andere Verwaltungsaufwendungen

in Mio. EUR	2007	2006
Gebäude- und Raumkosten	97	109
EDV	125	175
Werbung und Marketing	25	28
Beratungen, Prüfungen, Beiträge	33	41
Geschäftsbetriebskosten	37	40
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	2
Personalabhängige Sachkosten	11	10
Sonstige Konzernleistungsverrechnung	81	84
Insgesamt	**411**	**489**

Für den Abschlussprüfer i.S.v. § 319 HGB		
im Geschäftsjahr aufgewendete Beträge in TEUR	**2007**	**2006**
für Jahresabschlussprüfungen	2.776	3.203
für sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen [1)]	1.971	695
für Steuerberatung	0	19
für sonstige Leistungen [2)]	139	0
Insgesamt	**4.886**	**3.917**

[1)] In den sonstigen Bestätigungs- und Bewertungsleistungen sind überwiegend projektbegleitende Prüfungen sowie Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit der Privatisierung enthalten.

[2)] In den sonstigen Leistungen sind überwiegend Fortbildungskosten enthalten.

(24) Risikovorsorge

Die Risikovorsorge setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio. EUR	2007	2006
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-63	78
Ergebnis aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve	249	59
Reserven gemäß § 340 f HGB	0	0
Insgesamt	**186**	**137**

Die Bemessung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird insbesondere durch Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und der Qualität der Kreditportfolien sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Für alle erkennbaren Risiken im in- und ausländischen Kreditgeschäft wurden Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Einzelwertberichtigungen werden aufgelöst, sobald sich der Wert der Forderung entsprechend erhöht, weil entweder die Sicherheitenbewertung oder die Bonität des Kreditnehmers sich grundlegend und nachhaltig verbessert haben.

Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung erfolgt in Anlehnung an das Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 10. Januar 1994. Um einen sachgerechten Ausweis der latenten Kreditrisiken zu erreichen, wurden Ausbuchungen von bestimmten Kreditengagements aus den neunziger Jahren nicht in die Berechnung der Pauschalwertberichtung einbezogen. Da dieses Kreditportfolio unserer nunmehr seit Jahren gültigen Kreditrisikostrategie nicht mehr entspricht, darf es sich nicht in einer die künftige Entwicklung reflektierenden Berechnung der Pauschalwertberichtigung niederschlagen. Unsere geänderte Betrachtungsweise wird durch die Ergebnisse der Expected-Loss Schätzung gestützt.

Die Risikovorsorge **für das Kreditgeschäft** hat sich wie folgt entwickelt [4] :

in Mio. EUR	Adressenrisiko								Länderrisiko Kreditgeschäft		Gesamt		davon GuV-wirksam	
	Direktabschreibungen		EWB[1]		PWB[2]		Rückstellungen Kreditgeschäft							
	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Stand 01.01.			**1.297**	**2.636**	**80**	**85**	**76**	**147**	**17**	**17**	**1.470**	**2.885**		
Zuführungen			127	184	34	20	10	27	2	6	173	237	173	237
Inanspruchnahmen			199	1.254			10	3	1	12	210	1.269		
Auflösungen			202	109		8	45	47	8	4	255	168	255	168
Direktabschreibungen	24	21											24	21
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	5	12											5	12
Umbuchungen			-3	-152		-17	-1	-48		10	-4	-207		
Wechselkursänderungen			-5	-8		0		0		0	-5	-8		
Stand 31.12.[3]			**1.015**	**1.297**	**114**	**80**	**30**	**76**	**10**	**17**	**1.169**	**1.470**	**-63**	**78**

1) Einzelwertberichtigung

2) Pauschalwertberichtigung

3) Ohne EWB auf Altkredite in Höhe von 59 Mio. EUR (i.V.: 78 Mio. EUR)

4) Auflösung der stillen Reserve von 7,6 Mio. EUR unter Umbuchungen ausgewiesen

Für die in 2006 im Rahmen der Übertragung des Geschäftsbetriebes der Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) aufgenommenen Kredite gilt folgendes: Gemäß §§ 24, 125 UmwG sind die bei der Bankgesellschaft Berlin AG erfassten Buchwerte der ausgegliederten Kredite die Anschaffungskosten bei der Landesbank Berlin AG. Das bedeutet, dass bei in der Bankgesellschaft Berlin AG wertberichtigten Krediten in der Landesbank Berlin AG handelsrechtlich keine Zuschreibungen möglich sind. In der obigen Darstellung werden die Wertberichtigungen der aus der Bankgesellschaft Berlin AG ausgegliederten Kredite dargestellt, um einen klareren Einblick in deren Wertverhältnisse zu ermöglichen.

Der **Bestand** der Kredit-Risikovorsorge entfällt auf:

in Mio. EUR	**2007**	**2006**
Forderungen an Kreditinstitute	10	14
Forderungen an Kunden	1.129	1.380
Rückstellungen	30	76
Insgesamt	**1.169**	**1.470**

(25) Geografische Aufteilung von Ertragspositionen

Die nachfolgende geografische Aufteilung der Ertragspositionen erfolgt nach dem Standort der den Ertrag erzielenden Bankteile.

in Mio. EUR	**Erträge aus dem Inland**		**Erträge aus dem Ausland**		**Erträge insgesamt**	
	2007	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Zinserträge	3.871	3.192	553	514	4.424	3.706
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	317	230	0	0	317	230
Provisionserträge	329	360	2	4	331	364
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	129	627	2	0	131	627

(26) Sonstige betriebliche Aufwendungen und Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist im Vorjahr der Erfolg aus dem Verkauf der Berliner Bank in Höhe von 452 Mio. EUR enthalten. Des weiteren sind in Höhe von 1,5 (i.V.: 7,2) Mio. EUR Erfolge aus der Auflösung nicht benötigter Zinsen für Steuerrückstellungen sowie aus erhaltenen Steuerrückzahlungen der Vorperioden enthalten. Dagegen laufen sonstige Aufwendungen aus Zinsen in Höhe von 0,9 Mio. EUR aus Nachzahlungszinsen und Zinsen zu Steuerrückstellungen. Darüber hinaus werden in diesem Posten auch die Erträge aus der Konzernleistungsverrechnung erfasst.

(27) Außerordentliche Aufwendungen und Außerordentliche Erträge

in Mio. EUR	2007	2006
Außerordentliche Aufwendungen	8	9
aus Zuführung Restrukturierungsrückstellungen	5	7
davon: Personal	0	0
Flächenmanagement	5	7
aus Zuführung zu Rückstellungen aufgrund EU-Entscheidung	3	2
Sonstige	0	0
Außerordentliche Erträge	28	41
aus Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen	22	5
davon Personal	0	0
Flächenmanagement	20	2
Sachaufwand	2	3
aus Auflösung von Rückstellungen aufgrund EU-Entscheidung	6	36
Insgesamt	**20**	**32**

(28) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene Ertragsteueraufwand der Landesbank Berlin beinhaltet ausländische Steuern (-2,3 Mio. EUR) sowie Steuernachzahlungen der Vorjahre (3,5 Mio. EUR). Auf das inländische Bankgeschäft entfällt im Berichtszeitraum wegen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages keine laufende Ertragsteuerbelastung.

(29) Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen

in Mio. Euro	PK	FK	IF	Aktivitäten am Kapital- und Geldmarkt	Gesamt
Zinsüberschuss	338	97	93	506	1.034
davon enthaltene Beteiligungserträge	3	2	0	12	17
Provisionsüberschuss	194	29	10	9	242
Nettoergebnis	entfällt	entfällt	entfällt	-186	-186

Die Beteiligungserträge sind den Strategischen Geschäftsfeldern insoweit zugeordnet, als auch die jeweiligen Beteiligungen auf Einzelabschlussebene den Strategischen Geschäftsfeldern zugeordnet sind.

Sonstige Angaben

(30) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nach der Detailvereinbarung mit dem Land Berlin (Einzelheiten siehe im Lagebericht) ist für die Verpflichtungen der daran beteiligten Gesellschaften des Konzerns Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) in einigen Fällen eine gesamtschuldnerische Haftung verschiedener Gesellschaften festgelegt worden. Die Haftungsverteilung im Innenverhältnis erfolgte durch Vereinbarung vom August 2002, ergänzt im August 2004, und sieht einen Haftungsausgleich nach darin näher bestimmten Regeln vor, die sich im wesentlichen an den Beteiligungsverhältnissen an der haftungsverursachenden Gesellschaft orientieren. Mit Vertrag vom 19. Dezember 2005 hat die Bankgesellschaft Berlin AG (nunmehr Landesbank Berlin Holding AG) die wesentlichen von der Detailvereinbarung abgeschirmten Gesellschaften des Immobiliendienstleistungsgeschäfts an das Land Berlin veräußert. Die Detailvereinbarung enthält ferner Regelungen zu einem Besserungsschein, der als Teilgewinnabführungsvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren ausgestaltet ist und sich an definierten Eigenkapitalquoten orientiert. Für die Übernahme der Risikoabschirmung ist, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2002 bis zunächst einschließlich 2011 durch die Landesbank Berlin Holding AG ein Festbetrag von jährlich 15 Mio. EUR an das Land Berlin zu zahlen, anschließend ist darüber erneut zu verhandeln. Die interne Aufteilung dieser Kosten erfolgte durch Vereinbarung vom August 2002, ergänzt im August 2004, und sieht eine teilweise Kostenerstattung durch die Landesbank Berlin AG entsprechend dem Verhältnis der Volumina der durch die Kreditgarantie abgeschirmten Kredite der Landesbank Berlin zu den insgesamt abgeschirmten Krediten vor.

Im Rahmen einer Vereinbarung zur Vorbereitung des Verkaufs der Anteile an der Weberbank war es erforderlich, den Komplementären der Weberbank eine Rückhaftung für ihre gesetzliche Haftung als persönlich haftende Gesellschafter der Weberbank zu gewähren. Diese Verpflichtung ist hinsichtlich zweier Komplementäre auf Ansprüche beschränkt, die bis zum 31. August 2005 entstanden sind und hinsichtlich eines weiteren Komplementärs auf Ansprüche, die bis zum 9. Dezember 2005 entstanden sind. Diese im Zusammenhang mit der Entscheidung der EU Kommission vom 18. Februar 2004 übernommenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach den vorgenannten Fristen. Sie stellen kein zusätzliches wirtschaftliches Risiko für die verpflichteten Unternehmen dar. Nach Auffassung der Landesbank Berlin AG und Landesbank Berlin Holding AG sind die genannten Verpflichtungen nicht als Kredite im Sinne des Kreditwesengesetzes zu behandeln.

Die Landesbank Berlin war neben anderen Landesbanken und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gewährträger der DekaBank Deutsche Girozentrale. Am 30. November 2002 hat die Landesbank Berlin ihre Anteile an der DekaBank verkauft. Die Verpflichtungen des Verkäufers aus der von ihm übernommenen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die DekaBank endeten mit dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft. Für deren Verbindlichkeiten, die vor dem Stichtag bereits entstanden sind, bleibt es bei der Haftung des Verkäufers als Gewährträger.

Derzeit ist die Landesbank Berlin Holding AG gemäß § 5 Abs. 10 des Statuts für den Einlagensicherungsfonds verpflichtet, den Bundesverband deutscher Banken e.V. von etwaigen Verlusten freizustellen, die bei ihm durch Maßnahmen zugunsten der Berlin- Hannoversche Hypothekenbank AG anfallen. Für die Landesbank Berlin AG besteht die Verpflichtung, dass sie für den Fall, dass ein anderer Alleinaktionär an die Stelle ihres heutigen Alleinaktionärs Landesbank Berlin Holding AG tritt, gegenüber dem Bundesverband deutscher Banken e.V. eine Erklärung abzugeben hat, wonach sie diesen von Verlusten freistellt, die durch eine Hilfeleistung zu Gunsten der Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG entstehen könnten.
Gemäß § 5 Abs.10 des Statuts für den Einlagensicherungsfonds ist die Landesbank Berlin AG darüber hinaus direkt verpflichtet, den Bundesverband deutscher Banken e.V. von Verlusten freizustellen, die bei ihm durch Maßnahmen zugunsten der NetBank AG anfallen.

Die Beträge für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen wurden nach risikoorientierten Grundätzen bemessen. Daraus resultiert zum Jahresabschluss für die Landesbank Berlin AG eine Nachschussverpflichtung in Höhe von 134,6 Mio. EUR. Sofern ein Stützungsfall eintritt, können die Nachschüsse sofort eingefordert werden.

Die Patronatserklärungen der Landesbank Berlin AG stellen sich wie folgt dar:

Die Landesbank Berlin AG trägt in Höhe ihrer (durchgerechneten) Beteiligungsquote bei ihren Tochterunternehmen i.S.v. § 290 Abs. 1 und 2 HGB, die in der Liste über den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB entsprechend als derzeit gedeckt gekennzeichnet sind, von politischen Risiken abgesehen, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Weiterhin trägt die Landesbank Berlin AG alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den dem Vorgenannten entsprechenden Patronatserklärungen, die die vormalige Bankgesellschaft Berlin AG (jetzt firmierend unter Landesbank Berlin Holding AG), Berlin, gegenüber jeweils einem bestimmten Gläubiger der IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH, Berlin, und der vormaligen Mario Göhr Grundstücks GmbH, Berlin, (im Jahre 2007 verschmolzen auf die GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin) ausdrücklich abgab. Im Falle der IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH gilt diese Patronatserklärung befristet bis zum 30.06.2015; im Falle der von der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien GmbH aufgenommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der vormaligen Mario Göhr Grundstücks GmbH gilt diese befristet längstens bis zum 31.12.2010.

Aus Mietverträgen mit einzelnen Laufzeiten bis in das Jahr 2026 ergeben sich zukünftige Belastungen von insgesamt 1.153 (i.V.: 1.274) Mio. EUR, davon 1.054 (i.V.:1.205) Mio. EUR gegenüber verbundenen Unternehmen sowie 0 (i.V.: 5) Mio. EUR gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Einzahlungsverpflichtungen bestanden zum Jahresende für die Beteiligungen der Bank in Höhe von 2,2 (i.V.: 2,5) Mio. EUR. Nachschusspflichten aus der Beteiligung an der Liquiditätskonsortialbank bestehen in Höhe von 12,6 (i.V.: 12,6) Mio. EUR.

Aus dem Vertrieb von Anteilen geschlossener Immobilienfonds bestehen Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Andienungsrechten der Anteilszeichner in Höhe von insgesamt 188 (i.V.: 184) Mio. EUR. Zur Abschirmung der daraus eventuell entstehenden Risiken besteht eine Rückstellung in Höhe von 4 (i.V.: 4) Mio. EUR, die übrigen Verpflichtungen sind nicht in der Bilanz enthalten. Die Fälligkeit dieser Beträge liegt im Jahr 2019.

(31) Anzahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt

	2007	2006
Vollzeitbeschäftigte	3.811	4.690
Teilzeitkräfte	1.044	1.334
Auszubildende	194	231
Insgesamt	**5.049**	**6.255**

(32) Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie diesem Personenkreis gewährte Kredite

An Vorstände und Aufsichtsorgane wurden folgende Bezüge gezahlt:

in TEUR	2007	2006
Gesamtbezüge des Vorstands	7.496	6.396
Gesamtbezüge des Aufsichtsrats [1]	251	225
an frühere Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene gezahlt	6.160	6.456
für Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zurückgestellt	66.612	64.057

[1] ohne Umsatzsteuer; Vorjahreszahl angepasst

In den vorgenannten Bezügen des Vorstands ist eine erfolgsabhängige Zahlung in Höhe von 2.325 (i.V.: 1.030) TEUR enthalten. Die Zahlungen für frühere Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene werden um Nachzahlungen für das Vorjahr in Höhe von 22 (i.V.: 459) TEUR erhöht ausgewiesen.

Den im **Geschäftsjahr 2007** amtierenden Vorstandsmitgliedern wurden im Jahr 2007 die nachstehenden Vergütungen zuteil:

in TEUR	Jahresvergütung			Sonstige Vergütungen [1]	Gesamt
		davon:			
Mitglieder des Vorstands	erfolgs-unabhängige Vergütung	nicht ruhe-gehaltsfähige Festtantieme	erfolgs-abhängige Vergütung		
Hans Jörg Vetter (LBB H, LBB)	1.068	521	675	26	1.769
Serge Demolière (LBB)	986	489	270	34	1.290
Dr. Johannes Evers (LBB)	627	246	300	46	973
Uwe Kruschinski (LBB) [2]	331	150	185	17	533
Hans-Jürgen Kulartz (LBB)	627	246	245	45	917
Martin K. Müller (LBB)	604	290	300	38	942
Dr. Thomas Veit (LBB H, LBB)	689	300	350	33	1.072
Vergütungsaufwand	**4.932**	**2.242**	**2.325**	**239**	**7.496**

[1] Die Sonstigen Vergütungen betreffen Sachbezüge (*geldwerter Vorteil der Nutzung der Dienstwagen*) von 116 TEUR sowie den sogenannten Arbeitgeber-Anteil Nettobezug (*Übernahme der Versteuerung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber*) in Höhe von 119 TEUR. Ferner sind in den genannten sonstigen Vergütungen Zahlungen enthalten, die Herr Müller im Berichtsjahr als Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung erhalten hat.

[2] Herr Kruschinski ist zum 30.06.2007 als amtierendes Mitglied ausgeschieden.

Eine Zuordnung der Pauschalprämie für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird nicht vorgenommen.

Den am **31. Dezember 2006** amtierenden Vorstandsmitgliedern wurden im Jahr 2006 die nachstehenden Vergütungen zuteil.

in TEUR	**Jahresvergütung**			**Sonstige Vergütungen** [1]	**Gesamt**
		davon:			
Mitglieder des Vorstands	erfolgs-unabhängige Vergütung	nicht ruhe-gehaltsfähige Festtantieme	erfolgs-abhängige Vergütung		
Hans Jörg Vetter (LBB H, LBB)	999	460	450	25	1.474
Serge Demolière (LBB)	974	489	75	32	1.081
Dr. Johannes Evers (LBB)	615	246	120	41	776
Uwe Kruschinski (LBB)	662	300	40	30	732
Hans-Jürgen Kulartz (LBB)	615	246	75	42	732
Martin K. Müller (LBB)	590	290	120	34	744
Dr. Thomas Veit (LBB H, LBB)	677	300	150	30	857
Vergütungsaufwand	**5.132**	**2.331**	**1.030**	**234**	**6.396**

[1] Die Sonstigen Vergütungen betreffen Sachbezüge (*geldwerter Vorteil der Nutzung der Dienstwagen*) von 126 TEUR sowie den sogenannten Arbeitgeber-Anteil Nettobezug (*Übernahme der Versteuerung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber*) in Höhe von 104 TEUR. Ferner sind in den genannten sonstigen Vergütungen Zahlungen enthalten, die Herr Müller im Berichtsjahr als Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung erhalten hat.

Eine Zuordnung der Pauschalprämie für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird nicht vorgenommen.

Leistungen von Dritten wurden einzelnen Vorstandsmitgliedern im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied nicht zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt.

Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Bezugsrechte, sonstige aktienbasierte Vergütungselemente o.ä.) bestehen für die Vorstandsmitglieder nicht.

Die Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 6 bis 9 HGB sind im Lagebericht enthalten.

Die für das Geschäftsjahr 2007 an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats zu zahlende Vergütung beträgt einschließlich der Ausschusstätigkeit (jeweils ohne Umsatzsteuer):

in TEUR	2007	2006		2007	2006
Mitglieder des Aufsichtsrats			**Mitglieder des Aufsichtsrats**		
Heinrich Haasis [1] Vorsitzender	11	0	Michael Jänichen	18	13
Dr. h.c. Klaus G. Adam [2]	24	34	Daniel Kasteel	11	9
Bärbel Wulff stellv. Vorsitzende	29	22	Thomas Mang [4]	5	0
Dr. h.c. Axel Berger [3]	7	11	Astrid Maurer	11	2
Dietmar P. Binkowska [4]	6	0	Heiko Reinhard [5]	0	6
Gregor Böhmer [4]	5	0	Andreas Rohde	11	2
Dr. Michael Endres [3]	12	18	Senator Dr. Thilo Sarrazin [6]	11	17
Claudia Fieber [5]	0	6	Peter Schneider [4]	3	0
Christina Förster	11	9	Dr. Heinz-Gerd Stein [3]	11	16
Dr. Thomas Guth [3]	7	11	Dr. Harald Vogelsang [4]	5	0
Sascha Händler	11	9	Frank Wolf	16	13
Jürgen Hilse [4]	3	0	Senator Harald Wolf [6]	7	11
Claus Friedrich Holtmann [4]	5	0	Bernd Wrede [3]	11	16
Summe				**251**	**225**
zuzügl. USt				38	34
Gesamtaufwand				**289**	**259**

[1] Mitglied ab 01.09.2007 und Vorsitzender ab 13.09.2007
[2] Vorsitzender bis 31.08.2007
[3] Mitglied bis 31.08.2007
[4] Mitglied ab 01.09.2007
[5] Mitglied bis 30.09.2006
[6] Mitglied bis 28.08.2007

Zum Bilanzstichtag stellte sich der Gesamtbetrag der gewährten Vorschüsse und Kredite sowie eingegangenen Haftungsverhältnisse wie folgt dar:

in TEUR	2007	2006
an Mitglieder des Vorstands	388	1.186
an Mitglieder des Aufsichtsrats	98	120

Die Salden beinhalten zu Marktkonditionen gewährte Annuitätendarlehen sowie in Anspruch genommene Dispositionskredite und Abrechnungssalden auf Kreditkartenkonten. Bei den Mitgliedern des Vorstands resultiert die Veränderung insbesondere aus der Ablösung zweier Annuitätendarlehen i.H. von 565 TEUR; darüber hinaus wurden bestehende Darlehen getilgt.

(33) Mandate in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Die Mandate von Mitgliedern des Vorstands der Landesbank Berlin AG in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§§ 285 Nr. 10, 340a Abs.4 Nr. 1 HGB) und von Mitarbeitern der Landesbank Berlin AG in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB) sind in den Anlagen 3 und 4 zum Anhang dargestellt.

(34) Angaben über derivative Geschäfte

Produktbereiche des derivativen Geschäftes per 31.12.2007						
in Mio. EUR	Restlaufzeit			Nominal-betrag	positive Markt-	negative Markt-
	<= 1 Jahr	bis 5 Jahre	> 5 Jahre	Summe	werte	werte
Zinsbezogene Geschäfte	**232.431**	**246.608**	**132.690**	**611.729**	**5.030**	**5.698**
Börsengehandelte Produkte	29.373	2.507	0	31.880	0	0
Futures	7.451	2.507	0	9.958	0	0
Options	21.922	0	0	21.922	0	0
OTC-Produkte	203.058	244.101	132.690	579.849	5.030	5.698
Zinsswaps	140.010	220.154	104.928	465.092	4.508	5.142
Forward Rate Agreements	43.107	1.768	0	44.875	22	23
sonstige Zinskontrakte	0	0	0	0	0	0
Swaptions	13.761	10.242	16.317	40.320	394	475
Options Käufe	0	0	0	0	0	0
Options Verkäufe	0	0	0	0	0	0
Caps, Floors	6.180	11.937	11.445	29.562	106	58
Währungsbezogene Geschäfte	**21.593**	**7.221**	**1.039**	**29.853**	**410**	**303**
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0	0	0
Futures	0	0	0	0	0	0
Options	0	0	0	0	0	0
OTC	21.593	7.221	1.039	29.853	410	303
Devisentermingeschäfte	13.986	0	0	13.986	160	148
Cross-Currency-Swaps	7.507	7.221	1.039	15.767	250	155
Devisenoptionen, Käufe	50	0	0	50	0	0
Devisenoptionen, Verkäufe	50	0	0	50	0	0
sonstige Devisenkontrakte	0	0	0	0	0	0
Aktienderivate und sonstige	**3.687**	**4.688**	**98**	**8.473**	**666**	**500**
Börsengehandelt	1.932	92	0	2.024	15	21
Futures	718	0	0	718	0	0
Options	1.214	92	0	1.306	15	21
OTC	1.755	4.596	98	6.449	651	479
Aktien-Index-Swaps	1.030	382	80	1.492	52	29
Aktien-/Indexoptionen, Käufe	390	2.612	7	3.009	599	0
Aktien-/Indexoptionen, Verkäufe	335	1.602	11	1.948	0	450
Embeddeds	0	0	0	0	0	0
Kreditderivate	**199**	**6.176**	**2.420**	**8.795**	**51**	**36**
Insgesamt	**257.910**	**264.693**	**136.247**	**658.850**	**6.157**	**6.537**

Das Derivategeschäft der Landesbank Berlin AG entfällt auf Mikro- und Makroeinheiten zur Absicherung von Marktrisiken einzelner bilanzieller Grundgeschäfte und Derivate zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken aus Positionsüberhängen im Bankbuch sowie auf Handelsgeschäfte.

Die Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch erfolgt im wesentlichen über Zinsswaps. Methodisch unterliegt die Steuerung wie im Handel dem Capital-at-Risk Verfahren auf der Basis einer Haltedauer von 10 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99 %.

Die angegebenen Marktwerte stellen den beizulegenden Zeitwert dar, welcher durch Verkauf oder Glattstellung erzielbar beziehungsweise aufzuwenden ist, wobei Transaktionskosten nicht einfließen. Die sich aus den oben dargestellten negativen Marktwerten ergebenden Risiken sind, soweit handelsrechtlich erforderlich, durch entsprechende Rückstellungen abgedeckt.

Bei der Ermittlung der oben dargestellten positiven und negativen Marktwerte werden grundsätzlich Börsenpreise zugrundegelegt. Bei fehlenden Börsenpreisen wird der Marktwert anhand von branchenüblichen finanzmathematischen Bewertungsverfahren, insbesondere Barwertverfahren und Optionspreismodellen errechnet. Die in die Bewertungsmodelle eingehenden Parameter werden zum Bilanzstichtag anhand von am Markt verfügbaren Marktkonditionen ermittelt.

Kontrahentenstruktur im derivativen Geschäft nach Kreditrisikoäquivalenten		
in Mio. EUR	**31.12.2007**	**31.12.2006**
Forderungsklasse Institute	403	464
Sonstige Forderungsklassen (Sonstige Unternehmen, Privatpersonen)	195	181
Insgesamt	**598**	**645**

Die angegebenen Kreditrisikoäquivalente wurden nach der Marktbewertungsmethode ermittelt, wie sie für die Meldung entsprechend der Solvabilitätsverordnung vorgesehen ist. Die Kreditrisikoäquivalente werden nach dem Kontrahentenrisiko gewichtet aufgeführt wobei das Kontrahentennetting berücksichtigt ist.

(35) Deckungsrechnung

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG**:

Quartal IV / 2007	**Hypothekenregister**		**Öffentliches Register**	
Nominal in TEUR	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Nennwert Deckungsmasse	1.665.415	1.025.189	8.944.317	11.023.666
Nennwert Pfandbriefumlauf	965.642	743.463	5.212.238	7.681.747
Nennwertüberdeckung	**699.773**	**281.726**	**3.732.079**	**3.341.919**
Barwert Deckungsmasse	1.695.281	1.058.031	9.108.855	11.300.808
Barwert Pfandbriefumlauf	967.681	712.194	5.342.166	7.950.710
Barwertüberdeckung	**727.600**	**345.837**	**3.766.689**	**3.350.098**
Risikobarwert Deckungsmasse	1.619.231	1.043.388	9.006.418	11.213.639
Risikobarwert Umlauf	941.968	665.296	5.299.375	7.842.897
Risikobarwertüberdeckung	**677.263**	**378.092**	**3.707.043**	**3.370.742**

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG**:

Laufzeitstruktur Hypothekenregister

Zinsbindungsfristen der Darlehen	**2007**		**2006**	
Quartal IV / 2007	**Anteil %**	**Deckungsmasse TEUR**	**Anteil %**	**Deckungsmasse TEUR**
Bis zu einem Jahr	24,92	400.702	17,49	171.691
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	38,97	626.746	52,10	511.427
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	34,29	551.549	28,11	275.931
> 10 Jahre	1,82	29.258	2,30	22.594
Insgesamt	**100,00**	**1.608.255**	**100,00**	**981.643**

Laufzeitstruktur der Pfandbriefe	**2007**	**2007**	**2006**	**2006**
Quartal IV / 2007	**Anteil %**	**Betrag TEUR**	**Anteil %**	**Betrag TEUR**
Bis zu einem Jahr	36,50	352.500	8,07	60.000
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	34,16	329.827	52,77	392.327
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	29,34	283.315	31,11	231.315
> 10 Jahre	0,00	0,00	8,05	59.821
Insgesamt	**100,00**	**965.642**	**100,00**	**743.463**

Laufzeitstruktur Öffentliches Register

Zinsbindungsfristen der Darlehen Quartal IV / 2007	Anteil %	Deckungsmasse TEUR	Anteil %	Deckungsmasse TEUR
		2007		2006
Bis zu einem Jahr	38,23	3.419.437	33,76	3.834.319
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	32,41	2.899.069	42,65	4.844.247
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	27,82	2.487.990	23,40	2.658.103
> 10 Jahre	1,54	137.821	0,19	21.998
Insgesamt	**100,00**	**8.944.317**	**100,00**	**11.358.666**

Laufzeitstruktur der Pfandbriefe Quartal IV / 2007	Anteil %	Deckungsmasse TEUR	Anteil %	Betrag TEUR
		2007		2006
Bis zu einem Jahr	55,32	2.883.591	33,14	2.545.698
> 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	39,06	2.035.820	62,98	4.838.222
> 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	5,62	292.827	3,88	297.827
> 10 Jahre	0,00	0,00	0,00	0
Insgesamt	**100,00**	**5.212.238**	**100,00**	**7.681.747**

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG**:

Es existieren keine Derivate, die einen Anteil an den Deckungsmassen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 darstellen würden

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG**:

Hypothekendeckungsregister

Größenklassen Quartal IV / 2007 TEUR	2007	2006
Bis 300.000 EUR	234.797	196.185
Mehr als 300.000 bis 5.000.000 EUR	821.642	555.656
Mehr als 5.000.000 EUR	551.816	229.802
Insgesamt	**1.608.255**	**981.643**

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG**:

Objektsplitting (wohnwirtschaftliche Objekttypen)

Staaten **Quartal IV / 2007** **TEUR**	**Wohnungen**		**Einfamilienhäuser**		**Mehrfamilienhäuser**		**Gesamt**	
	2007	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Deutschland	32.831	38.289	62.780	46.010	394.240	324.121	489.851	408.420
Insgesamt	**32.831**	**38.289**	**62.780**	**46.010**	**394.240**	**324.121**	**489.851**	**408.420**

Bundesländer **Quartal IV / 2007** **TEUR**	**Wohnungen**		**Einfamilienhäuser**		**Mehrfamilienhäuser**		**Gesamt**	
	2007	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Sachsen-Anhalt	344	438	93	0	435	1.348	872	1.786
Hamburg	0	0	0	0	887	590	887	590
Berlin	23.326	26.735	46.005	34.158	356.662	302.047	425.993	362.940
Sachsen	0	0	0	0	527		527	0
Schleswig-Holstein	73	76	603	617	0	0	676	693
Niedersachsen	124	127	0	27	4.829	681	4.953	836
Mecklenburg-Vorpommern	1.144	1.196	0	0	905	0	2.049	1.196
Brandenburg	5.093	9.615	15.364	11.012	22.284	19.455	42.741	40.082
Hessen	173	101	174	174	719	0	1.066	275
Thüringen	562	0	22	23	556	0	1.140	23
Nordrhein-Westfalen	1.992	0	519	0	6.436	0	8.947	0
Insgesamt	**32.831**	**38.289**	**62.780**	**46.010**	**394.240**	**324.121**	**489.851**	**408.420**

gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1b/c PfandBG

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG**:

Objektsplitting (gewerbliche Objekttypen)

Staaten Quartal IV / 2007 TEUR	**Büro-gebäude**		**Handels-gebäude**		**Industrie-gebäude**		**Sonstige gewerbl.genutzte Gebäude**		**Unfertige und nicht ertragsf. Neubauten**		**Bauplätze**		**Gesamt**	
	2007	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Deutschland	670.141	338.688	272.751	196.049	66.727	17.937	108.118	20.100	0	0	667	448	1.118.404	573.223
Insgesamt	**670.141**	**338.688**	**272.751**	**196.049**	**66.727**	**17.937**	**108.118**	**20.100**	**0**	**0**	**667**	**448**	**1.118.404**	**573.223**

Bundesländer Quartal IV / 2007 TEUR	**Büro-gebäude**		**Handels-gebäude**		**Industrie-gebäude**		**Sonstige gewerbl.genutzte Gebäude**		**Unfertige und nicht ertragsf. Neubauten**		**Bauplätze**		**Gesamt**	
	2007	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Sachsen-Anhalt	2.012	6.176	31.054	44.235	149	0	0	0	0	0	0	0	33.215	50.412
Bayern	22.602	1.107	5.799	0	4.800	4.800	17.368	0	0	0	0	0	50.569	5.907
Rheinland-Pfalz	423	0	2.042	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.465	0
Hamburg	7.214	4.411	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.214	4.411
Berlin	549.402	308.815	45.540	29.657	30.189	9.868	25.785	15.510	0	0	258	165	651.174	364.014
Sachsen	4.047	1.308	11.392	7.427	98	0	16.200	154	0	0	0	0	31.737	8.889
Schleswig-Holstein	0	0	13.048	5.433	0	0	0	0	0	0	0	0	13.048	5.433
Niedersachsen	3.128	1.674	20.281	9.203	1.124	502	13.122	0	0	0	0	0	37.655	11.380
Mecklenburg-	638	241	16.488	15.507	0	0	0	0	0	0	0	0	17.126	15.747
Brandenburg	23.793	10.707	41.306	35.281	6.704	2.768	7.536	3.038	0	0	409	283	79.748	52.077
Hessen	36.384	1.970	9.550	0	4.453	0	1.261	0	0	0	0	0	51.648	1.970
Thüringen	7.707	625	39.433	32.768	486	0	112	1.398	0	0	0	0	47.738	34.790
Baden-Württemberg	0	0	15.081	11.612	15.688	0	11.418	0	0	0	0	0	42.187	11.612
Nordrhein-Westfalen	12.791	1.656	21.736	4.926	3.036	0	15.316	0	0	0	0	0	52.879	6.582
Insgesamt	**670.141**	**338.688**	**272.750**	**196.049**	**66.727**	**17.937**	**108.118**	**20.100**	**0**	**0**	**667**	**448**	**1.118.403**	**573.223**

gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1b/c PfandBG

Angabe gemäß **§ 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG**:

Lage des Grundpfandrechts	**Rückständige Tilgung**		**Rückständige Zinsen**	
Quartal IV / 2007				
TEUR	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Germany	7	4	1	5
Gesamt:	**7**	**4**	**1**	**5**
Berlin	7	4	1	5
Deutschland gesamt:	**7**	**4**	**1**	**5**

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 2 Nr. 3 a/b/c/d PfandBG**:

Anzahl	**Gewerblich**		**Wohnungsbau**	
	2007	**2006**	**2007**	**2006**
Zum Abschlussstichtag anhängige Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	0	0	0	0
Im Geschäftsjahr durchgeführte Zwangsversteigerungen	0	0	0	0
Innerhalb des Geschäftsjahres zur Verhütung von Verlusten übernommene Grundstücke	0	0	0	0

Betrag in TEUR	**Gewerblich**		**Wohnungsbau**	
	2007	**2006**	**2007**	**2006**
Rückständige Zinsen, soweit diese nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind	156	36	83	81
Rückzahlungen im abgelaufenen Jahr durch Amortisation	9.925	24.861	16.050	57.423
Rückzahlungen im abgelaufenen Jahr durch sonstige Art	60.424	6.732	52.197	5.743

Angaben gemäß **§ 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG**:

Öffentliche Kreditnehmer nach Typen und Staaten

Schuldner (direkt oder mit Garantie) Quartal IV / 2007	**Staatsregierungen**		**Regionale Gebietskörperschaften**		**Örtliche Gebietskörperschaften**		**Sonstige öffentliche Schuldner**		**Gesamt**	
in TEUR	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Griechenland	28.699	50.000	0	0	0	0	0	0	28.699	50.000
Zypern	9.322	9.628	0	0	0	0	0	0	9.322	9.628
Polen	33.404	33.657	0	0	0	0	0	0	33.404	33.657
Austria	0	0	0	0	0	0	40.836	0	40.836	0
Ungarn	56.272	56.999	0	0	0	0	0	0	56.272	56.999
Tschechische Republik	28.733	29.417	0	0	0	0	0	0	28.733	29.417
Deutschland	303.481	504.413	3.947.539	4.877.942	311.534	383.938	4.184.496	5.412.672	8.747.050	11.178.965
Insgesamt	**459.911**	**684.114**	**3.947.539**	**4.877.942**	**311.534**	**383.938**	**4.225.332**	**5.412.672**	**8.944.316**	**11.358.666**

Angabe gemäß **§ 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG**:

Öffentliches Register

Schuldner Quartal IV / 2007	**Staatsregierungen**		**Regionale Gebiets-körperschaften**		**Örtliche Gebiets-körperschaften**		**Sonstige öffentliche Schuldner**		**Gesamt**	
TEUR	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**	**2007**	**2006**
Deutschland	0	0	17	2	0	0	0	0	17	2
Gesamt:	**0**	**0**	**17**	**2**	**0**	**0**	**0**	**0**	**17**	**2**

Organe der Landesbank Berlin AG

Vorstand

Hans-Jörg Vetter
Vorsitzender

Serge Demolière

Dr. Johannes Evers

Uwe Kruschinski
(bis 30.06.2007)

Hans Jürgen Kulartz

Martin K. Müller

Dr. Thomas Veit

Aufsichtsrat

Die Amtszeit der **Anteilseignervertreter** des Aufsichtsrats begann am 25. November 2005 und endete am 6. Juli 2007 (Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr der Landesbank Berlin AG beschlossen hat). In der Hauptversammlung am 6. Juli 2007 wurden die Vertreter der Anteilseigner für die satzungsgemäße Amtszeit (6.7.2007 bis zur HV 2012) wiedergewählt. Diese Anteilseignervertreter legten ihr Amt zum 28. August bzw. 31. August 2007 nieder. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2007 wurden die Anteilseignervertreter neu gewählt. Ihre Amtszeit hat am 1. September 2007 begonnen und endet mit derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008 beschließt. Hierzu wurde § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Landesbank Berlin AG geändert.

Die durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg am 22. Februar 2006 mit Wirkung vom 7. März 2006 bzw. am 2. Oktober 2006 mit Wirkung vom 6. Oktober 2006 vorgenommene gerichtliche Bestellung der **Arbeitnehmervertreter** erfolgte bis zum Beginn der Amtszeit der gewählten Arbeitnehmervertreter.

Heinrich Haasis Mitglied ab 1.9.2007 Vorsitzender ab 13.9.2007	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands
Dr. h. c. Klaus G. Adam Vorsitzender bis 31.8.2007	Wirtschaftsprüfer
Bärbel Wulff *) stellv. Vorsitzende	Vorsitzende des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Dr. h. c. Axel Berger bis 31.8.2007	Vizepräsident DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.; Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dietmar P. Binkowska ab 1.9.2007	Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Köln/Bonn
Gregor Böhmer ab 1.9.2007	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen
Dr. Michael Endres bis 31.8.2007	ehem. Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG; Vorsitzender des Vorstands der Gemeinnützige Hertie-Stiftung
Christina Förster *)	Fachsekretärin für Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Dr. Thomas Guth bis 31.8.2007	Vorsitzender der Geschäftsführung der SALOMON OPPENHEIM GmbH
Sascha Händler *)	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG Kundenbetreuer Exportfinanzierung der Landesbank Berlin AG
Jürgen Hilse ab 1.9.2007	Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Göppingen
Claus Friedrich Holtmann ab 1.9.2007	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbands

Michael Jänichen *)	Bereichsleiter Firmenkunden der Landesbank Berlin AG
Daniel Kasteel *)	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Thomas Mang ab 1.9.2007	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen
Astrid Maurer *)	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG Frauenbeauftragte der Landesbank Berlin AG
Andreas Rohde *)	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Senator Dr. Thilo Sarrazin bis 28.8.2007	Senator für Finanzen des Landes Berlin
Peter Schneider ab 1.9.2007	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg
Dr. Heinz-Gerd Stein bis 31.8.2007	ehem. Mitglied des Vorstands der ThyssenKrupp AG
Dr. Harald Vogelsang ab 1.9.2007	Vorstandssprecher der HASPA Finanzholding und der Hamburger Sparkasse AG
Frank Wolf *)	Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Senator Harald Wolf bis 28.8.2007	Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin
Bernd Wrede bis 31.8.2007	ehem. Vorsitzender des Vorstands der Hapag-Lloyd AG

*) Arbeitnehmervertreter

Berlin, 14. Februar 2008

Vorstand

Vetter	Demolière	Dr. Evers
Kulartz	Müller	Dr. Veit

Anlagen	
Anlage 1:	Verzeichnis des Anteilsbesitzes (§§ 285 Nr. 11 und 11a, 340a Abs.4 Nr.2 HGB)
Anlage 2:	Gesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen
Anlage 3:	Mandate von Mitgliedern des Vorstands in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§§ 285 Nr.10, 340a Abs.4 Nr. 1 HGB)
Anlage 4:	Mandate von Mitarbeitern in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs.3 HGB, § 340a Abs.4 Nr. 1 HGB)

Anlage 1

Liste des Anteilsbesitzes

(§§ 285 Nr. 11, 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB, einschließlich der Angaben gem. § 285 Nr. 11a HGB)

Meldendes Unternehmen: Landesbank Berlin AG

Stand: 31.12.2007

Zielwährung/Einheit: EUR / in Tsd.

Verbundene Unternehmen

Lfd. Nr.	Name/Ort	Kapital-anteil	abw. Stimm-rechte	WKZ	Eigenkapital	Ergebnis
1.	Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Objekt- und Baubetreuung Mecklenburg-Vorpommern, Berlin [1) 6)]	94,00		EUR	**1.687**	**903**
2.	Babefi-Holding GmbH i. L., Berlin [10)]	100,00		EUR	**72**	**6**
3.	BankenService GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin [8)]	100,00		EUR	**2.699**	**355**
4.	Bavaria Immobilien Projektsteuerungs GmbH & Co. Objekt Berlin-Mitte Leipziger Straße KG, Berlin [1) 6)]	94,00		EUR	**-2.494**	**2.030**
5.	BB-Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin [4) 8)]	94,90		EUR	**51**	**0**
6.	BB-Leasing GmbH, Berlin [8)]	100,00		EUR	**1.892**	**359**
7.	Berlin Hyp Immobilien GmbH, Berlin [1) 4) 8)]	100,00		EUR	**26**	**0**
8.	Berlin Hyp Projekt GmbH i. L., Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**250**	**0**
9.	Berlin-Hannoversche Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin [3) 8)]	90,38		EUR	**732.352**	**54.502**
10.	BSI Immobilien-Beteiligung GmbH & Co. Objekt Wilmersdorf oHG, Pöcking [8)]	94,90	67,79	EUR	**290**	**17.036**
11.	Crown Court I LLC, City of Wilmington/Delaware [11) 15)]	100,00		USD	**3.528**	**3.197**
12.	Crown Court Property London Ltd., London [1) 8) 16)]	100,00		GBP	**17.509**	**525**
13.	DELTAG Aktiengesellschaft für Investitionen, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**142**	**-28**
14.	DirektBankService GmbH Unternehmensgruppe Bankgesellschaft Berlin, Berlin [13)]	100,00		EUR	**103**	**1**
15.	egs Entwicklungsgesellschaft Südhorn mbH, Berlin [1) 8)]	94,00		EUR	**-1.677**	**-500**
16.	Eurospeedway Lausitz Entwicklungs GmbH , Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**425**	**-2**
17.	FAKT Immobilien Management-Verwaltungs GmbH, Berlin [1) 6)]	100,00		EUR	**25**	**0**
18.	FinTech Dreiundzwanzigste Beteiligungs- und Management GmbH, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**47**	**-35**
19.	Gaia Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. KG - Dritter IBV-Immobilienfonds International -, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**-1**	**-64**
20.	GfBI Beteiligungsmanagement GmbH, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**100**	**-19**
21.	GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin [4) 8)]	100,00		EUR	**9.436**	**0**
22.	GfBI Group Services GmbH, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**255**	**121**
23.	GfBI Immobilien Solutions GmbH, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**59**	**15**
24.	Grundstücksgesellschaft "Berlin" mit beschränkter Haftung, Berlin [4) 8)]	94,90		EUR	**5.624**	**0**
25.	Grundstücksgesellschaft Bad Freienwalde/Gardelegen GbR, Berlin [2) 8)]	76,07		EUR	**-19.950**	**-885**
26.	Grundstücksgesellschaft Lehrter Straße GbR, Berlin [8)]	99,93		EUR	**-6.977**	**93**
27.	Grundstücksgesellschaft Weichselstraße GbR - STADT UND LAND-Fonds 1 -, Berlin [8)]	60,22		EUR	**3.833**	**129**
28.	Harpalus Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG i. L., München [1) 6)]	78,10		EUR	**611**	**11.471**
29.	HaWe Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin [1) 4) 8)]	100,00		EUR	**6.136**	**0**
30.	HILOG Beteiligungs GmbH & Co. Mobilienleasing KG, Pöcking [8)]	92,49	92,47	EUR	**1.615**	**1.418**
31.	Hohenzollerndamm 134 GbR, Berlin [2) 8)]	95,00		EUR	**16.503**	**0**
32.	IDL Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**20**	**0**
33.	IDL Objektbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin [8)]	100,00		EUR	**156**	**-6**
34.	IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH, Berlin [4) 8)]	100,00		EUR	**2.275**	**460**
35.	Klinikzentrum Lindenallee GmbH, Bad Schwalbach [1) 8)]	100,00		EUR	**-4.461**	**971**
36.	Landesbank Berlin International S.A., Luxembourg [3) 8)]	100,00		EUR	**197.580**	**9.036**
37.	Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin [4) 8)]	100,00		EUR	**21.660**	**11.024**
38.	Lausitzring Eurodrom Verwaltungs-GmbH, Klettwitz [1) 8)]	60,00		EUR	**-8**	**0**
39.	Lausitzring GmbH & Co. KG, Klettwitz [1) 8)]	70,00		EUR	**-84.326**	**-11**
40.	LBB Finance (Ireland) plc, Dublin [7) 8)]	100,00		EUR	**1.586**	**219**
41.	LBB Grundstücks-Gesellschaft mbH der Landesbank Berlin AG, Berlin [4) 8)]	100,00		EUR	**256**	**0**
42.	LBB-Immobilien-Service GmbH, Berlin [4) 8)]	100,00		EUR	**913**	**0**
43.	LBB Reinsurance Ltd., Dublin [7) 8)]	100,00		EUR	**9.036**	**4.632**
44.	MIKOS Verwaltungs GmbH & Co. Vermietungs KG, München [8)]	94,00	55,30	EUR	**25**	**0**
45.	netbank Aktiengesellschaft, Hamburg [8)]	74,99		EUR	**10.733**	**277**
46.	SDZ Ostbrandenburg GmbH, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**42**	**-3**
47.	Theseus Immobilien Management GmbH & Co. Objekt Leipziger Straße KG, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**-852**	**-181**
48.	Versicherungsservice GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin , Berlin [4) 8)]	100,00		EUR	**1.919**	**489**
49.	Wilkendorf Bau- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Berlin [1) 8)]	100,00		EUR	**43**	**-58**
50.	Wilkendorf Golf Betriebsgesellschaft mbH, Altlandsberg [1) 8)]	100,00		EUR	**35**	**-275**
51.	Wohnbau Tafelgelände Beteiligungs GmbH, Nürnberg [1) 8)]	75,00		EUR	**33**	**2**
52.	Wohnbau Tafelgelände GmbH & Co. KG, Nürnberg [1) 8)]	75,00		EUR	**602**	**-597**

Anlage 1

Sonstige Unternehmen von mindestens 20 v. H.

Lfd. Nr.	Name/Ort	Kapital-anteil	abw. Stimm-rechte	WKZ	Eigenkapital	Ergebnis
53.	Apollon Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. KG - Vierter IBV-Immobilienfonds für Deutschland -, Berlin [1) 8)]	42,37		EUR	**36.123**	**1.794**
54.	Apollon Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin [1) 8)]	30,00		EUR	**63**	**4**
55.	Atos Worldline Processing GmbH , Frankfurt am Main [8)]	25,10		EUR	**9.889**	**0**
56.	B + S Card Service GmbH, Frankfurt am Main [12)]	25,10		EUR	**12.435**	**3.630**
57.	BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH, Berlin [8)]	21,79		EUR	**7.786**	**297**
58.	BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG, Berlin [8)]	45,00		EUR	**2.542**	**265**
59.	BerlinOnline Stadtportalbeteiligungsgesellschaft mbH, Berlin [8)]	45,00		EUR	**27**	**1**
60.	BHS Berliner Hannoversche Software GmbH, Hannover [8)]	50,00		EUR	**1.152**	**5**
61.	CidS! Computer in die Schulen gemeinnützige Gesellschaft mbH, Berlin [8)]	50,00		EUR	**123**	**-29**
62.	DEFAS Beteiligungs GmbH & Co. Objekt Neukölln KG, München [9)]	94,00	47,00	EUR	**26**	**398**
63.	DEFAS Beteiligungs GmbH & Co. Vermietungs-KG, München [1) 8)]	94,00	47,00	EUR	**-2.687**	**75**
64.	FURIS Verwaltung GmbH & Co. Vermietungs-KG, Pöcking [1) 8)]	94,00	50,00	EUR	**14**	**1**
65.	Gaia Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. Objekt Bautzener Gesundbrunnen KG, Berlin [1) 8)]	49,00		EUR	***-2.029***	***2.531***
66.	Gartenstadt Stahnsdorf GmbH, Berlin [1) 8)]	49,00		EUR	**3**	**-1**
67.	Gartenstadt Stahnsdorf GmbH & Co. Projektentwicklungs KG, Berlin [1) 8)]	48,48		EUR	**-53.220**	**2.052**
68.	GbR TOCOTAX [8)]	0,00	20,00	EUR	**0**	**-146**
69.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts Möllendorffstraße/Parkaue, Berlin [1) 8)]	50,00		EUR	**-2.379**	**-297**
70.	Gumes Verwaltung GmbH & Co. Objekt Rostock KG, München [8)]	39,60	20,00	EUR	**26**	**0**
71.	INKUR Verwaltung GmbH & Co. Vermietungs-KG , München [1) 8)]	94,00	47,00	EUR	**-2.530**	**99**
72.	InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam [8) 14)]	25,00	14,29	EUR	**183.820**	**5.328**
73.	KARUS Beteiligungs GmbH & Co. Grundbesitz KG, München [1) 8)]	33,00		EUR	**26**	**1**
74.	NORD EK Norddeutsche Einkaufskoordination der Landesbank Berlin AG und der Norddeutsche Landesbank Girozentrale GbR, Berlin/Hannover [8)]	0,00	50,00	EUR	**192**	**36**
75.	PEB Capital B. V. in liquidation, Hilversum [8)]	42,39		EUR	**664**	**-12.929**
76.	Projektgesellschaft Forum Neukölln GbR mit auf das Gesellschaftsvermögen beschränkter Haftung, Berlin [1) 5)]	40,00		EUR	**0**	**0**
77.	Theseus Immobilien Management GmbH & Co. KG - Zweiter IBV-Immobilienfonds International -, Berlin [1) 6)]	26,80		EUR	**78.943**	**-14.663**
78.	WISUS Beteiligungs GmbH & Co. Zweite Vermietungs KG, München [8)]	49,00	36,30	EUR	**-3.485**	**62**

Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften (§ 285 Nr. 11, 4. Teilsatz HGB i.V.m. § 340a Abs. Nr. 2 HGB)

Lfd. Nr.	Name/Ort	Kapital-anteil	abw. Stimm-rechte	WKZ	Eigenkapital	Ergebnis
79.	FinanzIT GmbH, Hannover [8)]	15,00		EUR	**29.448**	**210**
80.	MLP AG, Wiesloch [7) 8)]	6,06		EUR	**323.439**	**64.642**

1 Mittelbar gehalten.
2 Einschließlich mittelbar gehaltener Anteile
3 Für die Gesellschaft gilt die Patronatserklärung der Landesbank Berlin AG gem. Abdruck unter Ziffer (....) des Anhangs
4 Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.
5 Es liegen Daten zum 31.12.2003 vor.
6 Es liegen Daten zum 31.12.2005 vor.
7 IFRS-/bzw. ISA UK/IRL-Abschluss
8 Es liegen Daten zum 31.12.2006 vor.
9 Es liegen Daten zum 31.05.2007 vor.
10 Liquidationsschlussbilanz v. 29.06.2007
11 Es liegen Daten zum 30.06.2007 vor
12 Es liegen Daten zum 30.09.2007 vor - abweichender Jahresabschlusstermin.
13 Es liegen Daten zum 31.12.2007 vor.
14 Die Beteiligung wurde zum 31.12.2005 gekündigt. Eine Feststellungsklage ist anhängig, die Entscheidung steht aus.

EZB-Kurse vom 31.12.2007

15 1 EUR = 1,47210 USD
16 1 EUR = 0,73335 GBP

Anlage 2

Stand: 31.12.2007

Verzeichnis der Gesellschaften mit Beherrschungs-/Ergebnisabführungsverträgen mit der Landesbank Berlin AG

	Gesellschaft
1.	IDLG Immobiliendienstleistungen GmbH, Berlin
2.	LBB Grundstücks-Gesellschaft mbH der Landesbank Berlin AG, Berlin
3.	BB-Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin
4.	GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin
5.	Grundstücksgesellschaft "Berlin" mit beschränkter Haftung, Berlin
6.	Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin
7.	LBB-Immobilien-Service GmbH, Berlin
8.	Versicherungsservice GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin

Mandate des Vorstands nach § 285 Nr. 10 HGB und § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB zum Stichtag 31.12.2007 bzw. Datum des Ausscheidens aus dem Vorstand

a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 100 AktG
a)* Mitgliedschaft in Konzerngesellschaften gemäß § 100 AktG

◊ auch nach § 340a Abs. 4 Nr.1 HGB anzugebende Mandate in großen Kapitalgesellschaften

b) Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Vorstand

Hans-Jörg Vetter

Vorsitzender des Vorstands

Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

---

a) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Interseroh AG, Köln ◊

a)* Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin ◊

b) Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin

Mitglied des Verwaltungsrats der
- DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main ◊

Dr. Johannes Evers

---

a) Mitglied des Aufsichtsrats der
- Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart ◊

a)* stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin INVESTMENT GmbH, Berlin
- netbank AG, Hamburg ◊

b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main ◊

Mitglied des Aufsichtsrats der
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt am Main ◊
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der
- Visa EU, London

Mitglied des Verwaltungsrats der
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

Serge Demolière

a) Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Berliner Börse AG, Berlin ◊

Mitglied des Aufsichtsrats der
- RTS Realtime Systems AG, Frankfurt am Main

a)* Vorsitzender des Aufsichtsrates der
- Landesbank Berlin INVESTMENT GmbH, Berlin

b) Mitglied des Board of Directors (non-executive) der
- LBB Finance (Ireland) plc., Dublin
- LBB Reinsurance Ltd., Dublin

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

Uwe Kruschinski

Mitglied des Vorstands bis 30.06.2007

a) Mitglied des Aufsichtsrats der
- FWU AG, München

b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin [1]

Hans-Jürgen Kulartz

a)* Mitglied des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin INVESTMENT GmbH, Berlin
- netbank AG, Hamburg ◊

b) Mitglied des Aufsichtsrats der
- Deutsche Factoring Bank Deutsche Factoring GmbH & Co., Bremen
- Deutsche Sparkassenleasing AG & Co. KG, Bad Homburg v.d.H. ◊
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover
- LWS Lotterie- und Wett-Service GmbH, Berlin

Mitglied des Verwaltungsrats der
- DKLB Deutsche Klassenlotterie Berlin Anstalt der öffentlichen Rechts, Berlin

Martin K. Müller

a)* Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- BankenService GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin ◊

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin ◊

b) Mitglied des Aufsichtsrats der
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin

[1] Mandat mit Ausscheiden aus dem Vorstand nieder gelegt

Dr. Thomas Veit

Mitglied des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

---

a) Mitglied des Aufsichtsrats der
- FinanzIT GmbH, Hannover ◊

a)* stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin ◊

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin INVESTMENT GmbH, Berlin

b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main ◊

Anlage 4

Mandate von Mitarbeitern in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften

Bartho Schröder

Mitglied des Aufsichtsrates der
- Bankenservice GmbH, Berlin

Hans-Jürgen Torkler

Mitglied des Aufsichtsrats der
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt

Manfred Wiesinger

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Bankenservice GmbH, Berlin

Entsprechenserklärung / Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens beschrieben sind.

Berlin, 3. März 2008

Der Vorstand

Hans-Jörg Vetter	Serge Demolière	Dr. Johannes Evers
Hans Jürgen Kulartz	Martin K. Müller	Dr. Thomas Veit

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2007

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Landesbank Berlin AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 3. März 2008

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Günter Borgel)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Mark Maternus)
Wirtschaftsprüfer

Unterschriften

Berlin, den 22. Juli 2008

Landesbank Berlin AG

(Claudia Fritze) (Andrea Bauer)